MARCHIVUM

MANNHEIMS ARCHIV
HAUS DER STADTGESCHICHTE
UND ERINNERUNG

MARCHIVUM Druckschriften digital

General-Anzeiger der Stadt Mannheim und Umgebung. 1886-1916

1916

53 (2.2.1916) Mittagsblatt

urn:nbn:de:bsz:mh40-327484

Bezugspreis: Mark 1.— monatlich. Bringerlohn 30 Pfg., durch die Post einschließlich Postaufschlag Mk. 4.32 im Vierteljahr. Einzel-Nr. 5 Pfg.
Anzeigen: Kolonel-Zeile 30 Pfg. Reklame-Zeile ..... 1.20 Mk.
Schluß der Anzeigen-Annahme für das Mittagblatt morgens ½9 Uhr, für das Abendblatt nachm. 3 Uhr.

General-Anzeiger
der Stadt Mannheim und Umgebung
Badische Neueste Nachrichten

Telegramm-Adresse: „Generalanzeiger Mannheim"
Fernsprech-Nummern:
Oberleitung, Buchhaltung und Zeitschriften-Abteilung 1449
Schriftleitung ..... 377 und 1449
Versandleitung und Verlagsbuchhandlung ..... 218 und 7569
Buchdruck-Abteilung 341
Tiefdruck-Abteilung 7085

Täglich 2 Ausgaben (außer Sonntag) — Gelesenste und verbreitetste Zeitung in Mannheim und Umgebung — Täglich 2 Ausgaben (außer Sonntag)
Zweigschriftleitung in Berlin, N.W. 40, In den Zelten 17, Fernsprech-Nummer Telephon-Amt Hansa 497.
Beilagen: Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Mannheim; Beilage für Literatur und Wissenschaft; Unterhaltungsblatt; Beilage für Land- und Hauswirtschaft; Technische Rundschau; Mannheimer Schachzeitung; Sport-Rundschau; Wandern und Reisen sowie Wintersport; Mode-Beilage; Frauen-Blatt.

Nr. 53. — Mannheim, Mittwoch, 2. Februar 1916. — (Mittagblatt.)

Die Luftangriffe auf Paris, Mittelengland und Saloniki.

Paris.

Der zweite Angriff.

Paris, 2. Febr. (WTB. Nichtamtlich). Wie der „Matin" mitteilt, hätten am 31. Januar abends die Posten den Zeppelin von Compiègne herkommend gemeldet. Das Militär-Gouvernement von Paris ordnete die Bereitschaft und Vorsichtsmaßregeln an, jedoch bot der Zeppelin, von Feuer und Scheinwerfern der Verteidiger erreicht, über den Verteidigungslinien kehrt gemacht. Um 11 Uhr sei alle Gefahr beseitigt gewesen.

Die deutsche Ueberlegenheit im Luftkrieg.

Bern, 1. Febr. (WTB. Nichtamtlich.) Bei einer Besprechung der letzten Luftschiff-Angriffe auf Paris stellt der „Temps" fest, daß der durch die Bomben angerichtete Schaden etwa 1 Million Francs betrage. Das Blatt muß eingestehen, daß die französische Luftschiffahrt der deutschen zur Zeit nachstehe. Der Grund der Rückständigkeit sei aber nicht Sorglosigkeit oder Mangel an Tatkraft, sondern lediglich Zersplitterung der Anstrengungen.

Bern, 2. Febr. (WTB. Nichtamtlich.) Das Eingeständnis des „Temps" von der Unterlegenheit des französischen Flugwesens gegenüber den deutschen wird in bemerkenswerter Weise durch die Veröffentlichung einer Unterredung des Vertreters des „Petit Journal" mit dem Abgeordneten und Sportflieger Flandin ergänzt. Dieser Fachmann, der z. Zt. eine Stellung in der Leitung des Flugwesens bekleidet, gab zunächst zu, daß die Verteidigung von Paris gegen die Zeppelinangriffe sehr schwierig sei. Es sei schwer, den Zeppelin zu entdecken und noch der Entdeckung anzugreifen, weil das Kampfflugzeug wegen seiner Schwere nicht so hoch steigen könne. Maschinengewehre könnten dem Zeppelin nichts anhaben und Brandbomben müßten von oben her geworfen werden, wobei der Zeppelin wegen seiner Aufsteigungskraft die Oberhand behalten würde.

Auf die Frage, wie denn den Zeppelinangriffen begegnet werden könnte, erklärte Flandin, das einzige Mittel sei, die Luftschiffhallen aufzusuchen und dort die Zeppeline vor dem Antritt ihrer Fahrt zu zerstören, wie dies in Friedrichshafen geschah oder nicht wiederholt wurde. Hieraus gehe die Unterlegenheit hervor. Es bestehe wirklich eine Krisis, denn obgleich wir Flieger und Maschinen hätten, würde die Arbeit im Flugwesen weder mit Sorgfalt noch noch Methode betrieben.

Auf die Frage, ob an der Spitze des Flugwesens gegenwärtig ein Mann stehe, welcher die Krisis beseitigen könnte, zuckte Flandin die Achseln. Auf die weitere Frage, glauben Sie, daß wir einmal einen solchen bekommen werden," erfolgte mit erhobener Stimme die Antwort: „Wir müssen es, denn wir brauchen einen."

Paris, 1. Febr. (WTB. Nichtamtlich). In der Kammer erklärte Ministerpräsident Briand, die Zeppelinangriffe seien als ein im Kriege unvermeidliches Mißgeschick zu betrachten. Es sei unmöglich, öffentlich die zur Verteidigung von Paris ergriffenen Maßnahmen im einzelnen darzulegen. Die Interpellation über diesen Gegenstand wurde sodann auf das Anerbieten des Kriegsministers Gallieni, morgen dem Heeresausschuß Aufklärung zu geben, vertagt.

m. Köln, 1. Febr. (Priv.-Tel.) Die Köln. Volkszeitung" betont die Ueberlegenheit der Deutschen im Luftkrieg: „Nach Paris die britischen Inseln. Damit unsere Gegner sich nicht über ungleiche Behandlung zu beklagen haben, sind deutsche Luftschiffe nun auch über der englischen Ostküste erschienen. Wenn es noch eines Beweises für die Wirksamkeit und Schneidigkeit unserer Luftwaffe bedurft hätte, so haben ihn die letzten Tage erbracht. Nach der amtlichen deutschen Mitteilung, daß in den letzten vier Monaten 16 verlorenen deutschen Flugzeugen 63 feindliche gegenüberstehen, erfolgen nun die Zeppelinangriffe auf Paris und England. Das sind handgreifliche Beweise für unsere Leistungsfähigkeit und Ueberlegenheit im Luftkrieg. Der Angriff auf England erweckt um deswillen besondere Genugtuung, weil er wieder einmal das Land trifft, dessen Gebiet vom Kriege noch wenig berührt worden ist, das sich in seiner insularen Lage unangreifbar sicher wähnt und deshalb am hartnäckigsten am Kriege festhält."

Die Unterdrückung der Wahrheit.

Bern, 2. Febr. (WTB. Nichtamtlich). Der zweite Luftschiffbesuch über Paris hat nach einer amtlichen Mitteilung keinen Schaden angerichtet, indessen dürfte die Angabe, wie aus Blättermeldungen hervorgeht, aus sehr verständlichen Beweggründen die Wahrheit verschleiern. Schon der „Matin" verrät, daß die Bomben zwar kein Opfer gefordert haben, aber Sachschaden von geringer Bedeutung angerichtet worden ist. Der „Petit Parisien" läßt sich berichten: Man versichere, daß der Sachschaden nicht allzu bedeutend gewesen sei. Der Berichterstatter des „Echo de Paris" hat die betreffenden Oertlichkeiten besichtigt; er schildert das Bild der Verheerung, drückt seine Freude darüber aus, daß bei dem zweiten Angriff nur Sachschaden angerichtet wurde, betont indessen ebenfalls in einer besonderen Schilderung, daß hier und da der Schaden sehr erheblich sei.

Bern, 2. Febr. (WTB. Nichtamtlich). Die Art der Berichterstattung über den Erfolg des zweiten Zeppelinangriffes auf Paris kennzeichnet das „Journal" mit bemerkenswerter Offenheit, indem es nach einem Versuch den Angriff zu schildern mit den Worten abbricht: Indessen, die Zensur zwingt uns, uns an die Ausführungen der amtlichen Mitteilung zu halten.

Englisch-französisches Rachegeschrei.

⊡ Berlin, 2. Febr. (Von u. Berl. Büro). Ueber die Zeppelinfahrten wird aus Amsterdam gemeldet: Die englische Presse bringt spaltenlange Berichte über die Zeppelinangriffe auf Paris und schreit im Namen der Franzosen nach Rache. Sie stößt Drohungen gegen die Rheinstädte aus. „Daily Mail" beschreibt den Angriff folgendermaßen. Die Pariser hörten die Propeller über den Boulevards. Die Polizeibeamten mit langen Stöcken löschten die Straßenlaternen und klopften an die Fenster der oberen Etagen, daß die Gardinen zuzuziehen seien. Dann kam die Feuerwehr und blies das bekannte Signal: in die Keller. Sämtliche 13 Bomben fielen etwa in einer halben Minute. 2 Bomben trafen dasselbe Haus. Ein Baum wurde entwurzelt und 25 Meter weit auf das Dach eines Kaffees geworfen. Eine andere Bombe verwundete 15 Personen. Eine fiel durch sämtliche 5 Etagen eines Hauses und explodierte in der ersten Etage. Eine Bombe schlug in ein Haus ein, wo ein Veteran von 1870 mit seiner ganzen Familie die Urlaubsrückkehr seines Sohnes aus dem Felde feierte und alle 7 wurden getötet.

* * *

Nach den Berichten der Pariser Blätter warf der deutsche Luftkreuzer, der am Samstagabend Paris angriff, 14 Bomben ab, die mit Ausnahme von dreien bewohnte Häuser trafen und daher neben den großen Verheerungen auch zahlreiche Opfer an Menschenleben und Schwerverwundeten verursachten; sie fielen in dem verhältnismäßig kleinen Umkreise in den von engen Straßen durchzogenen und dicht von kleinen Gewerbetreibenden, Handwerkern und Arbeitern bewohnten Viertel nieder, das von der Rue Mc. Mihmontant gebildet wird und verursachten hier eine furchtbare Panik. Aus der Enge der Straßen hier erklärt es sich, daß fast alle Bomben Häuser trafen, die sie teilweise bis auf den Grund zerstörten. Eine Bombe traf den Straßendamm de Belleville, nahe der Station Couronnes und durchschlug ihn in einer Ausböhlung von 10 Meter Durchmesser bis auf die Geleise der hier unter dem Straßendamm hinlaufenden Untergrundbahn. Die radikale Lanterne stellt offen die Frage nach der Verantwortlichkeit für die mangelnde Verteidigung der Hauptstadt gegen den Luftangriff, ebenso, wie es gekommen sei, daß die Alarmierung der Stadt kaum einige Minuten vor der Ankunft des Luftschiffes erfolgte. Der „Temps" gibt der Regierung zu verstehen, daß ihre Verantwortlichkeit umso schwerer sei, je mehr diese von dem Parlament und der öffentlichen Meinung Vertrauen und Abstandnahme von den Erörterungen fordere. „Wenn wir," erklärt der Temps, „die Regierung nicht drängen, zu handeln trotz der zuweilen strengen Regel des Schweigens, könnte die öffentliche Meinung eines Tages von uns allen wegen unentschuldbarer Wachsamkeit Rechenschaft fordern."

Andere Blätter fordern sofortige Vergeltungsmaßregeln gegen Deutschland, insbesondere der Figaro, der will, daß sofort von dem französischen Fliegergeschwader planmäßige Rache an den deutschen Städten genommen wird.

*

Deutscher Fliegerbesuch in Dünkirchen.

⊡ Berlin, 2. Febr. (Von u. Berl. Bür.) Aus Rotterdam wird berichtet: Wie aus Dünkirchen gemeldet wird, haben 6 deutsche Flieger Dünkirchen einen Besuch abgestattet. Es waren dieselben, welche das französische Artillerielager bei Grenay mit Bomben belegten, von dort aber durch die französischen Abwehrgeschütze vertrieben wurden. In Dünkirchen haben sie einigen Schaden verursacht. Es wurden u. a. 6 Privathäuser zerstört und 8 Personen getötet.

Die Angriffe auf das mittelenglische Industriegebiet.

Ein amtlicher englischer Bericht.

London, 31. Jan. (WTB. Nichtamtlich.) Das Presse-Bureau meldet: Sechs oder sieben Zeppeline unternahmen gestern Abend einen Angriff auf die östlichen und nordöstlichen Mittellandgrafschaften. Es wurden eine Anzahl Bomben geworfen. Bisher wurde kein besonderer Schaden gemeldet.

* * *

Berlin, 2. Febr. (Priv.-Tel.) Verschiedenen Morgenblättern zufolge, wünscht das Kriegsamt in London das Läuten in den Kirchen zu Sonnenaufgang und Sonnenuntergang verboten zu sehen, weil das den Zeppelinen als Signal dienen könne.

Berlin, 2. Febr. (Priv.-Tel.) Zum deutschen Luftangriff auf Englands Industriestädte heißt es im Berliner Lokalanzeiger: Der Angriff deutscher Luftschiffe wird in ganz England Bestürzung hervorgerufen haben, wenn auch die offiziellen Meldungen zunächst bestrebt sind, den materiellen Schaden als möglichst gering hinzustellen. Wir können sicher sein, daß uns die englische Presse wieder des Angriffs auf offene Städte und des Mordes von Frauen und Kindern beschuldigen wird.

Saloniki.

⊡ Berlin, 2. Febr. (Von u. Berl. Büro). Aus Lugano wird unterm 1. Februar gemeldet: Gestern früh um 8 Uhr erschien ein Zeppelin über Saloniki und warf 20 Bomben auf die Präfektur, auf die Hafendülne und das französische Generalstabsgebäude. 5 Häuser wurden zerstört, ebenso ein englischer Dampfer. 8 Menschen sind tot, 50 Soldaten und Zivilisten verwundet. Die Filiale der Bank von Saloniki steht in Flammen. Der verursachte Schaden beträgt eine Million.

Amerika und die Zentralmächte

Aussicht auf endgiltige Verständigung.

Berlin, 1. Febr. (WTB. Nichtamtlich.) Das Reutersche Bureau meldete vor zwei Tagen aus Amerika, der Abbruch der diplomatischen Beziehungen zwischen Berlin und Washington sei zu erwarten, wenn nicht binnen kurzem deutscherseits zufriedenstellende Zusicherungen zur Beilegung der „Lusitania"-Angelegenheiten gegeben würden. Aehnlich äußerten sich die „Times", die betonten, daß zwar kein Ultimatum gestellt sei, jedoch Washington sich weigerte, die seit einiger Zeit zwischen dem Botschafter Grafen Bernstorff und dem Staatssekretär Lansing gepflogenen vertraulichen Aussprachen über den „Lusitania"-Fall fortzusetzen.

Es ist richtig, daß am 29. Januar ein telegraphischer Bericht hier einging, aus dem hervorgeht, daß es bisher nicht möglich war, auf dem Wege eines mündlichen, vertraulichen Meinungsaustausches zu einem beide Teile befriedigenden Ausgleich über den „Lusitania"-Fall zu gelangen. Die Weisung an den Botschafter, die eine endgültige Verständigung erhoffen läßt, wurde heute telegraphisch nach Washington übermittelt.

Lansings Vorschläge zur Entwaffnung der Handelsschiffe. — Eine Ausfuhrsteuer für die Munitionsfabriken.

⊡ Berlin, 2. Febr. (Von u. Berl. Büro.) Der Washingtoner Korrespondent der Morningpost meldet: Lansings Vorschläge an die Kriegführenden für die Entwaffnung von Handels-

schiffen werden wahrscheinlich von der englischen und französischen Regierung nicht angenommen werden. Der Korrespondent sagt weiter: Unter den Mitgliedern des Kongresses herrscht starke Ueberzeugung, daß den Munitionsfabrikanten eine Ausfuhrsteuer auferlegt wird, durch welche für die Ententemächte die Munition viel teurer wird. Für eine derartige Steuer sprechen zwei Gründe. Sie werde in gewissem Grade diejenigen befriedigen, welche nach dem Ausfuhrverbot für Munition rufen; zweitens braucht die Regierung Geld. Da der Gewinn der Produzenten so gewaltig ist, werde es nicht schwer fallen, einen Teil davon als Steuer abzugeben. Aber jedenfalls werde die Steuer schließlich aus der Tasche der Ententemächte kommen.

Die Kriegslage im Westen.

Von der französisch-schweizer. Grenze.

Straßburg, 2. Febr. Der Berichterstatter der „Straßburger Post" in Bonsol meldet:

An der Schweizergrenze hat das Artilleriduell wieder eingesetzt seit dem letzten Donnerstag, und wieder hat man die Stimme der schweren Kaliber vernommen. In der Nacht hört man des öfteren das Geknatter der Maschinengewehre und zeitweilig kurze Gewehrsalven. Die Franzosen fahren fort, längs der Schweizer Grenze Befestigungswerke aufzuführen, und man sagt mir, daß sie nun dort auch schwere Geschütze postiert hätten. Bei guter Witterung sieht man jenseits der Grenze drei Fesselballone. Seit letzten Donnerstag haben die französischen Posten an der Schweizergrenze ganz besonders strenge Befehle erhalten. Ein Tagesbefehl verbietet jede Unterhaltung zwischen schweizerischen und französischen Posten, und der Befehl gilt für den ganzen Abschnitt des 7. Armeekorps. Die Bewilligungen zum Passieren der französischen Grenze sind alle in jenem Abschnitt zurückgezogen worden. Die Grenze ist sozusagen hermetisch verschlossen.

Ein deutsch-schweizerischer Zwischenfall.

Pruntrut, 2. Febr. (WTB. Nichtamtl.) Meldung der „Schweizer. Depeschen-Agentur": Nachdem am vergangenen Sonntag bei Beaucourt deutsche Granatsplitter auf schweizerisches Gebiet niedergefallen waren, erschien gestern der Kommandant der deutschen Batterie an der Schweizer Grenze, um sich bei den Schweizer Militärbehörden wegen des Vorfalls zu entschuldigen. Die Angelegenheit ist damit erledigt.

*

Die wahren Anstifter des Bubenstreichs von Lausanne.

Immer mehr zeigt es sich, was in Wirklichkeit hinter der feigen und niederträchtigen französischen und von dem Journal de Genève weitergegebenen Unterstellung steckt, daß Deutschland selbst es sei, das durch seine Lockspitzel die Beschimpfung der deutschen Fahne veranlaßt habe. Der sozialdemokratischen Berner Tagwacht, der man gewiß deutschfreundliche Gefühle nicht nachsagen kann, geht eine Zuschrift von Lausanne zu, die folgendes mitteilt:

Mit einiger Verwunderung hat man davon Kenntnis genommen, daß es dem Fahnenhelden Hunziker gelang, über die Grenze zu entkommen. Diese geglückte Flucht ist um so unerklärlicher, als jetzt so alle Grenzen scharf überwacht werden. Nun wird in Lausanne eine Losart gegeben, die die Sache allerdings erklärlich macht und die Kundgebung des „gebildeten" Pöbels in ein neues Licht rückt. Danach wäre sowohl der Ueberfall auf das Konsulat wie auch die Herunterholung der Fahne durch Hunziker organisiert gewesen von den Söhnchen „besserer" Bourgeois. Hunziker sei vor der Kundgebung mit Geld und dem nötigen Paß versehen worden. Als dann sein Streich glückte und die Polizei einschreiten mußte, sei Hunziker im Automobil nach Genf befördert und von dort in einem Motorboot an das Savoyische Ufer übergesetzt worden. Also ein organisierter Ueberfall und eine organisierte Flucht! Natürlich hatten die Bourgeoissöhnchen ein Interesse am Verschwinden ihres Werkzeuges, das sonst die Fäden hätte aufdecken können, wenn es in die Hände der Justiz geraten wäre. Es ist auch auffällig, daß die welschpatriotische Presse das Verschwinden Hunzikers als fast selbstverständlich hinnimmt und davon sozusagen überhaupt nicht spricht. Auf alle Fälle kann es nichts schaden, wenn die Behörden den Zusammenhängen etwas nachgehen.

Da ist also bereits die Aufklärung über die von den Neuen Zürcher Nachrichten mit Recht gestellte Frage, wie der Täter so schnell, ohne irgendwelchen Schwierigkeiten bei der sonst so strengen französischen Grenzbehörde zu begegnen, nach Frankreich sich in Sicherheit bringen konnte. Da ist aber auch in ihrer ganzen Nacktheit die französische Methode, dem Feinde unterzuschieben, was man selbst verbrochen hat. Ebensowenig kann auch über das Ziel dieser Methode kein Zweifel sein: die Welsch-Schweiz soll für diese französische Verhetzung ein zweites Italien abgeben. Es fragt sich nur noch, was man in der übrigen Schweiz davon denkt und dazu zu sagen haben wird.

Der österreichisch-ungarische Tagesbericht.

Wien, 1. Febr. (WTB. Nichtamtlich.) Amtlich wird verlautbart:

Russischer und Italienischer Kriegsschauplatz.

Keine besonderen Ereignisse.

Südöstlicher Kriegsschauplatz.

Die Lage in Montenegro und im Gebiet von Skutari ist unverändert ruhig. Die Haltung der Einwohner läßt nichts zu wünschen übrig.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs:
v. Höfer, Feldmarschalleutnant.

Die Lügenberichte der montenegrinischen Generalkonsuln

Wien, 31. Jan. Aus dem Kriegspressequartier wird gemeldet: Die Berichte, mit denen die montenegrinischen Generalkonsuln in Rom, Paris und London während der Entwaffnung Montenegros die Ententeblätter speisen, werden für alle Zeit zu den köstlichsten Kulturdokumenten des Weltkrieges gehören. Ihre Dreistigkeit ist so groß, daß man sich auch in neutralen Landen anfänglich verleitet sah, ihnen wenigstens teilweise Glauben zu schenken. Schien es doch undenkbar, daß irgendjemand in der Welt so kräftig lügen könne. Es bedurfte mehrerer entschiedener Feststellungen durch unsere Heeresleitung, um die Oeffentlichkeit über die Eigenart der amtlichen Berichterstattung der königlich montenegrinischen Generalkonsulate entsprechend aufzuklären. Uebrigens beweist das Kommuniqué, das der Generalkonsul in Rom am 29. Januar veröffentlicht hat, zur genüge, daß ihn auch unsere präzisesten Verlautbarungen nicht aus dem Gleichgewicht bringen können, und es ist über die Maßen pikant, wenn dieser Funktionär hierbei hervorhebt, daß die österreichisch-ungarische Blockade über Montenegro es unmöglich mache, über die Lage des Landes andere als Nachrichten aus österreichischer und ungarischer Quelle, „deren geringe Verläßlichkeit bekannt sei", zu erhalten. Wenn an der Absperrung Montenegros von der befreundeten und neutralen Außenwelt bloß die Blockade durch die österreichisch-ungarische Flotte schuld ist, warum erscheinen nicht italienische, französische und englische Geschwader, um dem bedrängten Freund zu Hilfe zu eilen? Wo blieben die stolzen Großkampfschiffe der stärksten-Seemacht der Welt, während des Kampfes um den Lovcen? Wo hielten sie sich versteckt, während unsere Truppen Antivari, Dulcigno, Skutari, Alessio und San Giovanni di Medua in Besitz nahmen? Wo bleibt die berühmte Seegeltung Italiens im Mare Nostro? Es war wenig zartfühlend von dem Herrn montenegrinischen Generalkonsul, das italienische Publikum an diese Dinge zu erinnern. Er sollte ein anderes Mal zu weniger verfänglichen Ausreden greifen. Selbstverständlich stellt der hohe Funktionär die Möglichkeit eines schriftlichen Entwaffnungsabkommens zwischen den österreichisch-ungarischen und montenegrinischen Bevollmächtigten geradezegs in Abrede. Er doziert „So erscheint heute die offizielle Nachricht aus Wien von der Unterzeichnung eines schriftlichen Abkommens zwischen den montenegrinischen und österreichisch-ungarischen Bevollmächtigten, denen gegenüber sich die ersteren zur Waffenstreckung verpflichtet hätten. Die allmähliche Entwicklung der Begebenheiten in Montenegro nach der Unterbrechung des Waffenstillstandes und nach der Wiederaufnahme der Feindseligkeiten, sowie die wirkliche Situation der österreichisch-ungarischen Heere schließen absolut ein solches Schriftstück aus."

Bedauerlicherweise wurde am selben Tage, an dem der Herr Generalkonsul diese Kundgebung von sich gab, in Wien und in Budapest der Wortlaut der Bestimmungen über die Waffenstreckung des montenegrinischen Heeres veröffentlicht. Sollte sich der Geschäftsträger des Königs Nikita in seiner Auffassung der Lage nicht am Ende doch geirrt haben? Sehr interessant ist es für österreichische und ungarische Kreise zu erfahren, daß General Janko Vukotic und Prinz Mirko an der Spitze der gegen uns kämpfenden montenegrinischen und serbischen Truppen stünden. Wo sich General Janko Vukotić befindet, mußten wir nicht. Ein hoher Offizier seines Namens hat unsere Truppen in Nikšic empfangen. Auch wo er gegen uns kämpft, ist uns unbekannt. Sicher ist nur, daß unsere Divisionen in Montenegro seit dem 15. Januar keinen Schuß mehr abgegeben haben. Was den Prinzen Mirko anbelangt, so muß, so sehr bedauerlich es ist, dem Herrn Generalkonsul zu widersprechen, festgestellt werden, daß er friedlich in der königlichen Villa Krusevac in Podgorica wohnt und wiederholt als gern gesehener Gast am frugalen Mahle eines unserer höheren Kommandos teilnahm. Zusammenfassend kann dem Herrn Generalkonsul wirklich die Mitteilung nicht erspart bleiben, daß das gesamte montenegrinische Heer aus den Reihen unserer Gegner ausgeschieden ist, der oberste Kriegsherr, König Nikita ausgenommen, der mit einer handvoll von Offizieren im letzten Augenblick Reißaus genommen hat.

Albanien als neuer Kriegsschauplatz.

England drängt Italien zur Entscheidung.

✝ Wien, 2. Febr. (Priv.-Tel. z.) Die Mittagszeitung veröffentlicht folgenden Drahtbericht auf indirektem Wege aus Rom: In der italienischen Hauptstadt fanden wichtige Beratungen statt. Die Ankunft eines englischen Sondergesandten deute darauf hin, daß von englischer Seite eine Entscheidung in Rom herbeigeführt werden solle, und zwar in dem Sinne, daß sich die Italiener in Valona zur Schlacht stellen.

✦ ✦ ✦

Bern, 1. Febr. (WTB. Nichtamtlich.) Die „Idea Nazionale" erklärt, das Problem der Herstellung von Munition, Waffen und Flugzeugen werde für das italienische Heer immer ernster und dringlicher. Die Erzeugung müsse erheblich gesteigert werden, um die Kriegskraft des Heeres auf der nötigen Höhe zu halten.

Nikitas Mangel an Vertrauen zu Italien.

✝ Wien, 2. Febr. (Priv.-Tel. z.) Nach einer Meldung des Kriegsberichterstatters der „Neuen Freien Presse" in Cattaro, erklärten noch die montenegrinischen Minister Radulovic und Popovic, daß König Nikolaus in Italien auf keinen Fall bleiben wollte, da er zu den Italienern, weil sie Oesterreich-Ungarn verraten haben, die Serben ohne Hilfe und Montenegro selbst im Stiche ließen, kein Vertrauen habe.

⊡ Berlin, 2. Febr. (Von u. Berl. Bür.) Aus Lugano wird gemeldet: Der „Corriere della Sera" veröffentlicht eine Unterredung, die sein Vertreter mit dem montenegrinischen Premier Miuskowitsch im Beisein des Königs Nikolaus hatte. Miuskowitsch sagte: In den Schreckenstagen, als der Lovcen fiel, trat die unabweisbare Notwendigkeit an uns heran, durch Einleitung von Kapitulationsverhandlungen das Heer vor der gänzlichen Vernichtung und die Dynastie vor der Gefangenschaft zu retten. Es handelte sich deswegen hauptsächlich um eine Kriegslist, um Zeit zu gewinnen und den Truppen zu gestatten, durch Rückzug der Einkreisung zu entgehen. Die Schnelligkeit und die Entrüstung, mit der wir die allzu harten Bedingungen Oesterreichs ablehnten, ohne ein Kompromiß zu suchen, war das nicht der beste Beweis unserer Loyalität gegenüber der Entente? Der Premier fügte hinzu: Die montenegrinische Regierung war seit langen Monaten von der Außenwelt abgeschnitten. Auch jetzt ist sie nur auf Berichte des Feindes angewiesen. Trotzdem hegen der König und die Regierung noch das Vertrauen, daß die Verbündeten einst wieder in ein befreites Montenegro zurückkehren werden. Der König, sagt die Mitteilung weiter, ist ganz gebrochen, fiebernd und förmlich erdrückt von dem allgemeinen Mißtrauen, das ihn umgibt. In Rom sind nun etwa 100 serbische Abgeordnete anwesend. Unter ihnen soll starke Erbitterung gegen Paschitsch herrschen. Sie verübeln Paschitsch, daß er seinerzeit dem Vierverbande nicht das Ultimatum stellte: Entweder schickt Ihr uns ein Hilfsheer von 300 000 Mann, oder wir schließen Frieden mit Oesterreich.

Frauendienst,

ein Beitrag zur weiblichen Dienstpflicht.

Von Prof. Fritz Winther und Hanna Winther-Tellsen.

(Nachdruck verboten.)

Geistig-körperliche Disziplin ist Notwendigkeit für ein Deutschland, das den Frieden wahren will, das im friedlichen Wettkampf nicht das verlieren will, was es im Krieg errungen. Dies gilt für die Frau so gut wie für den Mann: Bereite und geschulte Frauen für innere Organisation, für kluge Wirtschaft im kleinen und großen, Kraft um Doppelarbeit zu leisten, unter Umständen den Mann zu ersetzen, Kraft um Sorgen zu trotzen gehören mit zum Rüstzeug, das unsere Gegner im Schach hält und wenn nötig schlägt.

In diesem Sinn die Erziehung der Frau planmäßig zu erweitern, soll Zweck sein des weiblichen Dienstjahrs.

Beim so beschriebenen Zweck des weiblichen Dienstjahrs scheint allerdings der Nachdruck ganz auf dem Vorteil der Gemeinschaft zu liegen und doch wird die Erziehung zur Erreichung dieses Ziels der Einzelnen nicht minder zu gut kommen; denn die Erziehung besteht in hauswirtschaftlicher Schulung, Schulung in Krankendienst, Kinderhorten, landwirtschaftlichen Betrieben und ähnlichen Anstalten, alles Hand in Hand gehend mit einer entsprechenden theoretischen Unterweisung. Wir wollen dabei nicht in den Fehler der Mädchenpensionate verfallen, von allem ein bißchen zu lehren, sondern Weniges und das gründlich; vor allem sollen die Mädchen lernen, was Gründlichkeit, Genauigkeit heißt (nicht Pedanterie). Dies kann nur dadurch geschehen, daß nicht alle Mädchen in allen angegebenen Fächern unterrichtet werden, sondern daß jedes einem Fach zugeteilt wird, wobei soweit als möglich persönliche Wünsche zu berücksichtigen sind. Haushaltungsarbeit müssen allerdings alle mitmachen. Haushaltungsarbeit muß zu gelernter Arbeit werden. Wieviele Kinder und Frauen werden jetzt unterernährt, abgesehen von Preistreibereien und der Knappheit an Mitteln, einfach deshalb, weil ein großer Teil der Frauen in der besten Absicht verkehrt wirtschaften, nicht wissen, welche billigen Speisen nahrhaft sind, — was ohne Schaden für die Gesundheit weggelassen werden kann. Ein Halbjahr des Frauendienstes ist daher für Haushaltungsarbeit zu benützen. Einerlei ob die Mädchen reich oder arm sind, einerlei in was für einem Betrieb die Mädchen ihr Dienstjahr abdienen, sie müssen die Hälfte ihrer Dienstzeit in der Hauswirtschaft unterwiesen werden. Es gibt eine Reihe von Anstalten, wie Kindergärten, in denen die Erlernung einer umfassenden Hauswirtschaft nicht möglich ist. Halbjähriger Dienst in der Hauswirtschaft eines anderen Betriebs ist Erfordernis für die betreffenden Mädchen. Im Haushalt wie bei der späteren Teilarbeit muß soviel erreicht werden, wie etwa die Mindestforderung des „Frauendienstes" festgestellt (bei Reinhardt, München, erschienen).

Wir können die Anstalten für weibliche Dienstpflicht einteilen in Dienstheime, die wieder in öffentliche und private zerfallen, in landwirtschaftliche Dienstplätze und Dienststellen.

Die öffentlichen Dienstheime sind staatliche oder städtische Wohlfahrts-Einrichtungen, wie Krankenhäuser, Kinderkrippen, Genesungsheime und ähnliche Anstalten. Die Hälfte der in ihnen eingestellten Mädchen haben kein Lehrgeld zu bezahlen, die andere Hälfte hat ein Lehrgeld von 400 bis 600 Mark zu entrichten und hat dafür die Vergünstigung, statt in einem Schlafsaal zu schlafen, ein Schlafzimmer mit einem anderen Mädchen zu teilen.

Die privaten Dienstheime sind Mädchenpensionate, Töchterheime, landwirtschaftliche Frauenschulen und ähnliche Anstalten, die ihren Betrieb den Vorschriften des Frauendienstes anpassen, so daß die Mädchen eine straffe Erziehung erhalten, wie sie aus den Regeln des „Frauendienstes" hervorgeht. Der Dienst in diesen Anstalten ist in gewisser Hinsicht ein Vorrecht, etwa dem der Einjährig-Freiwilligen vergleichbar. Diese Mädchen müssen aber auch das Vorrecht als Pflicht kennen lernen durch einen weiter ausgebildeten Reservedienst, als er von den andern verlangt wird.

Von besonderer Wichtigkeit sind die landwirtschaftlichen Dienstplätze. Diese sind landwirtschaftliche Betriebe mit Kleintierzucht, Gemüsebau, Molkereien. Die Mädchen müssen unter landwirtschaftlichen Lehrerinnen und Gärtnerinnen arbeiten. In den ersten Jahren des Bestehens haben hier die Mädchen ein Lehrgeld zu bezahlen, bis das Anlagekapital amortisiert ist. Dann muß der Dienstplatz zum mindesten imstande sein, sich selbst zu erhalten. Die Erzeugnisse des Platzes werden verkauft, soweit sie nicht zum Unterhalt der Mädchen nötig sind. Die Bedeutung dieser Plätze liegt darin, dem Land neue Kräfte zuzuführen, eine besonders gute Schulung der Zähigkeit des steten Ausharrens, des Vorsorgens zu sein, sowie den Körper erheblich zu kräftigen.

Als Uebergangseinrichtung sind noch die städtischen und ländlichen Dienststellen zu nennen: Haushaltungen, deren Vorsteherin sich verpflichtet, ein oder mehrere Mädchen entsprechend den Satzungen des Dienstjahrs auszubilden.

Alle diese Betriebe müssen so eingerichtet sein, daß die Mädchen 2mal wöchentlich einem theoretischen Unterricht, der Dienstschule, beiwohnen können, zu der auch jeweils eine Turnstunde gehört (über das dabei einzuführende Turnen vgl. Körperbildung als Kunst und Pflicht, Delphinverlag, den Abschnitt über Arbeiterturnen im letzten Kapitel).

Dienstschule wie Betriebe stehen unter der Ueberwachung einer Reichs-, Staats- oder Stadtbehörde.

Der hier wiedergegebene Teil des Planes zum „Frauendienst" ist als Uebergangsprogramm zu einer Dauereinrichtung gedacht. Er soll einige Jahre mit freiwillig Dienstuenden und freiwillig sich erbietenden Lehrstellen ausprobiert und verbessert werden, um dann die Grundlage zu einem in großen Linien entworfenen endgültigen Plan abzugeben. Die große Masse der Frauen darf nicht den Zufällen der Versuchsjahre ausgesetzt werden.

MARCHIVUM

Griechenland und der Vierverband.

Italienische Begünstigung der Venizelisten.

✱ Wien, 2. Febr. (Priv.-Tel. z.) Wie das Neue Wiener Abendblatt berichtet, verlangte die griechische Regierung in Rom die sofortige Abberufung der fünfgliedrigen italienischen Kommission, die mit der Aufgabe betraut wurde, die griechische Gendarmerie zu reorganisieren. Man erklärt in Athen, es sei erwiesen, daß diese Kommission Spionage und gegen das Kabinett Skuludis und den griechischen Generalstab eine Propaganda im Sinne des Venizelos treibe.

Ein Neutralitätsabkommen zwischen Rumänien u. Griechenland?

✱ Bukarest, 2. Febr. (Priv.-Tel.) Nach Meldungen des „Adevarul" aus Athen hätten Rumänien und Griechenland ein Abkommen geschlossen, in welchem beide Länder sich gegenseitig Neutralität zusicherten, sodaß keiner der beiden Staaten ohne Zusicherung des anderen aus seiner Neutralität heraustreten darf.

Der türkische Tagesbericht.

Konstantinopel, 1. Februar. (WTB. Nichtamtlich). Amtlicher Kriegsbericht. An der Kaukasusfront wurde ein feindliches Bataillon von einem unserer Vorposten des Zentrums angegriffen und mit einem Verlust von 200 Toten und Verwundeten zurückgeschlagen. An den übrigen Fronten keine Aenderung.

Englischer Angriff auf die kleinasiatische Küste.

Athen, 1. Febr. (WTB. Nichtamtlich.) Meldung der Agence Havas: Wie aus Mitilene berichtet wird, beschoß ein englischer Torpedobootszerstörer das türkische Dorf Achirikos bei Smyrna. Alle Einwohner flüchteten in ein von Christen bewohntes Dorf im Innern des Landes.

Der Mongolenzug gegen Peking.

Mukden, 1. Febr. (WTB. Nichtamtlich). Meldung der Petersburger Telegraphenagentur. Die Mongolen überschritten die große Mauer und drangen in die Bezirke Tatungfu und Pinglussang ein. Ihre 2000 Mann starke Vorhut belagert die Stadt Tatungfu.

Die Sicherstellung der Volksernährung.

Kartoffelhöchstpreise und Konsumenten.

Man schreibt uns: Die Produzentenhöchstpreise für Kartoffeln sind hinaufgesetzt worden, oder es haben vielmehr, was praktisch das Gleiche bedeutet, die Heeresverwaltung, die Marineverwaltung, die Reichskartoffelstelle und die von dieser ermächtigten Stellen und Personen generell die Erlaubnis erhalten, nach den Weisungen des Reichskanzlers über jene Höchstpreise hinauszugehen. Die Kleinhandelshöchstpreise dagegen sind unverändert geblieben; und da sie — bei den Kartoffeln wie bei anderen preisbegrenzten Nahrungsmitteln — tatsächlich zu Normalpreisen geworden sind, wird sich die Bedarfsdeckung der Verbraucher nicht teurer vollziehen als bisher. Die Differenz, die sich aus der Steigerung der Preise beim Einkauf, ihrer Belassung in unveränderter Höhe beim Verkaufe notwendig ergibt, wollen bekanntlich Reichs- und preußischer Fiskus zusammen tragen. Die Neuregelung ist also lediglich eine Angelegenheit zwischen den die Versorgung sichernden und vermittelnden Behörden und den Kartoffelproduzenten; die Verbraucher werden von ihr nicht berührt.

Trotzdem sind da und dort aus Verbraucherkreisen lebhafte Beschwerden über die Erhöhung der Produzentenpreise laut geworden. Sie gehen — eingestandener- und uneingestandenermaßen — von zwei gedanklichen oder gefühlsmäßigen Voraussetzungen aus. Einmal von einer Verärgerung darüber, daß den Landwirten nun doch höhere Preise zugestanden worden sind; außerdem von der Erwägung, daß die Mehrbelastung der öffentlichen Finanzen später irgendwie von der Allgemeinheit getragen werden müsse. Das Gefühl der Verärgerung mag menschlich begreiflich sein und die Schlußfolgerung, daß Etatsbelastung schließlich direkt oder indirekt Steuerbelastung ist, ist richtig. Aber weder das Eine noch das Andere darf in der Lage, in der wir uns gegenwärtig befinden, als irgend entscheidend angesehen werden.

Das vornehmste Ziel unserer Ernährungspolitik, das Ziel, hinter dem gegenwärtig alle anderen Absichten und Gesichtspunkte weit zurücktreten müssen, ist die Sicherstellung ausreichender Vorratsmengen für den Verbrauch. Eingehendste Erwägungen haben die Regierung zu der Ueberzeugung geführt, daß diese Sicherstellung bei den Kartoffeln — die aus zwingenden technischen Gründen nicht, wie Getreide, voll monopolisiert werden können — nur durch eine gewisse Erhöhung der den Erzeugern gewährten Preise möglich ist. Auch wenn man von dem wirklich bestehenden Mißverhältnis zwischen Verkaufspreis und Futterwert der Kartoffeln absieht und den Zuschlag lediglich als Prämie betrachtet, so kann man doch nicht bestreiten, daß solche Prämien in der Kriegswirtschaft unter Umständen notwendig werden und tatsächlich auch in unserer Kriegswirtschaft in außerordentlich zahlreichen Fällen notwendig geworden und gewährt worden sind. Wenn — namentlich in der ersten Kriegszeit — für Gegenstände des Heeresbedarfs stark erhöhte Preise bezahlt wurden, so wurde das stets (und ziemlich widerspruchslos) damit gerechtfertigt, daß die Heeresverwaltung auf rasche und umfangreiche Lieferung angewiesen sei und für diese in der Preiserhöhung einen besonderen „Anreiz" schaffen müsse. Ganz ähnlich liegt die Sache jetzt bei den Kartoffeln; nur daß es die verbrauchende Bevölkerung ist, die rascher und umfangreicher Lieferung und Sicherstellung dringendst bedarf. Hier wie dort fallen die Prämien, die den unentbehrlichen „Anreiz" bieten sollen, der Gesamtheit zur Last.

Im Frieden ließe sich eine solche Belastung allerdings schwerlich verteidigen. Heute aber ist sie Kriegsaufwand, wie alle Ausgaben, die das Durchhalten nach außen und nach innen (beides ist jetzt wichtig) ermöglichen oder erleichtern sollen. Die Eigentümlichkeit, daß sie unmittelbar bestimmten Güterproduzenten zufließen, teilen diese Aufwendungen mit dem größten Teil aller Kriegskosten, — zu denen sie ja übrigens in recht bescheidenen Verhältnissen stehen.

Badischer Landtag.

Ernährungsfragen.

□ Karlsruhe, 1. Febr. In der Haushaltskommission der 2. Kammer weist ein Mitglied darauf hin, daß ihm von verschiedenen Seiten Nachricht zugegangen sei, wonach bei Kleinbrennern Kupferkessel eingezogen wurden. Der Herr Minister des Innern sagt zu, sich über die einzelnen Fälle näher zu verlässigen.

Hierauf werden mehrere mit dem Abschnitt „Verbrauchsregelung im Verkehr mit Gegenständen des täglichen Bedarfs" im Zusammenhang stehende Anträge beraten.

Nach Ziffer 6 des Antrages Kolb und Gen. soll die Regierung ersucht werden, dahin zu wirken, daß jede ungebührliche Verteuerung und willkürliche Preissteigerung, jede spekulative, wucherische Ausbeutung der Verbraucher im Lebens- und Futtermittelverkehr rücksichtslos mit schweren entehrenden Strafen belegt werde. Zugleich mit diesem Antrag wird derjenige der Abgg. Dr. Koch und Gen. beraten, die Regierung möge im Bundesrat für eine Aenderung der Gesetzgebung dahin wirken, daß gegen die des Kriegswuchers Schuldigen neben der Auferlegung entehrender Strafen auf Entziehung des unredlich erworbenen Gewinnes erkannt werden könne. Die Regierung verweist auf die bisher erlassenen Bundesratsverordnungen, in welchen neben Freiheits- und Geldstrafen zum Teil auch der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Einziehung der Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, angedroht sei. Falls sich ein Bedürfnis nach Verschärfung der bestehenden Bestimmungen ergebe, sei die Regierung bereit, hierfür einzutreten. Nach kurzer Begründung der Anträge und nach einer Aussprache über dieselben wird die Ziffer 6 des Antrages Kolb und Gen. als durch die Regierungserklärung erledigt bezeichnet, der Antrag Dr. Koch und Gen. angenommen.

Ein Eintrag der Abgg. Rebmann u. Gen. wünscht, daß die Regierung bei Auslegung der Höchstpreisgesetze den Erzeugern, welche Waren auf die Märkte bringen, den Händlerhöchstpreis einräume. Die Regierung erklärt sich mit dem aufgestellten Grundsatz einverstanden. In der Beratung tritt ein Mitglied dafür ein, daß die kleinen Landwirte, bei welchen die Milch üblicherweise von den Nachbarsleuten abgeholt werde, den Kleinhändlerhöchstpreis verlangen dürften. Ein anderes Mitglied befürwortet die Bitte der Kartoffelgroßhändler, beim Verkauf an große Verbraucher den Kleinhändlerpreis fordern zu dürfen. Ein Regierungsvertreter gibt Aufschluß über die bei der Festsetzung von Höchstpreisen für Milch und Speisekartoffeln maßgebenden Gesichtspunkte. Der Antrag der Abgg. Rebmann und Gen. wird im Sinne der Regierungserklärung angenommen.

Nach einem Antrag der Abgg. Hertle und Genossen soll die Regierung dahin wirken, daß die Preise für Brotmehl, Futtermehl, Kleie und Roggenschrot den bestehenden Höchstpreisen für Getreide angepaßt werden. In der Begründung des Antrages wird namentlich darauf hingewiesen, daß der von der Reichsgetreidestelle zur Verfügung gestellte Roggenschrot zurzeit 30 M. für 100 Kilogramm koste, während der Höchstpreis für Roggen nur 23 M. betrage und das Schroten auf 1 Mark für 100 Kilogramm komme. Der Minister des Innern führt aus, der hohe Preis für Roggenschrot komme daher, daß der Roggen, der zu Fütterungszwecken verwendet wurde, aus der Ernte 1914 stammte. Der geforderte Preis habe die Lagerungskosten, Transportkosten, Schwund usw. berücksichtigen müssen.

Der Antrag der Abgg. Hertle und Gen. wird angenommen.

Für das Vaterland gefallene Badener.

Kriegsfreiw. Gefr. Otto Herrwagen von Mannheim, Musk. Wilhelm Knittel von Kersch, Pion. Adolf Stöffer von Eitlingen, Landsturmmann Alois Rolb von Oetigheim, Gefr. Karl Grimm von Eigeltingen, Musk. August Kienzler von Villingen, Kriegsfreiw. Joseph Kern von Müllheim, ferner die Unterlehrer Wilhelm Klod in Mannheim, Valentin Reichert in Rotenbach bei Neustadt, Franz Rißler in Bachheim bei Donaueschingen und August Sieb in Mörtelstein bei Mosbach.

Aus Stadt und Land.

* Mannheim, den 2. Februar 1916.

Mit dem Eisernen Kreuz ausgezeichnet

Unteroffizier Friedrich Beeck, 9. Komp. Res.-Inf.-Regt. 40, kaufmännischer Beamter der Firma Brown, Boveri u. Co., wurde am 21. Januar zum einjährigen Feldwebel befördert und erhielt am Geburtstag S. M. des Kaisers aus den Händen des Bat.-Kommandeurs das Eiserne Kreuz 2. Klasse.

Unteroffizier und Offiziersaspirant Kurt Föhrenbach, Sohn des Gr. Rechnungsrats Föhrenbach hier, für hervorragende Tapferkeit, nachdem er schon längere Zeit die badische Auszeichnung besitzt.

Unteroffizier Christian Bechtel, Postbeamter, Mannheim, Lameystr. 16, hat nachträglich für Tapferkeit vor dem Feinde das Eiserne Kreuz erhalten. Derselbe wurde bereits vor längerer Zeit mit der badischen Verdienstmedaille ausgezeichnet.

An Kaisersgeburtstag der 18jährige Unteroffizierschüler Georg Müller, Sohn des Drehers Jakob Müller hier, Meßplatz 1.

Georg Faist, Gefreiter im 1. Bad. Leib-Grenadier-Regt. 109, seit Anfang des Krieges ununterbrochen im Felde stehend und beschäftigt bei der Badischen Anilin- und Sodafabrik Ludwigshafen; zugleich wurde ihm die badische silberne Verdienstmedaille verliehen.

* **Ernennung.** Finanzassessor Rudolf Bölle von Lahr ist unter Verleihung des Titels Finanzrat zum zweiten Beamten der Finanzverwaltung ernannt und mit Entschließung des Gr. Ministeriums der Finanzen vom 24. Jan. 1916 dem Hauptzollamt Mannheim zugeteilt.

* **Auszeichnung.** Herrn Hauptlehrer Emil Sikmer, Leutnant d. Res., z. Zt. im Lazarett, der bereits mit dem Eisernen Kreuz 2. Kl. ausgezeichnet ist, wurde vom Großherzog mit dem Ritterkreuz 2. Klasse mit Schwertern vom Orden des Zähringer Löwen ausgezeichnet.

* **Kochvorführungen in der Harmonie.** Auf vielseitigen Wunsch findet außer den beiden Kochvorführungen Mittwoch und Freitag abend noch eine dritte statt und zwar jeweils Donnerstag nachmittags. Die erste dieser Vorführungen ist am Donnerstag, 3. Februar, nachmittags 3/4 4 Uhr. Es wird das Braten ohne Fett in Papierdüten gezeigt, das sich für Fleisch und Fisch gleich gut bewährt hat. Dadurch, daß kein Saft entweichen kann, wird das Fleisch besonders wohlschmeckend und kräftig. Außerdem werden Miesmuscheln gekocht, die in der jetzigen Zeit auch besonders empfehlenswert sind; sie sind billig, das Pfund kostet 10 Pfg. und bieten zusammen mit Kartoffeln ein ebenso wohlschmeckendes als nahrhaftes Essen.

* **Kaufmännischer Verein.** Der französische Geist und die deutsche Seele lautet der am Donnerstag, 3. Februar, stattfindende Vortrag. Das Thema dürfte in der jetzigen Zeit, in welcher sich die Gegensätze zwischen deutschem und französischem Volkstum besonders scharf gegenüberstehen, von besonderem Interesse sein. Der Redner, Prof. Dr. Willy Hellpach von Karlsruhe, welcher von seinem letzten Vortrage über die Frauenseele noch in bester Erinnerung steht, ist in weiten Kreisen als geistvoller Schriftsteller bekannt. Der Abend, mit welchem das diesjährige Programm des Vereins abschließt, wird sicher für viele zu einem interessanten Anziehungspunkt werden.

* **Volks- und Jugendlesehallen des Vereins gegen Mißbrauch geistiger Getränke.** Die Lesehalle in der Schwetzingerstraße 83 wurde im Monat Januar von 847 erwachsenen und jugendlichen, über 14 Jahre alten Lesern und von 1235 Kindern, zusammen von 2082 Besuchern benützt. Sie ist geöffnet für Erwachsene und junge Leute täglich von 6—10 Uhr abends, an Sonn- und Feiertagen von 10—1 Uhr mittags; für Kinder an Werktagen von 4—6½ Uhr nachmittags. — Die Lesehalle in der Meerfeldstraße 80 hatte in derselben Zeit einen Besuch von 325 Erwachsenen und Jugendlichen und 598 Kindern, zusammen von 923 Lesern. Sie ist geöffnet täglich von 4—10 Uhr abends, an Sonn- und Feiertagen von 10—1 Uhr mittags; für Kinder an Werktagen von 4—6½ Uhr nachmittags. Die Benützung beider Lesehallen ist frei. Es liegen über 70 der hervorragendsten und wertvollsten Zeitungen und Zeitschriften auf und an Büchern stehen ca. 600 Bände zur Verfügung. Ein Ausleihen der Bücher findet nicht statt.

* **Im Verein für Jüdische Geschichte und Literatur** spricht am Mittwoch, 2. Februar, abends 8½ Uhr, im Festsaale der August Lamey-Loge, Herr Feld-Rabbiner Dr. Ehone aus Konstanz, der seit Kriegsbeginn dem Oberkommando der 6. Armee zugeteilt ist, über das

Musikalische Akademien in Mannheim.

Solist: Gustav Havemann (Violine).

V.

Das Programm ließ aufs neue Furtwänglers löbliches Bestreben erkennen, die Musikalischen Akademien immer mehr zu reinen Symphoniekonzerten zu erheben, in welche sich unter Verzicht alles unnötigen, auf den bloßen Effekt hinzielenden Beiwerks, auch die solistischen Gaben stimmungsvoll einzufügen haben. Der Tausch der ursprünglich vorgesehenen Liszt'schen „Faustsinfonie" mit Berlioz' „Sinfonie fantastique" war durch die Kriegsverhältnisse gerechtfertigt. Anstelle der abenderöffnenden „Hebridenouverture", die erst im vorletzten Winter das Programm der Akademien zierte, hätte man allerdings lieber eine andere Gabe aus dem deutschen Ouvertürenschatze gehört.

Die als Werk 26 erschienene, dem König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen gewidmete, Ouverture „Die Hebriden" oder „Die Fingalshöhle" ist wie die sogen. „Scottische Symphonie" in A-moll eine Frucht jener Hochlandsreise, welche der 20jährige Mendelssohn mit seinem Freunde Klingemann im Sommer 1829 unternahm. „Auf einer Hebride, den 7. August 1829 schrieb er die ersten 21 Takte nieder", lesen wir im Briefwechsel. In dieser Ouverture gab Mendelssohn eines seiner schönsten Naturbilder. Dem von Viola und Fagott intonierten geheimnisvollen Eingangsmotiv setzt der Komponist später (s. Seite 13 der bei Eulenburg erschienenen kleinen Partitur) ein von Cello und Fagott gebrachtes kantables zweites Thema entgegen, das wohl die auf- und abwogende Flut versinnbildlichen soll. Nach einem Sturm erscheint zum Schlusse wieder das Anfangsmotiv. Es verschwindet wie eine Vision im Nebelmeer, und in sanften Klarinettenklängen klingt in D-moll die Ouverture aus.

Herr Hofkapellmeister Furtwängler bot mit dem tonschön spielenden Hoftheaterorchester die Ouverture in fluidaler technischer Ausarbeitung und mit einer Reihe gewinnender lapidarer Einzelzüge. Die Steigerung zum Sturm und das feinsinnige Ausklingenlassen des Schlusses waren von bester Wirkung.

In seiner „Sinfonie fantastique", dem Hauptwerk des Abends, der französische Programm-Musiker, dessen Größe, von der Intelligenz der „Grande nation" einst völlig verkannt, erst im Lande der deutschen „Barbaren" die verdiente Wertschätzung fand, versucht Berlioz eine Reihe von Vorgängen aus dem Leben eines Künstlers nebst den durch sie hervorgerufenen Stimmungen in Tönen zu schildern. Robert Schumann, der „die Simplizität, Kernhaftigkeit und Gediegenheit der Harmonik des Werkes" in warmen Worten pries, was umso höher zu werten ist als er doch im Innersten Gegner der Programmsinfonie ist, nimmt wohl mit Recht an, daß Berlioz ein Stück seines eigenen Lebens, seine Liebe zur englischen Schauspielerin Miß Smithson, die später seine Gattin wurde, geschildert.

Unter Herrn Furtwänglers temperamentvoller Leitung gelangte das Werk zu zündender Wirkung. Der Ideengehalt der fünf Tonbilder wurde in der Wiedergabe treffend charakterisiert: das Liebesglück und die Liebesqual des jungen Künstlers, die in deutschen Walzerrhythmen dahinziehende Ballmusik, die ländliche Idylle mit dem Duett der Oboe und des English Horn, der Marsch zum Richtplatz und der scheußliche Traum einer Hexensabbathnacht. Das Orchester folgte seinem Führer mit inniger Hingebung und spielte außerordentlich einheitlich und mit großer rhythmischer Präzision. Der spontane Beifall, der am Schlusse für Herrn Furtwängler einsetzte, war ein ehrlicher und wohlverdienter.

Für den verhinderten Wiener Geiger Prof. Rose übernahm der von seiner Mitwirkung in der 2. musikalischen Akademie des Winters 1913/14 hier bestbekannte Konzertmeister des Leipziger Gewandhauses, Gustav Havemann, das Dvorak'sche Violinkonzert. Das symphonisch gehaltene Werk 53 des begabten Böhmen, das allerdings hinsichtlich des musikalischen Gehaltes an sein prächtiges Cellokonzert in A-moll nicht heranreicht, bietet seinem Interpreten eine eben so schwierige als wenig dankbare Aufgabe. Zu gefühlsmäßiger Vortragsweise gibt eigentlich nur das F-dur-Adagio Gelegenheit. Um so mehr Bewunderung verdiente das in jeder Hinsicht aufs schönste ausgeglichene und feinnuancierte Spiel des trefflichen Künstlers. Die enormen Schwierigkeiten, wie sie namentlich das Allegro giocoso im doppelgriffigen und Passagenspiel stellt, wurden meisterhaft überwunden. Der Geiger, welcher von unserm Orchester aufs feinfühligste begleitet wurde, fand allseitige Zustimmung und entledigte sich — was wir ihm besonders zur Ehre anrechnen — einer Zugabe.

A. Mack.

Aus dem Mannheimer Kunstleben.

Theaternachricht.

In der Neueinstudierung von Strindbergs „Totentanz" sind die Hauptrollen der Alice, des Kapitäns und des Kurt mit Toni Wittels als Gast, Hans Gobeck und Fritz Albertz besetzt.

Am Sonntag wird Halevys „Jüdin" wieder in den Spielplan aufgenommen.

Pinofluol
Fichtennadel-Kräuterbäder in Tabletten
Der bewährte Badezusatz für Nervöse und Gemütskranke. Man verlange ausdrücklich „Pinofluol in Tabletten".
6 Bäder M. 1,50. 12 Bäder M. 2,—

MARCHIVUM

zeitgemäße Thema: „Friedensarbeiten im Felde.“ Gäste sind willkommen.

* **Schwerer Unglücksfall.** Der auf der hiesigen Seite der Rheinbrücke beschäftigte 25 Jahre alte verheiratete Bahnarbeiter Michael Eckerich aus Schifferstadt fiel durch eine Spalte auf die Böschung am Rheinufer und rollte ins Wasser. Er wurde herausgezogen und mittels Sanitätswagen ins Allg. Krankenhaus überführt. Er erlitt erhebliche innere und Kopfverletzungen und es ist fraglich, ob er mit dem Leben davonkommen wird.

Aus dem Großherzogtum.

⊙ **Schwetzingen**, 2. Febr. Der Bürgerausschuß hat in seiner gestrigen Sitzung, die von 50 Mitgliedern besucht war, die Aufnahme eines weiteren Anlehens von 60 000 Mark zur Bestreitung der der Stadtgemeinde durch den Krieg erwachsenen Aufwendungen genehmigt. Aus diesen Mitteln sollen u. a. zwei Pferde zur Feldbestellung der Bewohner käuflich erworben werden. Die Stadtgemeinde besitzt dann für diesen Zweck im ganzen vier Pferde. Die Kriegskredite stellen sich bis jetzt auf insgesamt 150 000 Mark. — Dem anderen Punkt der Tagesordnung, Neuregelung der Dienstverhältnisse des Sparkassenrechners Kimmer, wurde, nachdem nach langen Auseinandersetzungen festgestellt war, daß dieser Beamte die gleichen Bezüge wie bisher, dagegen statt 10 nur noch 1 Stiftungsrechnung mitzuführen hat, zugestimmt. Zum Schlusse der Sitzung wurde die Stadtrechnung nebst Nebenrechnungen für das Jahr 1912 verbeschieden.

Ilvesheim, 1. Febr. Am 30. Januar veranstaltete die Großh. Blindenanstalt eine vaterländische Feier zum besten der Kriegs-Fürsorge. Schon frühzeitig war der festlich geschmückte Saal dicht mit Gästen besetzt. War doch bekannt geworden, daß Herr Pianist Kauder-Mannheim seine Kunst bereitwilligst in den Dienst der schönen Sache gestellt hatte. Das Programm wickelte sich in gewohnter Sicherheit ab. Die Gedichte der Kinder waren reizend und wurden mit viel Wärme und Verständnis vorgetragen. In Darbietung der Lieder zeigte sich eine gute Schulung. Besonders gefiel der Schlußchor: Wir Deutsche fürchten Gott! Herr Kauder übertraf sich selbst, ein Spiel höchster Vollendung. Namentlich fand seine eigene Kunst Beifall in der Paraphrase: Deutsche Kriegs- und Volkslieder. Die Ansprache gab eine Uebersicht über die kriegerischen Ereignisse im letzten Jahre. Begeistert stimmte die Versammlung in das Kaiserhoch ein. Danach konnten die Gäste noch die von den Kindern hergestellten Verlosungs-Gewinne besichtigen. Glücklich, wer einen Gewinn sein eigen nennen durfte. So war die Veranstaltung zu aller Zufriedenheit verlaufen.

Letzte Meldungen.

Die allgemeine Kriegslage

Wer wird siegen?

✗ **Wien**, 2. Febr. (Priv.-Tel. z.) Der „Abend“ berichtet indirekt aus Petersburg: In einem Leitaufsatze in der „Retwoje Wremja“ erklärt Menschikow, nach Ansicht von militärischen Autoritäten werde der Weltkrieg in diesem Sommer zweifellos zu Ende gehen. Die militärischen Kräfte, die technische Ausbildung der Mittelmächte seien geeignet, ein allgemeines Erstaunen hervorzurufen. Doch müsse Rußland fest und geduldig bleiben.

Was will Wilson?

w. **Köln**, 2. Febr. (Priv.-Telegr.) Laut der „Köln. Ztg.“ erhält die „Morningpost“ aus Washington unterm 30. Januar folgende bemerkenswerte Ausführungen über die jüngsten Reden des Präsidenten Wilson: Es ist daraus besonders bemerkenswert, daß hier auch einmal eine Warnung gegen England in den Reden erkannt wird. Der Berichterstatter meldet: Wohl selten sind von einem Staatsoberhaupt solche ernste Warnungen an das Volk über die große und drohende Gefahr ergangen, daß es sich gewappnet zeigen soll. Wohl selten macht sind von solcher Stelle andere Völker, mit denen Streitfragen zu regeln sind, so scharf benachrichtigt worden, daß es eine Grenze gebe, an der die Geduld aufhöre. Die Rede des Präsidenten erregte gewaltiges Aufsehen und man fragte sich, was sie bedeute und was der Präsident im Auge gehabt habe, als er auf Depeschen anspielte, die, wie er meinte, von solcher Art seien, daß er nichts über ihren Inhalt enthüllen könnte. Das Aufsehen war umso größer, weil man die Ansicht des Präsidenten kennt, das Land müsse sich von dem Kriege fernhalten. Vor einem Jahre noch war er einer Vermehrung des Heeres und der Flotte entschieden abgeneigt, heute verlangt er sie. Er hätte sich nicht mit größerem Nachdruck aussprechen oder das Land tiefer in sein Vertrauen ziehen können, wenn er vor dem Kongreß erschienen wäre und diesen um einen Beschluß gebeten hätte, das Heer sofort auf Kriegsfuß zu setzen. Heute, nachdem es die Reden des Präsidenten gelesen hat, bemüht sich das Land, bei nüchterner Erwägung seiner Aufforderungen und Warnungen nicht nur herauszufinden was er sagen wollte, sondern auch noch zu erkennen, wo sich der wahre Feind befindet, ob Deutschland oder England gemeint ist.

*

Der Krieg am Balkan.

Griechenland soll sofort abrüsten.

⊙ **Rotterdam**, 2. Febr. (Priv.-Tel. z.) Nach einer Athener Meldung des „Observer“ unternahmen die Gesandten des Vierverbandes einen neuerlichen gemeinsamen Schritt bei Skuludis, indem sie sofortige Abrüstung Griechenlands verlangten.

Der serbische Kronprinz geht nach Paris.

✗ **Wien**, 2. Febr. (Priv.-Tel. z.) Nach einer Meldung der „Südslavischen Korrespondenz“ wird sich der Kronprinz Alexander von Serbien in Begleitung des Ministerpräsidenten Paschitsch nach Rom und dann nach Paris begeben. Paschitsch ist von Korfu bereits abgereist.

Montenegriner als Freiwillige gegen Italien.

Wien, 1. Febr. (WTB. Nichtamtlich.) Aus dem Kriegspressequartier wird gemeldet: Der heutige Generalstabsbericht teilt mit, daß die Lage in Montenegro nach wie vor ruhig ist und die Haltung der Bevölkerung nichts zu wünschen übrig läßt. Als Illustration zu dieser Nachricht mag die Tatsache dienen, daß in den letzten Tagen zahlreiche Montenegriner gebeten haben, als Kriegsfreiwillige gegen Italien eingestellt zu werden. Solche Angebote mußten naturgemäß aus völkerrechtlichen Gründen zurückgewiesen werden, sind aber in hohem Maße bezeichnend für die Sympathien, die Italien auch bei den nicht österreichischen und ungarischen Bewohnern des Ostufers der Adria genießt. Sehr viele Czernagorzen bringen auch die Bitte vor, im Innern der Monarchie Arbeit suchen zu dürfen, da sie der langjährige Krieg jeder Daseinsmöglichkeit in ihrem Heimatlande beraubt hat. Diesen Bitten wird in geeigneter Form Rechnung getragen werden. Selbstverständlich haben unsere Truppen überhaupt in dem schwer heimgesuchten Lande ein beträchtliches Stück Kulturarbeit zu leisten, vor allem hinsichtlich des Zuschubs an Verpflegung und in sanitärer Beziehung. Wer sich erinnert, wie unsere Soldaten nach der Okkupation Bosniens und der Herzegowina glänzend am Werke waren, wird die Ueberzeugung haben dürfen, daß auch das Los der Czernagorzen in guten Händen ist.

Rumäniens Getreidegeschäfte

⊡ **Berlin**, 2. Febr. (Von u. Berl. Bür.) Aus Sofia wird gemeldet: Wie es heißt, hat die rumänische Regierung nicht nur das Interesse daran kundgegeben, nach Ablieferung der angekauften 50 000 Waggons noch weitere Mengen an Getreide und Futtermitteln nach Deutschland und Oesterreich-Ungarn auszuführen, sondern auch erklärt, dafür Sorge tragen zu wollen, daß die englischen Ankäufe die Durchführung des bereits geschlossenen Ausfuhrvertrages und des Waggonverkehrs nicht behindern. Inzwischen hatte Lord Robert Cecil auf die Anfrage im englischen Unterhaus, welche Preise man für das in Rumänien gekaufte Getreide bezahlt habe, die Antwort verweigert. Wie ein Korrespondent von informierter Seite erfährt, haben die englischen Agenten einen um 2 bis 3 Franken höheren Preis für 100 Kilogr. der einzelnen Getreidesorten bezahlt, als seinerzeit die deutschen und österreichischen Einkäufer. Das Verständnis, das die rumänische Regierung der deutschen entgegenbringt, hat die Auffassung von der allgemeinen Haltung Rumäniens günstig beeinflußt.

Auf der Jagd nach deutschen U-Booten.

⊡ **Berlin**, 2. Febr. (Von u. Berl. Bür.) Aus Kopenhagen wird berichtet: Die Vertreter des Vierverbandes in Athen haben der griechischen Regierung mitgeteilt, daß von der Seite des Vierverbandes beabsichtigt werde, auf 10 Inseln des Mittelländischen und Aegäischen Meeres Stützpunkte für Torpedofahrzeuge zu errichten. Die Aufgaben dieser Fahrzeuge soll darin bestehen, die Schlupfwinkel und geheimen Vorratslager der deutschen und österreichisch-ungarischen U-Boote in diesen Gewässern aufzuspüren.

Der Sultan als deutscher Feldmarschall.

Konstantinopel, 1. Febr. (WTB. Nichtamtlich.) Anläßlich seines Geburtstages hat der deutsche Kaiser den Sultan zum Feldmarschall ernannt.

Konstantinopel, 1. Febr. (WTB. Nichtamtlich.) Von dem Vertreter des Wolff'schen Telegraphen-Bureaus. In dem Handschreiben, in dem Kaiser Wilhelm seine Ernennung zum Feldmarschall mitteilt, heißt es: Ew. Majestät Truppen erwiesen sich auf allen Kriegsschauplätzen des weiten Ostens des alten Waffenruhms würdig. Sie haben Taten zähester Ausdauer und kühnen Heldenmutes zu verzeichnen; sie haben jüngst in siegreichem Ansturm die Gegner im Irak erneut geworfen. Im Rückblick auf die großen Ereignisse, die sich in meinen vergangenen Lebensjahren vollzogen haben, gedenke ich heute an meinem Geburtstage der hervorragenden Leistungen der türkischen Armee mit besonders hoher Anerkennung. Dieser Anerkennung und zugleich den nahen freundschaftlichen Beziehungen, die mich mit Ew. Majestät Hause persönlich verbinden, Ausdruck zu geben, ist heute mein lebhafter Wunsch. Ew. Majestät bitte ich deshalb, die Würde eines Generalfeldmarschalls meiner Armee anzunehmen, die mit mir der tapferen Waffenbrüder in treuer Kameradschaft gedenkt.

Der Sultan richtete ein Telegramm an den Deutschen Kaiser in dem er ihm für die Verleihung der Feldmarschallwürde und die ihm bei diesem Anlaß ausgedrückten herzlichen Gefühle seinen lebhaften Dank ausspricht und seiner Genugtuung ob der hohen Würdigung der Waffentaten der türkischen Armee Ausdruck gibt. Dieses neue Zeichen der Freundschaft des Kaisers, das der unlösbaren Einheit der beiden tapferen Armeen seine Weihe gebe, werde die Herzen der tapferen osmanischen Soldaten mit Freude und Stolz erfüllen. Der Sultan unterzeichnete sein Telegramm als ergebenster, herzlichster Freund des Kaisers.

Der Luftangriff auf England.

Berlin, 2. Febr. (Priv.-Tel.) In der „Vossischen Zeitung“ würdigt ein Militär die Bedeutung des Angriffes auf England und sagt: Unsere Marineluftschiffe haben die Hauptproduktionsstädten für Englands Kriegsmaterial angegriffen. Der Bericht unseres Admiralstabs läßt keinen Zweifel darüber, daß der Angriff vollen Erfolg gehabt hat. Im ganzen deutschen Volke wird diese Meldung große Genugtuung hervorrufen. Der Angriff gewinnt dadurch besonders Bedeutung, daß er alten geheiligten englischen Boden, nämlich das Zentrum industrieller Produktion getroffen hat. Die Reichweite dieses Luftangriffes geht weit über die bisher erreichten Grenzen hinaus. Liverpool kann heute als der Haupthafen Englands gelten. Dieser Ort mit seinen riesigen Fabriken für Kriegsmaterial liegt an der Irischen See und war demnach nach englischen Begriffen gegen jeden Angriff geschützt. Die Wirkung wird daher eine um so größere sein. Die großen Industrieorte Nottingham und Sheffield schließen sich in der Richtung auf den Meerbusen The Wash an. Gerade dort wie am Humber liegen die großen industriellen Anlagen Englands; letztere wurden durch den neuen Angriff an dem empfindlichsten Punkte getroffen. Das Häusermeer Londons mag einstürzen. Hunderttausende von Soldaten mögen auf allen Kriegsschauplätzen der Erde verbluten, das macht der herrschenden Klasse Englands wenig aus, dadurch wird sie in ihrer Geldbeutelgier nicht betroffen. In diesem Sinne können wir den neuen erfolgreichen Angriff als das beste Druckmittel auf die englischen Kreise bezeichnen, die diesen blutigen Krieg nicht enden wollen, ohne die ganze Welt einschließlich ihre Verbündetne verarmt zu sehen.

Mobilmachung in Aegypten.

Bern, 1. Febr. (WTB. Nichtamtlich). Eine Sondermeldung des „Temps“ aus Kairo besagt, daß auf Ersuchen des britischen Oberkommandos der Kriegsminister dem Ministerrat eine Vorlage betreffend die Mobilisation aller Klassen der Reserve des ägyptischen Heeres unterbreitete, ausgenommen die Regierungsbeamten.

Rußland und Schweden.

Stockholm, 1. Febr. (WTB. Nichtamtlich. In einer Besprechung der Rede Sasonows erklärt „Stockholms Tidningen“, daß die Rede zwar eine für Schweden wohlwollende Stimmung ausdrücke, doch werde es keine Verwunderung bei Sasonow erwecken, wenn man in seinen Worten keine Garantie für Schwedens Sicherheit erblicken könne. Die einzige Sicherheit sei gute Verteidigung und niemals schlummernde Wachsamkeit.

* * *

Bern, 1. Febr. (WTB. Nichtamtlich.) Der Bundesrat hat heute eine Verordnung erlassen, wonach sämtliche Schweizer vom 16. bis 60. Lebensjahre, die jemals im Dienst mit Gewehr oder Karabiner ausgebildet worden sind, oder einem Schießverein als schießend angehört haben oder sonst mit der Handhabung von Gewehr, Karabiner oder Stutzen vertraut sind, sich einer persönlichen Musterung zu unterziehen haben und sich über ihre Schießfertigkeit auszuweisen haben. Sämtliche Schweizer Dienstpflichtigen, oder auch eingesessene Ausländer, die Gewehr, Karabiner oder Stutzen besitzen, haben diese Waffen bei der Musterung vorzuweisen. Die nichtmilitärpflichtigen Schweizer der Jahrgänge 1883 bis 1892 haben sich einer Nachmusterung zu unterziehen. Zuwiderhandlungen werden militärgerichtlich bestraft.

Das Kunstgewerbehaus
Louis Franz, O 2, 2
bietet in seinem am 1. Februar beginnenden
Jahres-Ausverkauf
zurückgesetzter Gegenstände
Tafelservice, Kaffeeservice, Waschgarnituren, Gläser, Tassen, Teller u. a. m. 14905
zu überraschend billigen Preisen.
Beachten Sie mein Schaufenster.

Wanzen und Käfer Ratten und Mäuse
lässt man am besten durch die grösste u. leistungsfähigste Vertilgungsanstalt 42206
Deutsche Versicherung gegen Ungeziefer Anton Springer
Inh.: Franz Münch, D 5, 13, Tel. 4253
radikal vertilgen.
Reelle Garantie. Strengste Diskretion.
Versicherungen ganzer Anwesen gegen mässige Prämienraten für die Herren Hausbesitzer besonders zu empfehlen.

Ankauf
Papier-Abfälle
alte Zeitungen, Einstampfpapier, Lumpen, beschlagnahmeverfügungsfreie Metalle, Wolle und Gummi, Stoff- und Lederabfälle, gerr. Flaschen u. Säcke. Vollwertzahlung nur direkt. 42210
Abfall-Ankauf-Zentrale
für Grosskauf und Abholung jed. Quantum.
Annahmestelle Gr. Merzelstr. 44 Tel. 2179 Mannheim.

Gut erhaltener weißer Kleiderschrank und gut erhaltener Bodenteppich, Größe circa 2½ auf 3 Meter, event. auch Perser, zu kaufen gesucht. Angebote unter Nr. 14957 an die Geschäftsstelle ds. Bl.

Größ., halbrundgebogenes
Schild
zu kaufen gesucht. 14924
Hengst, Tattersallstr. 2.

Der größte Zahler
Wegen dringendem Bedarf zahle ich die höchsten Preise für getragene Herren- und Damen-
Kleider
ebenso und Stiefel, Partiewaren, Haus-Gegenstände, jeden Posten Möbel etc.
Kissin, T 1, 10
Telephon 2706.

Sofort Geld!!
Zahle d. höchst. Pr. f. Möbel, Schuhe, Kleid. usw. Postk. gen. Frau Rosenfeld, J 1, 15 14909

Kinderwagen zu kaufen gesucht. Frau Schlüter, T 6, 15, 2. St. 14908

1 guterhalt. **Spiegelschrank**, naturfb., hell eichen, br. 1,70—1,80 m zu kaufen gesucht. 14934
Näheres **Q 3, 20**, Laden.

Gebrauchtes
Herren- u. Damenrad
zu kaufen ges. Angeb. u. Nr. 57087 an die Geschäftsst.

Pianino
gebraucht, zu kauf. gesucht. Angebote unter Nr. 57078 an die Geschäftsstelle d. Bl.

Briefmarkensammlung
u. einz. alte Briefmarken zu kaufen ges. Off. m. Preis u. P. A. W. 761 an Rudolf Mosse, Frankfurt a. M. 16918

Alte Gebisse
Platin, Gold, Silber kauft Frau Mantel, G 4, 2. 5005

Sofort Geld!
Kaufe verschiedene neue u. gebrauchte Möbel, einzelne sowie ganze Einrichtungen. Zahle hohe Preise.
D. Freinkel, K 3, 20. 5000

MARCHIVUM

Amtliches Verkündigungs-Blatt

für den Amtsbezirk Mannheim.

Erscheint wöchentlich ein- bis zweimal. | Inserate: Einspaltige Kolonel-Zeile 20 Pfennig. | Abonnementspreis pro Vierteljahr 1 Mk.

9. Jahrgang. | Mannheim, den 2. Februar 1916. | Nr. 10.

Bekanntmachung

Nr. W.M. 1000/12. 15. K. R. A.,

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken für Heer, Marine und Feldpost.

Vom 1. Februar 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen die Enteignungs- oder Beschlagnahme-Anordnungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (RGBl. S. 357) in Verbindung mit den Erweiterungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (RGBl. S. 645) und vom 26. November 1915 (RGBl. S. 778) *), und Zuwiderhandlungen gegen die Meldepflicht oder Pflicht zur Lagerbuchführung gemäß der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Febr. 1915 (RGBl. S. 54) in Verbindung mit den Erweiterungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (RGBl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (RGBl. S. 684) **) bestraft werden.

§ 1.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 1. Februar 1916 in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden die nachstehend aufgeführten Gegenstände betroffen, gleichviel, aus welchen Rohstoffen die dazu verwandten Webstoffe hergestellt sind, ohne Rücksicht auf Farbe und Herstellungsart:

1. **Uniformröcke** (Waffenröcke, Attilas, Mankas, Koller usw.), **Litewken, Feldblusen, Mäntel, Hosen, Reithosen, Feldmützen** (keine Extramützen), **Halsbinden** (mit Ausnahme von reinseidenen), **Stoff-Fausthandschuhe**, soweit sie für Mannschaften des Heeres, der Marine und der Feldpost in Betracht kommen können,
2. **Kriegsgefangenen-Anzüge**, schwarz oder annähernd schwarz, gelb gepfeift,
3. **Drillichjacken, Drillichröcke, Drillichhosen,**
4. **Männerhemden** (jedoch keine Oberhemden und Nachthemden) und **Männerunterhosen** mit Ausnahme aller aus gebleichten Leinen- und gebleichten Baumwollstoffen oder Seide hergestellten Hemden und Unterhosen

   Männerhemden und Unterhosen aus Wirk- und Strickstoffen sind durch die Bekanntmachung Nr. W. M. 1000/11. 15. KRA. beschlagnahmt.
5. **Helmbezüge** (auch für Tschakos, Pelzmützen, Tschapkas usw.), **Tornister, Militär-Rucksäcke, Brotbeutel, Zeltzubehörbeutel,**

   Packtaschen, Schanzzeug- und Drahtscheren-Futterale, ganz oder teilweise aus Webstoffen gefertigt,

   Feldflaschenüberzüge aller Art.
6. **Munitions- und Wassertragesäcke, Reiterfuttersäcke, Tränkeimer, Proviantsäcke, Zeltsäcke,**
7. **Zeltbahnen, Zelte aller Art**, soweit sie für militärische Zwecke geeignet sind,

   Fuhrparkplane aus Segeltuch (Hanf oder Baumwolle) in folgenden Abmessungen:

   211 : 226, 224 : 231, 231 : 284, 240 : 400, 248 : 282, 270 : 360, 300 : 500, 310 : 311, 400 : 500 cm,
8. **Sandsäcke.**

§ 3.

Beschlagnahme.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden, ohne Rücksicht auf Qualität, beschlagnahmt.

Soweit ihre Anfertigung nach den bestehenden Bestimmungen zulässig ist, verfallen die in der Herstellung befindlichen oder künftig herzustellenden Gegenstände gleichfalls der Beschlagnahme, sobald ihre Herstellung beendet ist und die Mindestmengen überschritten sind.

Beschlagnahmt sind ferner die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2), welche von einer Abnahmestelle des Heeres, der Marine oder der Feldpost endgültig zurückgewiesen sind oder künftig endgültig zurückgewiesen werden. Sie dürfen auch nicht anderen Stellen des Heeres, der Marine oder der Feldpost geliefert werden.

§ 4.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Unzulässig ist auch jeder Wechsel im Gewahrsam der beschlagnahmten Gegenstände.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veräußerungen und Verfügungen zulässig, die mit ausdrücklicher Zustimmung des Webstoffmeldeamtes der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, erfolgen. Auch Veräußerungen an Stellen des Heeres, der Marine oder der Feldpost dürfen nur mit Zustimmung des Webstoffmeldeamts erfolgen.

§ 5.

Ausnahmen von der Beschlagnahme.

Nicht beschlagnahmt sind durch diese Bekanntmachung:

1. Im Gebrauch gewesene oder im Gebrauch befindliche Gegenstände.
2. Alle Gegenstände, welche sich am 1. Februar 1916 im Eigentum von staatlichen oder kommunalen Behörden und Anstalten sowie von Vereinigungen für Liebesgabenbeschaffung, soweit letztere ihre Vorräte unmittelbar dem Heere oder der Marine zuführen, ferner von Vereinslazaretten und privaten Krankenhäusern befinden.

   Dagegen ist der Erwerb beschlagnahmter Gegenstände nach dem 1. Februar 1916 auch seitens der Vorgenannten unzulässig.
3. Alle Gegenstände, für welche Lieferungsverträge mit einer Stelle des Heeres, der Marine oder der Feldpost bis zum 1. Februar 1916 einschließlich abgeschlossen worden sind, vorausgesetzt, daß auch alle auf die Lieferungen bezüglichen Zwischen- und Unterverträge bereits bis zum 1. Februar 1916 abgeschlossen worden sind.

   Dagegen fallen nicht unter diese Ausnahme Gegenstände, über welche Verträge mit Eisenbahn- und anderen Zivilbehörden, ausländischen Militärbehörden, Kantinen, Privatkrankenhäusern (selbst mit militärischer Belegung), Vereinslazaretten, anderen gemeinnützigen Vereinen oder Anstalten und dergleichen mehr bestehen.
4. Männerhemden und Männerunterhosen, welche nach dem 8. Dezember 1915 aus dem Reichsausland (nicht Zollausland oder besetzten Gebieten) eingeführt worden sind oder noch werden.
5. Gegenstände, für die bis zum 8. Dezember 1915 eine Ausfuhrbewilligung des Reichskanzlers erteilt worden ist.

§ 6.

Freigabe für den Kleinverkauf.

Die Vorräte einer Person sind bis zur Höhe der folgenden Mindestmengen für den Kleinverkauf freigegeben:

a) ohne Rücksicht auf die Qualität
   je 10 Waffenröcke, Litewken, Feldblusen, Mäntel,
   je 20 Attilas, Mankas, Koller usw.,
   20 Reithosen,
   100 lange Hosen (einschließlich Stiefelhosen),
   je 20 Feldmützen, Drillichjacken, Drillichröcke,
   40 Drillichhosen,
   50 Halsbinden,
   je 10 Tornister, Zeltzubehörbeutel, Munitionstragesäcke, Wassertragesäcke, Schanzzeug- oder Drahtscherenfutterale, Feldflaschenüberzüge,
   50 Militär-Rucksäcke,
   je 50 Helmbezüge, Brotbeutel, Zeltbahnen, Reiterfuttersäcke, Tränkeimer, Packtaschen,
   500 Sandsäcke.
b) von jeder Qualität:
   je 100 Männerhemden oder Männerunterhosen.

Die Verschiedenheit der Größe und Farbe bleibt außer Betracht.

Die unter a) und b) aufgeführten Mengen sind nur dann freigegeben, wenn

1. die freigegebenen Vorräte unmittelbar an den Verbraucher veräußert werden,
2. der Verkaufspreis den zuletzt vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung erzielten Preis nicht übersteigt.

Wer trotz dieser Vorschriften Ware zurückhält oder höhere Preise als bisher sich bezahlen läßt, hat sofort die Enteignung der Ware zu gewärtigen. Wer also von dieser Freigabe für den Kleinverkauf keinen Gebrauch machen will oder kann, hat seine sämtlichen Vorräte als beschlagnahmt anzumelden.

§ 7.

Verwahrung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände sind verpflichtet, diese bis auf weiteres zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

Die beschlagnahmten Gegenstände sind getrennt von den beschlagnahmefreien Vorräten aufzubewahren und als solche kenntlich zu machen. Die Trennung und Kenntlichmachung muß bis zum 15. Februar 1916 erfolgt sein.

§ 8.

Eigentumsübertragung und Uebernahmepreis.

Das Webstoffmeldeamt ist ermächtigt, das Eigentum an den beschlagnahmten Gegenständen gemäß § 1 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf auf die von ihm bezeichneten Personen zu übertragen.

Durch eine beim Königlich Preußischen Kriegsministerium gebildete Bewertungsstelle für Webstoffe wird zunächst grundsätzlich eine gütliche Einigung über den Uebernahmepreis mit dem Eigentümer der beschlagnahmten Gegenstände angestrebt werden. Soweit eine gütliche Einigung nicht zustande kommt, erfolgt die Preisfestsetzung durch das Reichs-Schiedsgericht gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf.

§ 9.

Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind die am Stichtage vorhandenen Gesamtvorräte der beschlagnahmten Gegenstände, sofern sie größer sind als die im § 6 angegebenen Mindestvorräte.

Werden die Mindestvorräte eines Eigentümers nachträglich überschritten, so sind die Gesamtvorräte unverzüglich auf den vorgeschriebenen Meldekarten anzumelden.

Alle von Stellen des Heeres, der Marine oder der Feldpost bereits früher oder in Zukunft zurückgewiesenen Gegenstände sind nach erfolgter endgültiger Zurückweisung unverzüglich unter Angabe der Gründe der Zurückweisung von dem anzumelden, der die Gegenstände zurückerhalten hat.

Alle Zugänge zu den beschlagnahmten Lagerbeständen sind ebenfalls meldepflichtig.

§ 10.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, ferner alle wirtschaftlichen Betriebe, sowie öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen (§ 9) haben, oder bei denen dies, für die sich solche unter Zollaufsicht befinden.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 11) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie am diesem Tage in Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

Alle die, welche meldepflichtige Gegenstände in Gewahrsam haben, ohne Eigentümer zu sein, brauchen nur die von ihnen verwahrten Mengen sowie die Eigentümer anzugeben, aber nicht die übrigen Spalten der Meldekarte auszufüllen.

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgesandten Vorräte sind nur von dem Empfänger zu melden.

Neben demjenigen, der die Ware in Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

§ 11.

Stichtag und Meldefrist.

Maßgebend für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der am Beginn des 1. Februar 1916 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand, bei den Zusatzmeldungen die in der Zeit bis zum 1. jedes folgenden Monats (erstmalig bis zum 1. April 1916) zum Bestand hinzugetretenen Mengen.

Die erste Meldung ist bis zum 15. Februar 1916, die Zusatzmeldungen sind bis zum 8. jedes folgenden Monats (erstmalig bis zum 8. April 1916 an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums einzusenden.

§ 12.

Meldekarten.

Die Meldungen dürfen nur auf den amtlichen Meldekarten für Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke erstattet werden. Diese Meldekarten sind durch Postkarte beim Webstoffmeldeamt anzufordern.

Die Anforderung ist mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse und Firmenstempel zu versehen.

Sämtliche in den Meldekarten gestellten Fragen sind genau zu beantworten. Alle Mängel, die ein Warenposten etwa hat, sind genauestens zu beschreiben. Ungenaue oder unvollständige Angaben, insbesondere über Menge, Größe oder Maße, Gewicht usw. würden erhebliche Verzögerungen bei der Abnahme und auch sonstige Nachteile bezw. Strafverfolgung für den Eigentümer der Gegenstände nach sich ziehen.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf die Meldekarte nicht enthalten, auch dürfen bei Einsendung der Meldekarten sonstige schriftliche Erklärungen, außer den Aufstellungen über die Meldekarten, nicht beigefügt werden.

Auf einer Meldekarte darf immer nur ein meldepflichtiger Warenposten gemeldet werden.

Die Meldekarten sind fortlaufend numeriert und ordnungsgemäß frankiert an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, einzusenden. Die Vordrucke für die Aufstellungen über die Meldekarten sind ordnungsgemäß ausgefüllt diesen beizufügen.

Auf die Vorderseite der zur Einsendung von Meldekarten benutzten Briefumschläge ist ein Vermerk zu setzen: **„Enthält Meldekarten für Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke."**

§ 13.

Muster.

Muster sind ohne weiteres nur bei Sandsäcken dem Webstoffmeldeamt einzusenden. Diese Muster sind getrennt von den Meldekarten zu verpacken; der Umschlag muß den Vermerk „Enthält Sandsackmuster" sowie Namen und Adresse des Absenders tragen.

Bei den übrigen Gegenständen sind für den Durchschnitt der einzelnen Warenposten genau maßgebende Muster nur auf Aufforderung des Webstoffmeldeamts an die von ihm bezeichneten Personen kostenfrei zu übersenden.

Die Muster werden entweder zurückgesandt oder zum Uebernahmepreis vergütet.

§ 14.

Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§ 10) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Buch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden. In dem Lagerbuch ist indes mit roter Tinte deutlich bei den beschlagnahmten Posten zu vermerken, daß sie beschlagnahmt sind.

Beauftragten der Polizei- oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 15.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorliegende Bekanntmachung oder die dazu ergehenden Ausführungsbestimmungen betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, zu richten.

Die Anfragen und Anträge müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes einen kurzen Vermerk tragen: „Betrifft Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke."

Berlin, den 15. Januar 1916.
Kgl. Preußisches Kriegsministerium
gez. Wild von Hohenborn.

Dresden, den 18. Januar 1916.
Kgl. Sächsisches Kriegsministerium
gez. von Wilsdorf.

München, den 16. Januar 1916.
Kgl. Bayerisches Kriegsministerium
gez. Freiherr von Kreß.

Stuttgart, den 15. Januar 1916.
Kgl. Württemb. Kriegsministerium
gez. von Marchtaler.

Vorstehende Bekanntmachung der 4 deutschen Kriegsministerien wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Karlsruhe, den 1. Februar 1916.

Der kommandierende General:
Frhr. von Manteuffel,
General der Infanterie.

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, sofern Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

MARCHIVUM

Nachtrag

Nr. W. M. 698/1. 16. K. R. A.

zu der Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen und daraus hergestellten Web-, Wirk- und Strickgarnen

(Nr. W. M. 58/9. 15. K. R. A.)
Vom 1. Februar 1916.

Nachstehende Anordnungen werden hierdurch auf Ersuchen des Kriegsministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gemäß der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (RGBl. S. 54) in Verbindung mit den Erweiterungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (RGBl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (RGBl. S. 684) bestraft werden.

Art. I. Meldepflichtige Gegenstände.

§ 3 der Bekanntmachung Nr. W. M. 58/9. 15. K. R. A. vom 28. September 1915 erhält folgende Fassung:

§ 3.

Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind:

a) sämtliche unverarbeiteten und in Verarbeitung befindlichen Vorräte der nachstehend näher bezeichneten tierischen und pflanzlichen Spinnstoffe,

b) alle aus diesen tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen hergestellten Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne, und zwar in der in den amtlichen Meldescheinen vorgesehenen Einteilung:

Gruppe 1.

Meldeschein 1

A. 1. ungefärbte und gefärbte reine Schafwolle, Kamelhaar, Mohair, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rückengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert,

2. ungefärbte und gefärbte Spinnstoffe aus reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohair, Alpaka, Kaschmir, also Kämmung, Kämmlinge und Abgänge jeder Art dieser Spinnstoffe aus Wäscherei, Kämmerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei und Wirkerei,

3. Ziegen-, Ziegen-, Kälber-, Rinder-, Hühner- und Pferdehaare, mit Ausnahme von Schweiß- und Mähnenhaaren.

B. Webgarne, Trikotgarne und Wirkgarne (Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gezwirnt), gleichviel, ob diese Garne hergestellt sind aus:

1. reiner Wolle, Kamelhaar, Mohair, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rückengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert, ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle,

2. Spinnstoffen aus reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohair, Alpaka, Kaschmir, also Kämmung, Kämmlingen, Abgängen jeder Art aus Wäscherei, Kämmerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei und Wirkerei, ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle,

3. aus Mischungen der unter 1 und 2 genannten Spinnstoffe ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle.

C. Strickgarne (Hand- und Maschinen-Strickgarne aus Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gezwirnt), gleichviel, aus welchen der unter B genannten Spinnstoffe diese Garne hergestellt sind, ohne oder mit einem Zusatz von Baumwolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen.

Gruppe 2.

Meldeschein 2

A. Rohbaumwolle und Baumwollabfälle einschließlich Linters (Kunstbaumwolle ausgeschlossen). Die besondere Anordnung betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht von Linters an die Kriegs-Chemikalien-Aktiengesellschaft, Berlin, Mauerstraße 86, bleibt bestehen.

Wegen der Meldepflicht von Baumwoll-Lumpen und neuen baumwollenen Stoffabfällen wird auf die Bekanntmachung Nr. W. II. 1005/6. 15. K. R. A., und die zu dieser Bekanntmachung erlassene Nachtragsverordnung Nr. W. II. 4070/8. K. R. A. verwiesen.

B. Webgarne, Trikotgarne, Wirkgarne, Strickgarne ganz oder vorwiegend aus Baumwolle, einfach oder gezwirnt.

Gruppe 3.

Meldeschein 3

A. Bastfaserrohstoffe, im Stroh (ungerötet und gerötet) geknickt, geschwungen, gebrochen, gehechelt und als Werg oder spinnfähiger Abfall.

B. Webgarne und Zwirne, ganz oder teilweise aus Bastfasern hergestellt.

Gruppe 4.

Meldeschein 4

A. Rohe und unversponnene Bourette-Seide (Seidenabfälle).

B. Rohe Bourette-Webgarne.

Meldepflichtig sind nicht nur die frei erworbenen, sondern auch die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlichen Kriegsministeriums angewiesenen Bestände.

Vorräte, die durch Verfügung der Militärbehörden bereits beschlagnahmt worden sind, unterliegen ebenfalls der Meldepflicht. In diesem Falle ist im Meldeschein zu vermerken, daß und durch welche Stelle eine Beschlagnahme erfolgt ist.

Baumwollhaltiges Bastfaserstroh auf dem Felde ist nicht zu melden.

Für Bastfaserstroh besteht eine Meldepflicht nur, wenn die Gesamtvorräte einer meldepflichtigen Person mindestens 100 kg betragen.

Bei den übrigen Spinnstoffen besteht eine Meldepflicht für jede Menge ohne Rücksicht auf Mindestvorräte.

Eine schätzungsweise Angabe des Gewichts ist bei Spinnstoffen nur für in Verarbeitung befindliche Mengen und für Bastfaserstroh zulässig, bei allen anderen Spinnstoffen und bei Garnen nur in Ausnahmefällen und mit Genehmigung des Webstoffmeldeamts. In solchen Fällen ist im Meldeschein anzugeben, daß es sich um eine Schätzung handelt.

Auch im Spinn- oder Zwirnprozeß befindliche Garne sind meldepflichtig.

Dagegen sind nicht meldepflichtig:

1. Garne, die nach vollendetem Spinn- oder Zwirnprozeß im Vorbereitungsverfahren auf Scher- oder Zettelmaschinen gelangt sind,
2. der Schuß an Webstühlen für das im Webprozeß befindliche Stück der im Stuhl liegenden Kette,
3. Garne, die ausschließlich als Nähgarne, Näh-, Zwirne und Maschinenzwirne zu verwenden sind, sowie Stickgarne in handelsfertiger Aufmachung,
4. Garne im Besitze von Haushaltungen für den Hausgebrauch.

Art. II. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten wird der Nachtrag zu dieser Bekanntmachung W. M. 58/9. 15. K. R. A. vom 31. Dezember 1915 (W. M. 428/12. 15. K. R. A.) aufgehoben.

Die Meldung nach der neuen Fassung des § 3 ist erstmalig für den Bestand vom 1. Februar 1916 zu erstatten.

Karlsruhe, den 1. Februar 1916.

Von Seiten des stellvertr. General-Kommandos
der Chef des Stabes:
v. Wolff, Oberst.

Zu Nr. W. M. 670/1. 16. K. R. A.

Verbot von Ausverkäufen usw. für Web- und Wirkwaren.

Auf Grund des § 9b des Preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Bayern auf Grund des § 4 des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 31. Juli 1914, den Uebergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörde betreffend, werden hiermit für den Monat Februar jede Art von Sonderverkäufen, wie Inventur- oder Saison-Ausverkäufe, sogenannte Weiße Wochen oder Tage, Propaganda- und Reklame-Wochen oder Tage, sowie jede andere eine besondere Beschleunigung des Verkaufs bezweckende Veranstaltung, insbesondere die Ankündigung von Verkäufen zu herabgesetzten Preisen für Web- und Wirkwaren und für Waren, die aus Web- und Wirkwaren hergestellt sind, oder bei deren Herstellung Web- oder Wirkwaren verwandt sind, sowie für alle Strickwaren verboten.

Karlsruhe, den 26. Januar 1916.

Der kommandierende General:
Frhr. v. Manteuffel
General der Infanterie.

Die Unterstützung aus dem Karl Baremnd-Fonds betr.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß Gesuche um Unterstützung aus dem Karl Baremnd-Fonds spätestens bis 31. März ds. Js. vorzulegen sind. Später einlaufende Bewerbungen können keine Berücksichtigung mehr finden.

Zugleich bemerken wir: 6050

Die obige Stiftung hat den Zweck der Unterstützung Kranker und Gebrechlicher katholischer Religion von der vormals pfälzischen Hof- und Zivilbeamtenschaft und bei den jetzt veränderten Verhältnissen solcher badischer Diener und deren Witwen, welche in den Orten der badischen Pfalz in Diensten gestanden sind; sodann in zweiter Reihe (wozu jedoch die Mittel selten hinreichen) die Unterstützung sonst verlassener und in Gefahr schwebender Kinder Waisen und solcher Angehörigen der vormals pfälzischen jetzt badischen Orte, die zur Zeit die Fähigkeit nicht haben, ihren Unterhalt selbst zu finden und ebenfalls katholischer Religion sind.

In dieser Stiftung sind sämtliche Gemeinden des diesseitigen Amtsbezirks als ehemals pfälzische Orte berechtigt.

Mannheim den 20. Januar 1916.
Großh. Bezirksamt, Abt. III.

Auszug

aus den deutschen Verlustlisten Nr. 429 bis 434 einschließlich, enthaltend die Namen der toten, verwundeten oder vermißten Angehörigen des Amtsbezirks Mannheim:

Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 83.

1. Zuffinger, Eug. (5. Komp.) Mannheim, leicht verwundet.

Infanterie-Regiment Nr. 112.
12. Kompagnie.

2. Birkenmeyer, Heinrich Ludwig, Mannheim-Waldhof, gefallen.
3. Diefenbacher, Peter, Mannheim-Käfertal, schwer verwundet.

Armierungs-Bataillone.
Bataillon Nr. 69 (1. Kompagnie).

4. Uffz. Christian Conrad, Mannheim, † an seinen Wunden.
5. Seitz, Albert, Mannheim, leicht verwundet.
6. Schenkel, Joh., Sandhofen-Mannheim, leicht verwundet.

Bataillon Nr. 69 (2. Kompagnie).

7. Canton, Edward, Mannheim, leicht verwundet, zur Truppe zurück.

Infanterie-Regiment Nr. 112.

8. Hauck, Arthur (9. Komp.), Mannheim, † infolge Krankheit Res.-Laz. 1 Kreuznach.

Ersatz-Bataillon Grenadier-Regiment Nr. 119.
4. Kompagnie.

9. Vizefeldw. Josef Batsching, Mannheim, gestorben.

Infanterie-Regiment Nr. 136.

10. Führer, Wilhelm (6. Kompagnie), Schriesheim, Mannheim, gefallen.

Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 253. (12. Komp.)

11. Eisinger, Herm., Mannheim-Käfertal, schwer verwundet.

Infanterie-Regiment Nr. 111.

12. Peterhans Johannes (6. Komp.), Rohrbach, Heidelberg, gef.

Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 239.

13. Roll, Josef (1. Komp.), Mannheim, bisher vermißt, in Gefangenschaft (A. N.).
14. Prohaska, Valentin (10. Komp.), Mannheim, bisher vermißt, in Gefangenschaft (A. N.).
15. Schul, Christian (10. Komp.), Mannheim, bisher vermißt, in Gefangenschaft (A. N.).

Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 252.
12. Kompagnie.

16. Thoma, Wilhelm, Schriesheim, Mannheim, leicht verwundet.

Berichtigungen früherer Angaben.

Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 223 (11. Komp.)
Jahnleiter, Jakob, Käfertal, bisher vermißt, in Gefangenschaft.

Infanterie-Regiment Nr. 114 (8. Komp.).
Gerab, Friedrich, Waldhof, bisher vermißt, in Gefangenschaft (A. N.).

Reserve-Feldartillerie-Regiment Nr. 26.
2. Batterie.

Gefr. Rudolf (nicht Emil) Ahorn, Mannheim, gefallen.

Grenadier-Regiment Kaiser Wilhelm II. Nr. 110.
1. Kompagnie.

Ltn. Hans Müller, Mannheim, bisher vermißt, in Gefangenschaft (A. N.).
Schafer Georg, Mannheim, bisher vermißt, in Gefangenschaft (A. N.).
Schuhmacher, Karl, Sandhofen, bisher vermißt, in Gefangenschaft (A. N.).
Schwing, Ludwig, Mannheim, bisher vermißt, in Gefangenschaft (A. N.).

Grenadier-Regiment Kaiser Wilhelm II. Nr. 110
4. Kompagnie.

Stahl, Georg, Seckenheim, bisher vermißt, in Gefangenschaft (A. N.).

Grenadier-Regiment Kaiser Wilhelm II. Nr. 110
7. Kompagnie.

Schwing, Ludwig, Mannheim, bisher vermißt, war im Lazarett, zur Truppe zurück.

Grenadier-Regiment Kaiser Wilhelm II. Nr. 110
9. Kompagnie.

Ltn. d. Res. Heinr. Schick-Mannheim, bisher leicht verwundet, in Gefangenschaft (A. N.).
Strubel, Johann, Wallstadt, bisher vermißt, in Gefangenschaft (A. N.).

Grenadier-Regiment Kaiser Wilhelm II. Nr. 110
11. Kompagnie.

Schlissenbacher, Josef, Neckarau, bisher vermißt, war verwundet, zur Truppe zurück.

Leib-Grenadier-Regiment Nr. 109 (8. Komp.)

Lang, Eugen, Mannheim, bisher vermißt, in Gefangenschaft (A. N.).

Leib-Grenadier-Regiment Nr. 109 (12. Komp.)

Link, Friedrich Feudenheim, bisher vermißt, in Gefangenschaft (A. N.).

Jäger-Bataillon Nr. 14 (2. Kompagnie).

Geißler (nicht Geißler) Karl, Mannheim, verw.

Mannheim, den 22. Januar 1916.
Großh. Bezirksamt.

Den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 betr.

Auf Grund der §§ 48 und 49 der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915, betr. den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915, wird hiermit angeordnet was folgt:

§ 1.

Zusatzbrotmarken erhalten nur noch jene Arbeiter, die wirklich schwere körperliche Arbeiten zu verrichten haben. Hierzu gehören insbesondere alle Nachtarbeiter und Arbeiter, die auswärts arbeiten und essen.

Selbstversorger und deren Angehörige, sowie Arbeiter in Betrieben von Selbstversorgern erhalten keine Zusatzbrotmarken mehr.

§ 2.

Die zulässige Tagesverbrauchsmenge für Kinder bis zu 1 Jahr darf 50 Gramm, für Kinder von 1—3 Jahren 150 Gramm nicht übersteigen.

§ 3.

Diese Anordnung tritt mit dem 1. Februar 1916 in Kraft. 6473

Mannheim, den 29. Januar 1916.
Der Ausschuß des Kommunalverbands Mannheim-Land.
J. V. Gräser.

Den Verkehr auf den Gehwegen bei Glatteis betr.

§ 20.

Es ist untersagt, auf Straßen und Plätzen mit Steinen oder Schneebällen zu werfen, mit Schleudern zu schleudern und Feuerwerk abzubrennen.

Es ist verboten, Kinder in verkehrsreichen Straßen und auf der Fahrbahn solcher Straßen, die von der elektrischen Straßenbahn benützt werden, spielen zu lassen.

Das Schleifen zur Frostzeit auf den Straßen ist verboten.

Spiele, die Vorübergehende zu belästigen oder den Verkehr zu stören geeignet sind, dürfen nur auf den von dem Bezirksamt und Stadtrat hierfür frei gegebenen Plätzen stattfinden.

Zuwiderhandelnde haben Bestrafung mit Geld bis zu 60 Mk. oder Haft bis zu 14 Tagen zu gewärtigen.

Wir erwarten, daß diese Bestimmungen im Interesse der Sicherheit des Publikums genau beachtet werden und weisen hierbei ganz besonders darauf hin, daß eine große Anzahl der verwundeten Krieger durch Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften betroffen werden können und neuen Verletzungen ausgesetzt sind. 6555

Mannheim, 3. Dez. 1915
Großh. Bezirksamt
Polizeidirektion.

Herrenlose Hunde betr.

Zugelaufen und bei Frau Elise Häffner hier, Werderplatz 17, untergebracht ein herrenloser Hund, Kriegshund, 3 Monate alt, weiblich, schwarz und gelb.

Zugelaufen und bei Karl Spotheffer, Schaffner in Mannheim, Schwetzingerstraße 144, untergebracht ein herrenloser Hund, Rottweiler, weiblich, rot und schwarz. 6040

Mannheim, 20. Jan. 1916.
Großh. Bezirksamt.
Polizeidirektion.

Maul- und Klauenseuche betr.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche im städtischen Farrenstall in Heidelberg erloschen ist, wurden die über den Stall verhängten Sperrmaßregeln hiermit aufgehoben. 6041

Der Stadtteil Heidelberg ist somit wieder seuchenfrei.

Mannheim, 25. Jan. 1916.
Gr. Bezirksamt, Abt. VIb.

Amtliche Impressen
stets zu haben in der
Dr. H. Haas'schen
Buchdruckerei G. m. b. H.

W. M. 1000/11. 15. K. R. A.

Bekanntmachung,

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Web-, Wirk- und Strickwaren.

Vom 1. Februar 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen die Enteignungs- oder Beschlagnahme-Anordnungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (RGBl. S. 357) in Verbindung mit den Erweiterungsbekanntmachungen vom 2. Oktober 1915 (RGBl. S. 645) und vom 26. November 1915 (RGBl. S. 778) *), und Zuwiderhandlungen gegen die Meldepflicht oder Pflicht zur Lagerbuchführung gemäß der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Febr. 1915 (RGBl. S. 54) in Verbindung mit den Erweiterungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (RGBl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (RGBl. S. 684) **) bestraft werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu übersenden oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 6 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 1.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 1. Februar 1916 in Kraft.

Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der früheren Bekanntmachungen Nr. W. I. 734/8. 15. und W. M. 281/9. 15., W. M. 1097/10. 15. und W. M. 996/11. 15. K. R. A.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden im Rahmen der beigefügten Uebersichtstafel die nachstehend aufgeführten Web-, Wirk- und Strickwaren betroffen, gleichviel ob sie aus Schafwolle, Mohair, Kamelhaar, Alpaka, Kaschmir oder sonstigen Tierhaaren, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Bastfasern oder sonstigen Pflanzenfasern, aus Abfällen oder Mischungen der genannten Spinnstoffe allein, oder aus einer Zusammensetzung verschiedener Spinnstoffe hergestellt sind, bei Sandsack- und Strohsackgeweben auch unter Mitverwendung von Papier, und zwar:

Gruppe I: Stoffe zur Oberkleidung für Heer, Marine, Beamte und Gefangene,
Gruppe II: Schlaf- und Pferdedecken, Wollache und Deckenstoffe,
Gruppe III: Männertrikotagen,
Gruppe IV: farbige Wäschestoffe und farbige Stoffe für Krankenbekleidung,
Gruppe V: farbige Futterstoffe,
Gruppe VI: rohe und gebleichte Wäsche- und Futterstoffe, Drillichangugstoffe,
Gruppe VII: Segeltuche und Planstoffe,
Gruppe VIII: Sandsackstoffe.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 3.

Beschlagnahme.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2) werden nach Maßgabe der in der Uebersichtstafel näher umgrenzten Art und Menge hiermit beschlagnahmt.

Soweit die Anfertigung von Web-, Wirk- und Strickwaren nach den bestehenden Vorschriften zulässig ist, verfallen der Beschlagnahme auch die in der Herstellung befindlichen oder künftig herzustellenden Gegenstände der in der Uebersichtstafel näher beschriebenen Art, sobald ihre Herstellung beendet ist, und zwar ohne Rücksicht auf Mindestmengen oder Mindestgrößen.

Beschlagnahmt sind ferner die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2), welche von einer Abnahmestelle des Heeres oder der Marine endgültig zurückgewiesen sind oder künftig endgültig zurückgewiesen werden. Sie dürfen auch nicht anderen Stellen des Heeres oder der Marine geliefert werden.

Schließlich fallen unter die Beschlagnahme alle Web-, Wirk- und Strickwaren, die entgegen einem bestehenden Herstellungs-, Verarbeitungs- oder Verwendungsverbot hergestellt worden sind.

Stoffe, welche zur Oberkleidung für Heer, Marine, Beamte und Gefangene in Betracht kommen können, unterliegen nach Maßgabe der Uebersichtstafel nur insoweit der Beschlagnahme, als sie nicht schon durch die Bekanntmachung W. I. 1/8. 15. K. R. A. beschlagnahmt worden sind.

§ 4.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr

MARCHIVUM

berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Die Veredelung (auch das Färben und Bleichen) oder Ausrüstung der beschlagnahmten rohen Stoffe ist verboten. Dagegen darf eine vor dem 1. Februar 1916 begonnene Veredelung oder Ausrüstung beendet werden. Die in § 4 Nr. 2 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern und Erzeugnissen aus Bastfasern vom 23. Dez. 1915 (W. III. 1577/10. 15. K. R. A.) gegebenen Ausnahmen bleiben in Kraft.

Unzulässig ist ferner jeder Wechsel im Gewahrsam der beschlagnahmten Gegenstände.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit ausdrücklicher Zustimmung des Webstoffmeldeamtes der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, erfolgen. Auch Veräußerungen an Heeres- und Marinebehörden dürfen nur mit Zustimmung des Webstoffmeldeamts erfolgen.

§ 5.

Ausnahmen von der Beschlagnahme.

Nicht beschlagnahmt sind durch diese Bekanntmachung:

1. Im Gebrauch gewesene oder im Gebrauch befindliche Gegenstände.

2. Alle Gegenstände, welche sich am 1. Februar 1916 im Eigentum von staatlichen oder kommunalen Behörden und Anstalten sowie von Vereinigungen für Liebesgabenbeschaffung, soweit letztere ihre Vorräte unentgeltlich dem Heere oder der Marine zuführen, ferner von Vereinslazaretten und privaten Krankenhäusern befinden.

Dagegen ist der Erwerb beschlagnahmter Gegenstände nach dem 1. Februar 1916 auch seitens der Vorgenannten unzulässig.

3. Alle Gegenstände, die ohne von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung genehmigten Belegschein auf Grund von bis zum 1. Februar 1916 einschließlich abgeschlossenen Lieferungs- oder Herstellungsverträgen an eine deutsche Heeres- oder Marinebehörde zu liefern sind, vorausgesetzt, daß auch alle auf die Lieferungen bezüglichen Zwischen- und Unterverträge bereits bis zum 1. Februar 1916 abgeschlossen worden sind.

Dagegen fallen nicht unter die Ausnahme Gegenstände, über welche Verträge mit Post-, Eisenbahn- und anderen Zivilbehörden, ausländischen Militärbehörden, Vereinigungen für Liebesgabenbeschaffung, dem Roten Kreuz, Vaterländischen Frauenvereinen, Kantinen, Privatkrankenhäusern (selbst mit militärischer Belegung), Vereinslazaretten, anderen gemeinnützigen Vereinen oder Anstalten und dergleichen mehr bestehen.

4. Gegenstände, die hergestellt werden auf Grund eines Auftrages einer Heeres- oder Marinebehörde gegen vorschriftsmäßigen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung geprüften Belegschein oder, wenn die Herstellung aus Spinnstoffen oder Garnen, welche der Beschlagnahme oder einem Verarbeitungsverbot nicht unterliegen, erfolgen soll, mit ausdrücklicher Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

5. Gegenstände, welche auf Grund von Einzelfreigaben (nicht auf Grund allgemeiner Ausnahmebewilligungen) der Kriegs-Rohstoff-Abteilung hergestellt worden sind oder hergestellt werden.

6. Gegenstände, für die bis zum 31. Januar 1916 eine Ausfuhrbewilligung des Reichskanzlers erteilt worden ist.

7. Gegenstände, die nach dem 8. Dezember 1915 aus dem Reichsausland (nicht aus dem Zollausland oder den besetzten Gebieten) eingeführt werden.

8. Gegenstände, die nachweislich ganz aus Spinnstoffen oder Garnen der in § 2, Absatz 1 bezeichneten Art hergestellt sind, welche nach dem 25. Mai 1915 aus dem Reichsausland (nicht aus dem Zollausland oder den besetzten Gebieten) eingeführt worden sind, soweit nicht für die Einfuhr abweichende Bestimmungen oder Vereinbarungen getroffen worden sind.

9. Bastfaser-Gewebe, deren Herstellung auf Grund des § 8, Nr. 2d und e der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern und Erzeugnissen aus Bastfasern vom 23. Dezember 1915 (W. III. 1577/10. 15. K. R. A) erlaubt ist.

10. Gegenstände, die nach dem 1. Februar 1916 in Haushaltungen nicht gewerbsmäßig hergestellt werden.

§ 6.

Freigabe für den Kleinverkauf.

Wenn die Vorräte ein und derselben Person in ein und derselben Qualität und Warenbreite (die Verschiedenheit der Größe bleibt bei konfektionierten Gegenständen außer Betracht) die in der Uebersichtstafel festgesetzten Mindestvorräte nicht übersteigen, so sind sie für den Kleinverkauf freigegeben.

Sind die Vorräte einer Person in ein und derselben Qualität und Warenbreite (die Verschiedenheit der Größe bleibt bei Trikotagen außer Betracht) dagegen größer als die Mindestvorräte, so ist diejenige Menge für den Kleinverkauf freigegeben, welche den Mindestvorrat überschreitet, jedoch höchstens eine dem Mindestvorrat gleichkommende Menge*).

Diese Freigabe greift nur Platz

a) wenn die freigegebenen Vorräte unmittelbar an Verbraucher in Mengen unter einem halben Stück bzw. einem halben Dutzend veräußert werden,

b) wenn der Verkaufspreis den zuletzt vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung erzielten Preis nicht übersteigt.

Wer trotz dieser Vorschriften Ware zurückhält oder größere Mengen als die vorgeschriebenen auf einmal an einen Abnehmer verkauft oder höhere Preise als bisher sich bezahlen läßt, hat die sofortige Enteignung der Waren zu gewärtigen.

§ 7.

Sonderbestimmungen für Konfektionsbetriebe und gemeinnützige Nähstuben.

Konfektionsbetriebe und gemeinnützige Nähstuben dürfen verarbeiten, bezw. aufarbeiten lassen:

1. die gleichen Mengen, die gemäß § 6 zum Kleinverkauf freigegeben werden;

2. alle am 1. Februar 1916 (Stichtag) vorhandenen Stoffzuschnitte;

3. die bei ihnen beschlagnahmten Wirk- und Strickstoffe zu Gegenständen, welche nach Maßgabe der Uebersichtstafel der Beschlagnahme unterliegen;

4. 25 Prozent einer jeden Qualität der sonstigen bei ihnen beschlagnahmten Stoffe mit Ausnahme der Deckenstoffe im Stück (Uebersichtstafel, Gruppe II, Ziffer 3).

Als Konfektionsbetriebe gelten nur diejenigen Betriebe, welche bis zum 1. März 1916 dem Webstoffmeldeamt eine von der örtlich zuständigen amtlichen Vertretung des Handels oder Handwerks (Handels-, Handwerkskammern usw.) ausgestellte Bescheinigung einsenden, daß sie gewerbsmäßig bereits vor dem 1. Oktober 1915 Stoffe zuschneiden und fertige Erzeugnisse daraus herstellen ließen und dies noch gegenwärtig tun. Auf der Rückseite dieser Bescheinigung muß der betreffende Betrieb angeben, welche Stoffmengen er auf Grund der Ausnahmeerlaubnis zuschneiden und verarbeiten läßt.

Als gemeinnützige Nähstuben gelten nur solche, die dem Webstoffmeldeamte einen von der Ortspolizeibehörde ausgestellten Ausweis einsenden, daß sie gemeinnützige Einrichtungen sind.

§ 8.

Verwahrung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände sind verpflichtet, diese bis auf weiteres zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

Die beschlagnahmten Gegenstände sind getrennt von den beschlagnahmefreien Vorräten aufzubewahren und als solche kenntlich zu machen. Die Trennung und Kenntlichmachung muß bis zum 1. März 1916 erfolgt sein.

§ 9.

Eigentumsübertragung und Uebernahmepreis.

Das Webstoffmeldeamt ist ermächtigt, das Eigentum an den beschlagnahmten Gegenständen gemäß § 1 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf auf die von ihm bezeichneten Personen zu übertragen.

Durch eine beim Königlich Preußischen Kriegsministerium gebildete Bewertungsstelle für Webstoffe wird zunächst grundsätzlich eine gütliche Einigung über den Uebernahmepreis mit dem Eigentümer der beschlagnahmten Gegenstände angestrebt werden. Soweit eine gütliche Einigung nicht zustande kommt, erfolgt die Preisfestsetzung durch das Reichs-Schiedsgericht gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf.

§ 10.

Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind die am Stichtage vorhandenen Gesamtvorräte der in der Uebersichtstafel näher bezeichneten Gegenstände, sofern die Bestände die in der Uebersichtstafel angegebenen Mindestvorräte überschreiten.

Werden die Mindestvorräte (§ 6) nachträglich überschritten, so sind die Gesamtvorräte unverzüglich auf den vorgeschriebenen Meldescheinen anzumelden.

Die von Militär- oder Marinebehörden zurückgewiesenen Gegenstände sind nach erfolgter endgültiger Zurückweisung unverzüglich unter Angabe der Gründe der Zurückweisung von dem anzumelden, der die Gegenstände zurückerhalten hat.

Alle Zugänge zu den beschlagnahmten Lagerbeständen werden jeweils am 1. und 15. eines jeden Monats, erstmalig am 15. März 1916, meldepflichtig.

Meldepflichtig sind insbesondere auch die Gegenstände, über welche die in § 5, Ziffer 3, Absatz 1 bezeichneten Lieferungs- oder Herstellungsverträge mit einer deutschen Heeres- oder Marinebehörde bestehen. Dagegen sind nicht meldepflichtig die übrigen gemäß § 5 von der Beschlagnahme ausgenommenen Gegenstände.

Soweit graue, feldgraue und graugrüne Militärmannschaftsstiefe bereits auf Grund der Bekanntmachung W. I. 1/5. 15. K. R. A. mittels Meldescheins 1 als beschlagnahmt angemeldet sind, sind sie nicht erneut anzumelden.

§ 11.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, ferner alle wirtschaftlichen Betriebe, sowie öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen (§ 10) haben, oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 12) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage in Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

Alle die, welche meldepflichtige Gegenstände in Gewahrsam haben, ohne Eigentümer zu sein, brauchen nur die von ihnen verwahrten Mengen sowie die Eigentümer anzugeben, aber nicht die übrigen Spalten des Meldescheins auszufüllen.

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgesandten Vorräte sind nur von dem Empfänger zu melden.

Neben demjenigen, der die Ware in Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

§ 12.

Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der am Beginn des 1. Februar 1916 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand, bei der ersten Zusatzmeldung sind die bis zum Beginn des 15. März 1916, für die späteren Zusatzmeldungen die in der Zeit bis zum 1. bezw. 15. jeden Monats zum Bestand hinzugetretenen Mengen maßgebend.

Die erste Meldung ist bis zum 1. März 1916 an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kgl. Preuß. Kriegsministeriums einzusenden. Die Zusatzmeldungen über spätere Zugänge zu den beschlagnahmten Lagervorräten sind jeweils bis zum 8. bezw. 22. eines jeden Monats dem Webstoffmeldeamt zu erstatten.

§ 13.

Meldescheine.

Die Meldungen dürfen nur auf den amtlichen Meldescheinen für Web-, Wirk- und Strickwaren erstattet werden. Die Meldescheine sind für die erste Meldung bei dem Webstoffmeldeamt, für die Zusatzmeldungen, vom 1. März ab, bei den örtlich zuständigen amtlichen Vertretungen des Handels (Handelskammern usw.) anzufordern.

Anforderungen nach Meldescheinen können nur dann schnell berücksichtigt werden, wenn sie auf den dafür vorgeschriebenen amtlichen Postkarten-Vordrucken erfolgen, die bei allen Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind.

Meldeschein I gilt für Stoffe zur Oberkleidung für Heer, Marine, Beamte und Gefangene (Gruppe I),

Meldeschein II für Schlaf- und Pferdedecken, Wollache und Deckenstoffe (Gruppe II),

Meldeschein III für Männertrikotagen (Gruppe III),

Meldeschein IV für farbige Wäschestoffe und farbige Stoffe für Krankenbekleidung (Gruppe IV),

Meldeschein V für farbige Futterstoffe (Gruppe V),

Meldeschein VI für rohe und gebleichte Wäsche- und Futterstoffe, Drillichanzugstoffe (Gruppe VI),

Meldeschein VII für Segeltuche und Planstoffe (Gruppe VII),

Meldeschein VIII für Sandsackstoffe (Gruppe VIII),

Meldeschein IX für Heeresaufträge (vergl. § 10, Abs. 5).

Die Anforderung ist mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse und Firmenstempel zu versehen.

Es ist unzulässig, dieselbe Ware auf verschiedenen Meldescheinen anzumelden.

Sämtliche in den Meldescheinen gestellten Fragen sind genau zu beantworten. Die Bestände sind nach den in der Uebersichtstafel aufgeführten Untergruppen genau anzugeben. Ungenaue Angaben, insbesondere über Menge, Breite, Gewicht usw. würden erhebliche Verzögerungen bei der Abnahme und auch sonstige Nachteile für den Eigentümer der Gegenstände nach sich ziehen.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf der Meldeschein nicht enthalten.

Auf einem Meldeschein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers oder die Bestände einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Von jedem Meldeschein ist eine Abschrift zurückzubehalten.

§ 14.

Meldekarten.

Für jede Qualität ist von dem Eigentümer (also nicht von den Lagerhaltern usw.) eine Meldekarte ordnungsgemäß auszufüllen. Diese Meldekarten sind zusammen mit den Meldescheinen mittels des erwähnten Postkartenvordrucks (§ 13, Abs. 2) beim Webstoffmeldeamt anzufordern, und zwar nur in wirklich benötigter Anzahl.

Von Stückwaren hat der Eigentümer einen Abschnitt in Größe von 12 × 17 cm auf die Karte aufzukleben. Bei fertigen Gegenständen (Decken, Handtüchern usw.) braucht der Musterabschnitt nur dann aufgeklebt zu werden, wenn noch Mustermaterial vorhanden ist. Fertige Gegenstände brauchen also nicht angeschnitten zu werden.

Die Meldekarten einer Gruppe sind immer zusammen mit dem dazu gehörigen Meldeschein (also in demselben Umschlag) bis zum 1. März 1916 dem Webstoffmeldeamt einzusenden. Für jede Gruppe sind zur Beschleunigung der Bearbeitung getrennte Umschläge zu verwenden.

Auf der Vorderseite der Umschläge ist zu vermerken, zu welcher Gruppe die einliegenden Meldescheine und Meldekarten gehören, und wer der Absender ist.

Weitere Schriftstücke irgendwelcher Art dürfen diesen Umschlägen nicht beigefügt werden.

§ 15.

Muster.

Von jeder meldepflichtigen Qualität haben die Eigentümer nach näherer Maßgabe der Uebersichtstafel ein Muster dem Webstoffmeldeamt ordnungsgemäß frankiert bis zum 1. März 1916 einzusenden. Die Muster sind mit einem gut befestigten Pappzettel zu versehen, auf dem der Name, Wohnort und Straße des Einsenders, das Dessin, die Farbe, die Anzahl der von dieser Sorte vorhandenen Gegenstände, bezw. bei Stoffen die Meterzahl, Gewicht (bei Stoffen pro pm), Breite bezw. Größe und ein Vermerk über das verwendete Material mit deutlicher Schrift angegeben sind. Außerdem sind an das Muster nach Maßgabe der Uebersichtstafel kleine Farb- und Dessinabschnitte fest anzuheften.

Es ist nicht angängig, Muster von zu verschiedenen Gruppen gehörigen, auf verschiedenen Meldescheinen anzumeldenden Gegenständen in einem und demselben Brief bezw. Paket einzusenden. Ebenso ist es nicht zulässig, in Paketen mit Mustern Meldescheine oder Meldekarten zu übersenden, da sonst eine erhebliche Verzögerung in der Bearbeitung eintreten würde.

Jede einzelne Sendung mit Mustern hat auf dem Umschlage mit auffallender Schrift den Vermerk zu tragen, zu welcher Gruppe der Inhalt gehört (z. B. „Enthält Muster zu Meldeschein 6") und die genaue Adresse des Absenders anzugeben.

Das Webstoffmeldeamt ist berechtigt, über diese Muster hinaus in besonderen Fällen weiteres Mustermaterial anzufordern.

§ 16.

Lagerbuch und Auskunfterteilung.

Jeder Meldepflichtige (§ 11) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung in den Vorräten und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Buch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden. In dem Lagerbuch ist indes mit roter Tinte deutlich bei den einzelnen beschlagnahmten Posten zu vermerken, daß sie beschlagnahmt sind.

Beauftragten der Militär- oder Polizeibehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 17.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorliegende Bekanntmachung oder etwa dazu ergehende Ausführungsbestimmungen betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, zu richten.

Die Anfragen und Anträge müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes einen kurzen Vermerk tragen, auf welche der in § 2 aufgeführten Warengruppen sie sich beziehen (z. B. betrifft Männertrikotagen).

In einem und demselben Schreiben sollen nur Angelegenheiten behandelt werden, die sich auf eine der in § 2 genannten Warengruppen beziehen.

Für Freigabeanträge, denen nur in besonders dringenden Fällen stattgegeben werden kann, sowie für Anfragen, ob bestimmte Gegenstände von der Bekanntmachung betroffen werden, sind die vorgeschriebenen amtlichen Vordrucke zu verwenden, die bei den Handelskammern erhältlich sind.

Jeder Anfrage ist, soweit gemäß der Uebersichtstafel bei der betreffenden Gruppe überhaupt Musterkarten zu übersenden sind, eine besondere Musterkarte (vergl. § 14) beizufügen.

Ist jemand sich nicht klar darüber, ob seine Ware der Beschlagnahme unterliegt oder nicht, so hat er die Ware zunächst anzumelden und mittels des vorgeschriebenen Vordrucks bei dem Webstoffmeldeamt anzufragen, ob die Ware beschlagnahmt oder beschlagnahmefrei ist. Bis ein Freigabebescheid erfolgt, gilt die gemeldete Ware auf jeden Fall als beschlagnahmt und ist zur Verfügung des Webstoffmeldeamts zu halten.

---

*) Beispiel: Hat jemand in ein und derselben Qualität und Breite vor unter die Beschlagnahme fallendem farbigen Futterköper 1750 m (Mindestvorräte bei Futterstoffen sind 1800 m), so sind diese 1750 m frei, beschlagnahmt ist nichts.

Hat er jedoch 2600 m, so sind 800 m frei, beschlagnahmt sind 1800 m.

Hat er jedoch 4200 m, so sind 1800 m frei, beschlagnahmt sind 2400 m.

MARCHIVUM

Uebersichtstafel zu der Bekanntmachung W. M. 1000/11. 15. KRA.

1. Beschlagnahmte Warengattungen	2. Spinnstoffe	3. Farbe	4. Mindestgewicht	5. Mindestbreite bezw. Mindestgröße	6. Mindestvorräte (§ 6, § 10, Abs. 1 und 2)	7. Nichtbeschlagnahmte Warengattungen	8. Muster (§ 15)
Gruppe I: Stoffe zur Oberkleidung für Heer, Marine, Beamte und Gefangene.							
Stoffe, welche zur Oberkleidung für Heer, Marine, Beamte und Gefangene in Betracht kommen können. Hierzu gehören ohne Rücksicht auf Webart, Bindung und Ausrüstung: 1. Uniform- und Livreestoffe und dergl., 2. Zivilstoffe, wie z. B. Kammgarnstoffe, Meltons, Cheviots, Loden, Trikots, Tiretts Cords und dergl., 3. Genua-Cords, Melesine, Pilots, Sommeruniformstoffe, Lederstuche und dergl. **Rohe und gebleichte Stoffe für Drillichanzüge fallen unter Gruppe VI.**	Wolle, Mohair, Kamelhaar, Alpaka, Kaschmir und sonstige Tierhaare, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, sonstige Pflanzenfasern oder Abfälle und Mischungen verschiedener Spinnstoffe.	a) einfarbig oder melliert in schwarz, grau, graugrün, feldgrau, blau, braun, grün und khaki, b) ungefärbt.	a) bei wollenen und halbwollenen Stoffen 350 g in unausgerüstetem, bzw. 400 g in fertigem Zustande für den qm, b) bei Baumwollstoffen 250 g für den qm in unausgerüstetem oder fertigem Zustande.	Mindestbreite: 80 cm.	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität u. Farbe: a) Bei Uniform- u. Livreestoffen 40 m doppelte Breite oder 80 m einfache Breite, b) bei allen übrigen Stoffen 150 m doppelte Breite oder 300 m einfache Breite.	1. Feldgraue, graue, graugrüne und marineblaue Offizierstuche, sofern sie aus reiner Wolle bestehen, 2. alle gemusterten Stoffe, d. h. Stoffe, zu denen Garne in verschiedenen Farben zur Herstellung eines Musters verwendet worden sind. Stoffe, deren Musterung nur durch Bindung oder Einstellung bewirkt ist, gelten nicht als gemusterte Stoffe und sind daher beschlagnahmt. Vgl. aber Gruppe II.	Bei einfach breiter Ware 25 cm, bei doppelt breiter Ware 15 cm über die ganze Breite.
Gruppe II: Schlaf- und Pferdedecken, Woilache und Deckenstoffe.							
Ohne Rücksicht auf Herstellungsart und Ausrüstung: 1. Schlafdecken, 2. Pferdedecken und Woilache, 3. Deckenstoffe im Stück, 4. Stoffe, die zur Anfertigung der Decken zu 1 und 2 dienen können. Als solche kommen auch in Betracht: Zivilstoffe, wie Flanschstoffe, Mantelstoffe, Ulsterstoffe, Capestoffe usw., soweit sie nicht schon in Gruppe I beschlagnahmt sind. Dagegen kommen für diese Gruppe nicht in Betracht: Herren- und Knaben-Anzugstoffe und -Hosenstoffe.	Wolle, Mohair, Kamelhaar, Alpaka, Kaschmir und sonstige Tierhaare, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, sonstige Pflanzenfasern oder Abfälle und Mischungen verschiedener Spinnstoffe	alle Farben glatt und gemustert.	a) Decken 850 g für das Stück b) Deckenstoffe 400 g für den qm	a) Decken: 170×115 cm (d. h. Mindestlänge von 170 cm und Mindestbreite von 115 cm) b) Deckenstoffe 115 cm Mindestbreite.	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität (ohne Rücksicht auf Muster, Farbe und Größe), a) 50 Stück Decken, b) 150 m Deckenstoffe.	1. Tischdecken, sogenannte Bettdecken (d. h. Tagesüberdecken od. Steppdecken) Divandecken, Kommodendecken, Wandbehänge, 2. Filzdecken, 3. Kamelhaardecken, d. h. Decken, die mehr als 25% Kamelhaar enthalten jedoch nicht sog. Kamelhaarimitate.	a) bei Decken: je 1 Decke, b) bei Deckenstoffen: 25 cm über die ganze Breite, jedoch keine Farb- und Dessinabschnitte.
Gruppe III: Männertrikotagen.							
1. Männerhemden und Männerunterhosen in Männergrößen, gewirkt, gestrickt oder aus Wirk- oder Strickstoffen hergestellt oder konfektioniert, 2. Männerärmelwesten und -Jacken, 3. Männersocken und -Strümpfe, 4. Knielwärmer, 5. Halstücher (Schals), 6. Leibbinden und Kopfschützer, beides nur in Schlauchform, } maschinen- oder handgestrickt, bezw. gewirkt, 7. Männer-Faust- und Fingerhandschuhe, 8. Männer-Pulswärmer, mindestens 17 cm lang, } nur maschinen- oder handgestrickt, 9. Wirk- und Strickstoffe, die zur Anfertigung von Männer-Unterkleidung oder -Trikotagen in Betracht kommen. **Aus Webwaren konfektionierte Männerhemden und Männerunterhosen sind durch die Bekanntmachung Nr. W.M.1300/12. 15. K.R.A. beschlagnahmt.**	Wolle, Mohair, Kamelhaar, Alpaka, Kaschmir und sonstige Tierhaare, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, sonstige Pflanzenfasern oder Abfälle und Mischungen verschiedener Spinnstoffe auch shoddygemischt, plettiert oder aus verschiedenen Stoffen zusammengesetzt.	a) Halstücher: weiß, grau, feldgrau, graugrün, braun, grau- und braunmeliert, b) Männersocken und -Strümpfe: wie zu a), jedoch auch natur- und makofarbig, c) Männer-Faust- und Fingerhandschuhe wie zu a), jedoch auch schwarz, d) alle anderen Warengattungen ohne Rücksicht auf Farbe	a) Männerhemden u. Männerunterhosen 220 g das Stück, b) Männerärmelwesten u. -Jacken 400 g das Stück, c) Männersocken und -Strümpfe 90 g das Paar,	nur in Männergrößen.	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität: a) je 100 Stück Männerhemden, Männerunterhosen, Halstücher, Leibbinden oder Kopfschützer, b) je 50 Stück Männerärmelwesten oder -Jacken, c) je 200 Paar Männersocken oder -Strümpfe, d) je 100 Paar Knielwärmer oder Handschuhe, e) 300 Paar Pulswärmer, f) 50 kg Wirk- und Strickstoffe.		a) bei Herstellung aus jeder Qualität ein Stück bezw. Paar, jedoch keine Farb- und Dessinabschnitte, b) bei Wirk- und Strickstoffen kein Muster.
Gruppe IV: Farbige Wäschestoffe und farbige Stoffe für Krankenbekleidung.							
1. Leibwäschestoffe ohne Rücksicht auf die Breite (Stoffe, geeignet für Hemden, Unterhosen und Unterröcke), wie z. B. Oxford, Zephir, Kattun (gerauht und ungerauht, Flanelle, Fanon, Barchente (ein- und zweiseitig gerauht) usw.) 2. Bettzeugstoffe, wie z. B. Strohsackstoffe, Bett- und Matratzendrelle, Bettzeuge (Büchen und Cheilas) usw., 3. Stoffe zur Krankenbekleidung wie z. B. Lazarettdrelle, Kadetts, Negatras usw., 4. Handtücher, abgepaßt und im Stück, auch gestreift gemustert.	Wolle, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Bastfasern (Flachs, Hanf, Jute) oder Abfälle und Mischungen verschiedener Spinnstoffe, auch unter Mitverwendung von Papier.	farbig (flückgefärbt, garnfarbig oder bedruckt)	a) Leibwäschestoffe 130 g b) Bettzeugstoffe 150 g c) Stoffe zur Krankenbekleidung 200 g d) Handtücher 280 g } für den qm	ohne Rücksicht auf Breiten und Größen	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität und Breite (ohne Rücksicht auf Muster und Farbe): a) 900 m bei Stoffen, b) 40 Dutzend bei Handtüchern.	1. Bettinschütten (Stoutis, Inletis) und bedruckte Bettkattune. 2. Handtücher in Jacquard- oder Damastmustern und Frottierhandtücher.	a) bei Stoffen 25 cm über die ganze Breite sowie Farb- und Dessinabschnitte, b) bei abgepaßten Handtüchern je ein Stück.
Gruppe V: Farbige Futterstoffe.							
1. Futterköper, Futterkaliko, Futterreifel und Futterdoy, Zwirnatuch, Molton u. dgl., 2. Aermelfutter, Taschenfutter, 3. Halsbindenstoffe, 4. Helmbezugstoffe u. dgl.	Wolle, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Bastfasern (Flachs, Hanf, Jute) oder Abfälle und Mischungen verschiedener Spinnstoffe	einfarbig (sowohl flückgefärbt als auch garnfarbig) in grau, feldgrau, graugrün, graublau, braun, schwarz und khaki	130 g für den qm	ohne Rücksicht auf die Breite	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität und Breite (ohne Rücksicht auf Muster und Farbe): 1800 m	1. Serge und Zanelle, 2. Futterstoffe m. Jacquardmustern, 3. Gestreifte Aermelfutter.	25 cm über die ganze Breite sowie Farb- und Dessinabschnitte.
Gruppe VI: Rohe und gebleichte Wäsche- und Futterstoffe, Drillichanzugstoffe.							
1. Leibwäschestoffe ohne Rücksicht auf die Breite (Stoffe, geeignet für Hemden, Unterhosen, Unterröcke) sowie Stoffe für Futterzwecke, wie z. B. Barchente, Fanon, Flanelle (gerauht und ungerauht), Kaliko, Reifel, Kattun, Köper (auch entschlichtet), Schirting, Drewlak, Renforcé, Crash und Hemdenleinen (in halb- und reinleinen), Rohleinen usw., 2. Bettzeugstoffe, wie z. B. Strohsackstoffe, Bett- und Matratzendrelle, Bettzeuge, Bettlakenstoffe, auch gemustert, 3. Handtücher, abgepaßt und im Stück, auch durch Bindung gemustert, 4. Zwischenfutterstoffe, wie rohleinenes und halbleinenes Zwischenfutter, Kühlleinen, Steifleinen (Wattierleinen, Zelmleinen) usw., 5. Drillich-Anzugstoffe. **Rohware für Anzugstoffe, außer für Drillichanzüge, fällt unter Gruppe I.**	Baumwolle, Kunstbaumwolle, Bastfasern (Flachs, Hanf, Jute) oder Abfälle und Mischungen verschiedener Spinnstoffe, auch unter Mitverwendung von Papier.	roh oder gebleicht	a) Leibwäschestoffe 100 g, jedoch in halb- u. reinleinen 170 g b) Bettzeugstoffe 150 g c) Handtücher 280 g d) Zwischenfutterstoffe 200 g e) Drillichanzugstoffe 270 g } für den qm	ohne Rücksicht auf Breiten und Größen	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität und Breite (ohne Rücksicht auf Muster und Farbe): a) 900 m bei Stoffen, b) 40 Dutzend bei Handtüchern.	1. Bettzeugstoffe in Jacquard- oder Damastmustern u. vollgebleichte reinleinene Bettzeugstoffe, 2. Handtücher in Jacquard- oder Damastmustern und Frottierhandtücher	a) bei Stoffen 25 cm über die ganze Breite sowie Farb- und Dessinabschnitte, b) bei abgepaßten Handtüchern je ein Stück.
Gruppe VII: Segeltuche und Planstoffe.							
1. Planstoffe, Markisenstoffe, 2. Segeltuche, wie z. B. Marine-Köpertuch, Bramtuch, Persenningtuch, Schiffertuch, 3. Zeltbahnstoffe und Zeltstoffe, 4. Tornister-, Tränkeimer-, Brodbeutel-, Rucksack-, Packtaschen-, Futtersack-, Schutzzeugstoffe.	Baumwolle, Kunstbaumwolle, Bastfasern (Flachs, Hanf, Jute) oder Abfälle u. Mischungen verschiedener Spinnstoffe.	alle Farben glatt und gemustert	a) Stoffe zu 1, 2 u. 4: 300 g, b) Stoffe zu 3: 195 g } für den qm	ohne Rücksicht auf die Breite	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität (ohne Rücksicht auf Muster, Farbe und Breite): 200 m		500×70 cm sowie Farb- und Dessinabschnitte.
Gruppe VIII: Sandsackstoffe.							
Glatte Gewebe in Leinwand- oder Köperbindung, soweit sie nicht in anderen Gruppen meldepflichtig sind.	Baumwolle, Kunstbaumwolle, Bastfasern (Flachs, Hanf, Jute) oder Abfälle und Mischungen verschiedener Spinnstoffe, auch unter Mitverwendung von Papier.	roh oder einfarbig (garn- oder flückfarbig) in gelben, grauen, feldgrauen, dellbraunen khakiartigen oder grünen Farbtönen	160 gr für den qm	Mindestbreite: 80 cm	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität (ohne Rücksicht auf Muster, Farbe und Breite): 900 m	Florgewebe	25 cm über die ganze Breite, jedoch keine Farb- und Dessinabschnitte.

Berlin, den 5. Januar 1916.

Kgl. Preußisches Kriegsministerium

gez. von Wandel.

München, den 5. Januar 1916.

Kgl. Bayrisches Kriegsministerium

gez. Freiherr von Kreß.

Dresden, den 5. Januar 1916.

Kgl. Sächsisches Kriegsministerium

gez. von Wildbert.

Stuttgart, den 5. Januar 1916.

Kgl. Württemb. Kriegsministerium

gez. von Marchtaler.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerken, daß hiermit die Bekanntmachungen Nr. W. L. 7048/8. 15., W. M. 291/9. 15., W. M. 1097/10. 15. und W. M. 9001/1. 15. K. R. A. aufgehoben werden.

Karlsruhe, den 1. Februar 1916.

Der kommandierende General:

Freiherr v. Marschall,
General der Infanterie.

Verantwortlicher Redakteur Fritz Jooß. — Druck und Verlag Dr. C. Hoos'sche Druckerei, G. m. b. H.

MARCHIVUM

Handels- und Industrie-Zeitung

Kriegswirtschaftl. Maßnahmen.

Herabsetzung der Malz- und Gerstenkontingente.

Die auszugsweise bereits bekanntgegebene Verordnung hat folgenden Wortlaut:

Bekanntmachung über die Herabsetzung der Malz- und Gerstenkontingente der gewerblichen Bierbrauereien für die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis 31. Oktober 1916. Vom 31. Januar 1916.

§ 1.

Die auf Grund des § 20 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 384) für die Bierbrauereien festgesetzten Gerstenkontingente werden um ein Fünftel herabgesetzt. Die Bierbrauereien haben die Gerste, die sie über das herabgesetzte Gerstenkontingent hinaus bereits bezogen haben, der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung zur Verfügung zu stellen; soweit diese Gerste bereits vermälzt ist, ist das Malz zur Verfügung zu stellen.

§ 2.

Die auf Grund der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung von Malzverwendung in den Bierbrauereien, vom 15. Februar 1915, (Reichs-Gesetzblatt S. 97) auf das vierte Vierteljahr des Jahres 1915, die drei ersten Vierteljahre des Jahres 1916 und den Monat Oktober 1916 entfallenden Malzmengen (Malzkontingente) werden um ein Fünftel herabgesetzt. Als auf den Monat Oktober entfallend ist hierbei ein Drittel der für das vierte Vierteljahr des Jahres 1916 berechneten Malzmenge anzusehen.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Vorschriften. Dabei sind die in dem vierten Vierteljahr 1915 über das nach dieser Verordnung gekürzte Malzkontingent hinaus verwendeten Malzmengen von den in gleicher Weise gekürzten Malzkontingenten für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Oktober 1916 abzuziehen. Der Abzug erfolgt in der Regel in jedem Vierteljahr und im Oktober 1916 nach dem Verhältnis des für jeden dieser Zeiträume festgesetzten Malzkontingents.

§ 3.

Es bleibt vorbehalten, die Gersten- und Malzkontingente statt um ein Fünftel (§§ 1 und 2) um ein Viertel herabzusetzen.

Die Bierbrauereien haben, falls sie mehr Gerste als drei Viertel ihres Kontingents bezogen haben, die mehr bezogene Menge, soweit sie nicht nach § 1 abgeliefert ist, bis zum 31. März 1916 zur Verfügung der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung zu halten.

§ 4.

Der Reichskanzler erläßt die erforderlichen Bestimmungen zur Ausführung der §§ 1, 3 Abs. 2 und regelt das Verfahren. Er kann anordnen, daß Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft werden.

§ 5.

Die Vorschriften in den §§ 1 bis 4 finden nur auf gewerbliche Bierbrauereien Anwendung.

§ 6.

Auf die Malzkontingente der Bierbrauereien ist Malz, das aus dem Auslande eingeführt wird, anzurechnen. Das im Inland aus ausländischer Gerste hergestellte Malz steht dem aus inländischer Gerste hergestellten Malz gleich. Das anzurechnende ausländische Malz ist nach dem in § 20 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 vorgesehenen Maßstabe auf die Gerstenkontingente (§ 1) anzurechnen.

Ausgenommen ist ausländisches Malz, das eine Bierbrauerei bis zum 15. Februar 1916 auf Grund von Verträgen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen worden sind, einführt und bis zum 31. März 1916 verarbeitet.

§ 4 der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien vom 15. Februar 1915, wird aufgehoben.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von Abs. 1 Satz 1 zulassen.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, 31. Januar 1916.

Zur Beschlagnahme der Web- und Wirkwaren.

WTB. Berlin, 1. Febr. (Nichtamtlich.) Die „Nordd. Allgem. Ztg." schreibt zu der Beschlagnahme von Textilstoffen: Unsere Vorräte an Rohstoffen für das Textilgewerbe und die Konfektionsindustrie reichen für die Bedürfnisse des Heeres und der Zivilbevölkerung noch auf Jahre hinaus. Wenn jetzt eine weitgreifende Beschlagnahme vorgenommen wird, soll dadurch die Sicherheit dafür gewonnen werden, daß unter allen Umständen, auch wenn der Krieg nach dem Willen unserer Feinde noch jahrelang dauern sollte, durch eine weise Bewirtschaftung der vorhandenen Vorräte deren Bearbeitung und Verbrauch richtig eingeteilt wird. Immerhin greift die am 1. Februar 1916 verfügte Beschlagnahme und Bestandserhebung von Web-, Wirk- und Strickwaren nicht unwesentlich in das wirtschaftliche Leben ein. Insbesondere wird die Konfektionsindustrie getroffen und können mit der Zeit vornehmlich in größeren Städten, wo sich in Massen Konfektionsbetriebe befinden, Konfektionsarbeiter in größerer Zahl beschäftigungslos werden. Soweit diesen Arbeitern eine anderweitige Arbeitsgelegenheit nicht beschafft werden kann, muß eine gemeindliche Erwerbslosen-Unterstützung eintreten. Es werden von der Reichsregierung Maßnahmen eingeleitet, wie einer eintretenden Arbeitslosigkeit und ihren Folgen begegnet werden kann. Insbesondere sollen für die Angestellten und Arbeiter der Textilindustrie erhöhte Beihilfen aus Reichsmitteln den Gemeinden und Gemeindeverbänden auch zugunsten der Erwerbslosen-Unterstützung für die von der neuen Beschlagnahme betroffenen Angestellten und Arbeiter zugänglich gemacht werden.

Die neuen Verordnungen.

WTB. Berlin, 1. Febr. (Nichtamtlich.) Der „Reichsanzeiger" veröffentlicht ein Ausfuhr- und Durchfuhrverbot für Stoffe zur Oberkleidung für Heer, Marine, Beamte und Gefangene, für Schlaf- und Pferdedecken usw., für Männerwirkwaren für farbige Wäschestoffe und farbige Stoffe für Krankenbekleidung, für farbige Futterstoffe, rohe und gebleichte Wäsche, für Futterstoffe, Drillichzeugstoffe, Segeltuch, Plantstoffe und Sandsackstoffe. Der „Reichsanzeiger" veröffentlicht ferner Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrates über Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger; ferner die Bundesratsverordnungen über Beschränkung und Herstellung von Fleischkonserven und Wurstwaren und über die Herabsetzung der Malz- und Gerstenkontingente der gewerblichen Bierbrauereien. Ferner enthält der „Reichsanz." die Bekanntmachungen betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Web-, Wirk- und Strickwaren nebst Ausführungsbestimmungen. — Der „Reichsanzeiger" veröffentlicht die Namen der anläßlich des Geburtstages des Kaisers zu lebenslänglichen Mitgliedern des Preußischen Herrenhauses berufenen Persönlichkeiten.

Finanzen.

Rheinische Hypothekenbank, Mannheim.

Die Gesamtsumme der am 31. Dezember 1915 in Umlauf befindlichen Hypothekenpfandbriefe betrug 586 089 100 Mk. gegen 586 790 400 Mk am 30. Juni und der Kommunalschuldverschreibungen 17 476 200 (17 534 600) Mk. In das Hypothekenregister waren 604 136 013 (606 274 261 Mk. Hypotheken und in das Korporationsregister 21 531 745 (22 022 996) Mk. Forderungen eingetragen.

Pfälzische Hypothekenbank, Ludwigshafen a. Rh.

Der Gesamtumlauf der Hypothekenpfandbriefe stellte sich am 31. Dezember 1915 auf 466 936 600 Mk. gegen 467 975 100 Mk. am 30. Juni. In das Hypothekenregister waren 480 386 6[illegible] (479 110 684) Mk eingetragen. Der Umlauf an Kommunalobligationen hat sich auf 4,31 (4,32) Mill. ermäßigt. Die Kommunaldarlehen haben sich um 8579 Mk. erhöht und weisen jetzt einen Bestand von 5,67 (5,66 Millionen Mark auf.

Die Valutafrage in Rußland.

WTB. Kopenhagen, 1. Febr. (Nichtamtl.) Die „Berlingske Tidende" meldet aus Petersburg: Im Finanzministerium wurde gestern eine Sitzung zur Erörterung der Valutafrage abgehalten. An den Verhandlungen nahmen auch Vertreter der Banken teil. Das Ergebnis war die Errichtung einer besonderen Abteilung im Finanzministerium, die ein Aufsichtsrecht über den Valutahandel hat. Die Banken sollen jeden Tag über ihre Valutageschäfte Bericht erstatten, sowie die Valutakäufer angeben. Personen, die Valuta ohne Berechtigung einkaufen, sollen zur Verantwortung gezogen werden.

Amsterdamer Effektenbörse.

AMSTERDAM, 1. Februar.

	1.	31.		1.	31.
Offiziell:			Union Pacific	128—	130—
5% N. St. Anl.	101 1/4	101 11/16	Amalgamat.	163 1/4	164—
Inoffiziell:			U. S. Steel. C.	75 9/16	77 1/16
5% Obl. Niedl.	89 3/4	89 7/16	Shells Trans. u. Trading Akt.	—	—
Royal D. Petr.	524—	526 1/2	Franz. -engl. Anleihe	91 1/4	—
D. Erdöl-Akt.	37 1/2	36 1/2	Gen. Berlin	43.25	43.15
Bdl. a. Ind. N.	167 1/4	—	Gen. London	11.23	11.23
Atch. T. u. S. Fe	—	100—	Gen. Paris	40.38	40.29
Rock Island	1/4	1/4	Gen. Wien	29.12 1/2	29.31
South. Pac.	84—	85 1/4			
South. Railw.	18 1/2	—			

Pariser Effekten-Börse.

PARIS, 1. Februar. 1915. (Kasse-Markt.)

	1.	31.		1.	31.
5% Franz. Anleihe	87.25	88.50	Maltzoff-Fabriken	—.—	—.—
3% Französ. Rente	61.—	61.—	La Naphte	—.—	—.—
4% Spanier Exterieure	89.95	89.75	Tonks	9.74	—.—
3% Russen v. 1909	62.90	62.80	Rio Tinto	14.00	15.09
3% Russen v. 1889	—.—	—.—	Cape Copper	—.—	—.—
4% Türken	—.—	—.—	China Copper	318 00	—.—
Banque de Paris	—.—	—.—	Otha Copper	482 00	—.—
Crédit Lyonnais	—.—	—.—	Thorsis	150 00	—.—
Union Parisienne	—.—	—.—	de Beers	202 00	—.—
Suez-Kanal	—.—	—.—	Lena Goldfields	81.—	—.—
Thomson Houston	250	—.—	Jägerfontein	70.50	—.—
Bako	—.—	—.—	Randmines	111	—.—
Orlanak	—.—	—.—	Rio de Espagne	—.—	475
Lissoneff	—.—	—.—	Saragossa	—.—	405 00

New-Yorker Effektenbörse.

New-York, 31. Januar. (Schlußkurse).

	31.	29.		31.	28.
Atch. Top. Santa Fe 4% conv. Bonds	105 1/2	105 1/2	St. Louis S. F. 5 Bd.	47—	47 1/2
Balt. Ohio 4% Bds.	97 1/2	98 1/4	Gout. Pacific conv. 4 15/16 % Bonds.	—	88—
Ches. Ohio 4 1/2 % Bd.	87 1/2	88 1/4	Union Pac. cv. 4% Bds.	84—	84 1/2
North. Pac. 3 Bds.	65 1/2	66 1/2	4% Gelten Stat.		
N. Pac. Pr. Lien 4 Bds.	69 1/4	84 1/4	St. Louis Iron Mt. Bonds	—	110—
St. Louis and St. Franc. pr. 4 Bds.	69 1/4	69 1/2	Jones & Laughlin Steel Corp. 5% Bonds	104 1/4	104 1/2

Handel und Industrie.

Das Baumwollgewebe Manchesters.

Von Besserung des Geschäfts in Manchester kann wiederum nicht die Rede sein. Am Markte in Liverpool wurde häufig beobachtet, daß sich der Verkehr in Manchester belebe; in Wirklichkeit ist aber davon nichts zu verspüren. Vielfach sieht man die Lage sogar ziemlich ungünstig an. Zu den gegenwärtigen Baumwoll- und Garnpreisen können die Verarbeiter für ihre Erzeugnisse Käufer nicht finden, und nur diejenigen sind imstande, ihre Stoffe abzusetzen, welche sich früher mit den nötigen billigeren Rohstoffen versehen hatten. Am englischen Markt ist das Geschäft vielfach nicht schlecht; teilweise haben die Weber gute Aufträge erhalten, einzelne sogar so umfangreiche, daß sie Bestellungen der Regierung zurückweisen mußten.

Die meisten Erzeuger sind jedoch auf die Ausfuhr angewiesen, und diese bleibt sehr unzulänglich. Manche der ausländischen Käufer würden wohl jetzt die kürzlich gestellten Forderungen bewilligen, die Hersteller aber verkaufen nur zu den inzwischen erhöhten Preisen. Nach Kalkutta ist in neuester Zeit nahezu nichts ausgeführt worden. Man rechnet nun auf Bombay, das aber einen ruhigen Markt aufzuweisen hat. Das Geschäft mit Shirtings liegt sehr darnieder, Ausfuhr nach China steht vorläufig nicht zu erwarten. Man befaßt sich mit der Frage, ob mit deutschen Firmen in Südamerika gehandelt werden soll. Der Mangel an Farbstoffen bleibt, nach wie vor, bestehen, weshalb auch Sendungen von grauen Shirtings nach dem fernen Osten, und besonders nach China, so beschränkt bleiben.

Das Geschäft mit amerikanischem und ägyptischem Garn ist gewissermaßen in Verwirrung geraten. Die große Schwankung der Preise für ägyptische Baumwolle macht genaue Berechnungen unmöglich. Die Spinner wollen sich auf feste Preise gar nicht einlassen, sondern halten vorerst zurück. Manche von ihnen stellen verschiedene Garn-Nummern überhaupt nicht mehr her, was für die Verbraucher neue Erschwerung bedeutet.

Rheinische Reederei und Kohlenhandelsgesellschaft (Kohlenkontor.)

Kürzlich fand in Mülheim-Ruhr eine Versammlung statt, in der die Unterzeichnung des neuen Gesellschaftsvertrages vorgenommen werden sollte. Diese konnte jedoch noch nicht erfolgen, da sich noch eine Reihe von Differenzpunkten ergeben hat, welche noch in dem Unterausschuß durchberaten werden sollen. An der Tatsache, daß in der nächsten Zeit die endgültige Verlängerung des Vertrages für eine Zeit bis zum 31. März 1917, also die Dauer des Uebergangssyndikates, erfolgen wird, wird durch diese Meinungsverschiedenheiten, die ganz untergeordneter Natur sein sollen, nichts geändert.

Der Deutsche Arbeitsmarkt im Dezember 1915.

Dem Reichsarbeitsblatt entnehmen wir: „Der Beschäftigungsgrad der Industrie war im allgemeinen auch im Berichtsmonat befriedigend und bei den Hauptindustrien, die der Kriegswirtschaft dienen, gut und recht gut. Eine Ausnahme macht nur der Baumarkt und das mit Arbeitseinschränkungen tätige Webstoffgewerbe. In der Regel ist dem gleichen Monat des Vorjahres gegenüber die Lage der Industrie im Berichtsmonat besser gewesen. Am regsten beschäftigt waren nach wie vor Bergbau und Hüttenwesen wie die meisten Zweige der Metall- und Maschinenindustrie. Die chemische Industrie und die Holzindustrie zeigen im ganzen unveränderte Geschäftslage. Teilweiser Besserung erfreute sich die elektrische Industrie wie das Nahrungsmittelgewerbe. Die Binnenschiffahrt zeigt für den Rheinschiffahrtsverkehr ein sehr günstiges Bild. Die Nachweisungen der Krankenkassen ergeben für die in Beschäftigung stehenden Mitglieder am 1. Januar 1916 dem 1. Dezember 1915 gegenüber eine Abnahme der männlichen Beschäftigten um 90 850 oder 1,67 v. H. (gegen eine Verminderung um 1,58 v. H. im Vormonat). An weiblichen Beschäftigten ist abweichend von den Feststellungen für die Vormonate, jedoch in Uebereinstimmung mit der um die Jahreswende regelmäßig eintretenden Verringerung der Beschäftigung weiblichen Personals ein Rückgang um 68 322 oder 1,67 v. H. (gegenüber einer Steigerung von 0,04 v. H. im Vormonat) zu verzeichnen. Die Gesamtzahl der Beschäftigten hat um 159 172 oder 1,78 v. H. (im Vormonat um 0,58 v. H.) abgenommen. Die Steigerung der Abnahme der Beschäftigtenzahl geht fast allein auf den Rückgang der Ziffer der weiblichen Beschäftigten zurück. Diese Verminderung ist wie in früheren Jahren, auch diesmal im wesentlichen eine Folge der Beendigung des Weihnachtsgeschäfts. Zu berücksichtigen ist bei dem Rückgang der männlichen Beschäftigungsziffer, daß der Umfang der Kriegsgefangenenarbeit, der nicht unbeträchtlich ist und vielfach von Monat zu Monat zunimmt, in den Ergebnissen der Krankenkassenstatistik nicht zur Erscheinung kommt. Von 829 978 Mitgliedern, über die von 39 Fachverbänden berichtet worden ist waren 21 674 oder 2,6 v. H. arbeitslos. Im Vormonat war über 881 000 Mitglieder berichtet und eine Zahl von 22 171 Arbeitslosen oder 2,5 v. H. festgestellt worden. Der Anteil der Beschäftigungslosen war im Dezember demnach um ein Geringes höher als im Vormonat, eine Erscheinung, die am Ende des Jahres infolge der größeren Arbeitslosigkeit vor allem im Baugewerbe regelmäßig und zwar meist in stärkerem Maße wahrzunehmen ist. Im Dezember 1914 hatte die Arbeitslosigkeit noch 7,2 v. H. betragen. Auch im gleichen Monat des letzten Friedensjahres, im Dezember 1913, stellte sich die Arbeitslosenziffer auf 4,8 v. H., also beträchtlich höher als im Berichtsmonat. Die Statistik der Arbeitsnachweise zeigte für den Berichtsmonat gegenüber dem Vormonat bei den Männern eine unbedeutende Zunahme bei den Frauen eine ziemlich beträchtliche Verringerung des Andranges. Es entfallen nämlich im Berichtsmonat auf 100 offene Stellen bei den Männern 90 gegenüber 89 Arbeitsuchenden in den Monaten September bis November; bei den Frauen kommen auf 100 offene Stellen im Dezember 1915 151 Arbeitsgesuche gegenüber 179 im November und 182 im Oktober 1915.

Letzte Handelsnachrichten.

⊡ Berlin, 2. Febr. (Priv.-Tel.) Wie dem „Berliner Tageblatt" aus Sofia gemeldet wird, zeigt Rumänien in der Getreidefrage Entgegenkommen. Nach Lieferung der angekauften 50 000 Waggons sollen weitere größere Mengen an Getreide und Futtermittel nach Deutschland und Oesterreich-Ungarn ausgeführt werden.

Die englischen Aufkäufe sollen die Durchführung des bereits geschlossenen Ausfuhrvertrags und des Wagenverkehrs nicht behindern. Die englischen Agenten hätten einen um 2—3 Francs höheren Preis pro 100 kg der einzelnen Getreidesorten bezahlt als s. Zt. die deutschen und österreichisch-ungarischen Aufkäufer.

⊡ Berlin, 2. Febr. (Von uns. Berl. Büro.) Aus Wien wird gemeldet: Die Verhandlungen wegen Lieferung von 6300 bis 6600 Waggons Petroleum nach Deutschland zwischen den deutschen Interessenten und der österreichischen Staatsverwaltung und den österreichischen Raffinerien sind nunmehr abgeschlossen.

⊡ Berlin, 2. Febr. (Von uns. Berl. Büro.) Die Wiederbelebung unserer Ausfuhr bildet bei den zuständigen Reichsstellen bereits seit längerer Zeit den Gegenstand eifrigster Aufmerksamkeit und Fürsorge. Auch ist bereits eine Reihe praktischer Folgen dieser eingehenden Prüfung zu verzeichnen. Die Hoffnung, daß die Einschränkung unserer Ausfuhr nunmehr den niedrigsten Stand überschritt und sich wieder in aufsteigender Bewegung befindet, erscheint daher als berechtigt. Je früher allerdings die in Aussicht genommenen Maßnahmen für Wiederbelebung der Ausfuhr ins Leben treten, desto besser für unsere gesamte Erwerbs- und Wirtschaftstätigkeit, insbesondere für unsere Industrie.

WTB. Hildesheim, 2. Febr. Die Hildesheimer Bank verteilt für das Jahr 1915 wiederum eine Dividende von 7½ Prozent.

WTB. Hannover, 1. Febr. Der Aufsichtsrat der Hannoverschen Bank beschloß; der auf den 24. Februar einzuberufenden Generalversammlung die Verteilung einer Dividende von 6½ Prozent gegen 6 Prozent im Vorjahre vorzuschlagen. Der Vortrag beträgt unverändert eine Million Mark.

r. Düsseldorf, 2. Febr. (Priv.-Tel.) Die Bandeisenwerke haben in ihrer Sitzung nunmehr öffentlich die Verkaufspreise auf Mk. 180, Frachtgrundlage Oberhausen für rheinisch-westfälisches Metall, d. h. um Mk. 10 pro Tonne erhöht, nachdem seit einiger Zeit bei Abschluß in 1916 dieser Preis erzielt worden war, gegenüber dem bisher vereinbarten Mindestpreis von Mk. 170. Es wird mitgeteilt, daß die Werke gut beschäftigt seien und über reichliche Arbeitsmengen verfügen.

⊡ Berlin, 2. Febr. (Von uns. Berl. Büro.) Aus Hamburg wird berichtet: Der Vorstand der Hamburger Wertpapier-Börse macht bekannt, daß die weitere Hinausschiebung der Ultimogelder, wie solche seit Ende August 1914 stattgefunden hat, nunmehr unterbleibt.

Geschäftliches.

Eine bewährte Methode zur Desinfektion der Mund- und Rachenhöhle. In der rauhen Jahreszeit ist die Gefahr einer Erkältung und die Aufnahmefähigkeit für die Bakterien der sog. Erkältungskrankheiten am größten. Infektionskrankheiten, wie Diphtherie, Scharlach, Typhus und andere Epidemien, werden bekanntlich dadurch hervorgerufen, daß die Keime mit der Atmungsluft, durch die Nahrung oder Hände in die Mundhöhle gelangen. Als Schutz vor Ansteckung bewähren sich die Formanint-Tabletten der Firma Bauer u. Cie., Berlin. Sie machen beim Aufsaugen im Munde den Speichel zum Desinfektionsmittel, das in alle Fältchen der Schleimhäute eindringt und die dorthin gelangten Krankheitskeime vernichtet. Zur Versendung an unsere Krieger, die im Felde den Unbilden der Kälte, Nässe und Witterungsumschläge täglich ausgesetzt sind, eignet sich besonders die „Formanint-Feldpostbriefpackung", die in Apotheken und Drogerien erhältlich ist. Wir verweisen ausdrücklich auf den der heutigen Nummer beiliegenden Prospekt.

Wasserstandsbeobachtungen im Monat Febr.

Pegelstation vom Rhein	Datum 30.	29.	30.	31.	1.	2.	Bemerkungen
Hüningen*)	1.49	1.60	1.54	1.35	1.30	1.21	Abends 6 Uhr
Kehl	2.48	2.46	2.43	2.40	2.39	2.32	Nachm. 2 Uhr
Maxau	4.05	3.99	3.95	3.91	3.82	3.79	Nachm. 2 Uhr
Mannheim	3.36	3.30	3.23	3.16	3.08	3.02	Morgens 7 Uhr
Mainz	1.39	1.30	1.22	1.16	1.10		F.-M. 12 Uhr
Kaub	2.55	2.44	2.36	2.28			Vorm. 2 Uhr
Köln	3.14	3.00		2.73	2.62		Nachm. 3 Uhr
vom Neckar:							
Mannheim	2.43	2.05	2.35	2.26	2.20	2.18	Vorm. 7 Uhr
Heilbronn	1.09	1.01	0.92	0.88	0.80	0.68	Vorm. 7 Uhr

*) bedeckt — 0°.

Verantwortlich:
Für Politik: Dr. Fritz Goldenbaum;
für Kunst und Feuilleton: i. V.: Dr. Fr. Goldenbaum;
für Lokales, Provinzielles und Gerichtszeitung: i. V.: Dr. Fritz Goldenbaum;
für den Handelsteil: Dr. Adolf Agthe;
für den Inseratenteil und Geschäftliches: Fritz Joos.
Druck und Verlag der
Dr. H. Haas'schen Buchdruckerei, G. m. b. H.
Direktor: i. V.: Julius Weber.

MARCHIVUM

Evangelisch-protestantische Gemeinde

Mittwoch, den 2. Februar 1916.

Christuskirche. Abends 8 Uhr Kriegsandacht. Stadtpfarrer Dr. Hoff.

Lutherkirche. Abends 8 Uhr Kriegsandacht. Stadtpfarrer Huß.

Lina Hammer
Otto Kühne
Telegraphenassistent, z. Zt. Intendantur-Sekretär-Stellv.
Verlobte.
Halle a. S. Mannheim.
27. Januar 1916. 44230

Großh. Hof- u. National-Theater
MANNHEIM.

Mittwoch, den 2. Februar 1916
32. Vorstellung im Abonnement B

Die Regimentsfahne

Operette in drei Akten von Ludwig Sandow
Text von Karl Morfeld-Neumann
In Szene gesetzt von Eugen Gebrath
Musikalische Leitung: Viktor Schwarz

Personen:

Nikolaus, Baron von Hruschna-Henikstein — Karl Maug
Fest, Komtesse Hardig, seine Nichte — Else Tuschkan
Josef, Graf Hardig, ihr Bruder, Leutnant in einem österreichischen Dragonerregiment — Heinz Corbelli
Geheimrat Lea — Karl Marx
Annalene, seine Nichte — Jenny Jungbauer
Premierleutnant Hans Joachim von Roggenitz vom 5. Husaren-Regiment — Max Felmy
David Diamant — Hugo Bolin
Richter, Wachtmeister — Karl Zöller
Brüsemann, Schulz, Weiß, Devotsch, Habitzka, Haushälterin, Katschenka, Magd, Leopold, Diener — Ulanen auf dem Hruschnaschlosse — Hermann Trembich, August Krebs, Konrad Ritter, Josef Viktor, Elise de Lank, Margarete Zieh, Willy Resemeyer
Erster, Zweiter Soldat — Hugo Schöbl, Karl Stamm
Gesinde, Soldaten

Zeit: am 23. und 24. Juli 1866
Ort der Handlung: Das Hruschnaschlösse an der Thaya
Nach dem 2. Akte größere Pause
Kassenöff. 7 Uhr Anf. 7½ Uhr Ende geg. 10½ Uhr
Mittel-Preise.

Am Großh. Hoftheater

Donnerstag, 3. Februar C 31 Mittlere Preise.

Mona Lisa

Anfang 7½ Uhr.

Apollo Theater — Das glänzende Februar-Programm
Abends 8 Uhr

N 7, 7 — Teleph. 2017 — SAALBAU-THEATER — N 7, 7 — Teleph. 2017

Dargebotene Schlager und bequemste Theater Mannheims

Von Mittwoch, den 2. bis Freitag, den 4. Februar.

Gänzlich neues Programm!

Ein hochdramatisches Filmwerk:

Die Frau des Andern

Eine Ehe-Tragödie von äusserst spannender Handlung in drei Akten.

Das Gute siegt

Wild-West-Drama in 2 Akten

Neuer Lustspiel-Schlager

Der moderne Paris

oder der Herr Apotheker heiratet.

Glänzendes Lustspiel mit heiteren Versen in 2 Akten

Ausserdem Naturbilder, Einakter und heute und Freitag, abds. ab 8½ Uhr als Einlage ein Zweiakter

Von Mund zu Mund erzählt man sich die gewaltigen Erfolge des gestrigen ersten Kriegs-Vortrages über Italien. Versäumen Sie nicht den am Donnerstag, 3. ds. Mts. stattfindenden weit interessant. II. Vortrag über **Die Winterkämpfe in den Vogesen.** 4423

Vorverkauf an der Tageskasse.

Die Direktion.

Restaurant Thomasbräu

P 3, 14 Planken P 3, 14
Prima Hell Urtyp u. Dunkel Export.

Heute Mittwoch u. Donnerstag
Hausgemachte Schlachtplatten.

Wilder Mann
täglich grosse Konzerte

Möchst dem Kaufmann und der Hauptpost. 9092

Nur deutsche Korsetten

Wir ersetzen jedes Everest-Korsett, falls die Einlagen brechen.

Spezialität: „Everest"-Korsetten

Vollendete Modelle mit unzerbrechlichen Einlagen.

Korsettenhaus
Stein-Denninger
jetzt P 2, 1 — Grossh. Bad. Hoflieferant — Ecke gegenüber der Hauptpost — MANNHEIM.

Baden-Baden
Hotel Zähringer Hof

über Winter offen. Jeglicher Comfort. Eigenes Thermalbadhaus. Großer Park. 12880

Privat-Vorschule.

Ostern beginnen **kleine Kurse** unter Leitung einer erfahrenen Lehrerin.

Anfragen erbeten unter Nr. 44194 an die Geschäftsstelle dieses Blattes.

Fensterscheiben
repariert schnell und billig
Emil Lechner 41899
R 7, 32 Tel. 4854 R 7, 32
Filiale Gontardstraße 3.

Empfehle zum billigen Einkauf

Bohnenwürste . . . Stück 28 Pf.
Prima Sauerkraut . Pfd. 15 Pf.

Bismarckheringe
Kollmöpse . . . . . Stück 18 Pf.
Holländer Heringe . . . Stück 20 Pf.
Bücklinge, haltbar . . . Stück 23 Pf.

Erbsen, grüne	Pfd.	54 Pf.
Bohnen, weiß u. braun	Pfd.	52 Pf.
Haferflocken	Pfd.	60 Pf.
Teigwaren	Pfd.	51 Pf.

Kaiserstadter Würste . . Paar 34 Pf.

Mischobst	Pfd.	68 Pf.
Mischobst	Pfd.	85 Pf.
Zwetschen, gedörrt	Pfd.	65 Pf.
Apfelringe	Pfd.	110 Pf.
Kranzfeigen	Pfd.	75 Pf.

Malzkaffee, Gersten . Pfd. 40 Pf.
Quieta-Kaffee Pfd. 55 Pf., 80 Pf., 1.15 Mk.
Kaffee, frisch gebrannt v. Mk. 2.— an
Kakao . Pfd. 2.20, 3.20, 3.60
Tee . . Pfd. Mk. 3.–, 3.60, 4.–
Kunsthonig . . . . . Pfd. 42 Pf.

Erich Haas
Schwetzingerstr. 13, Augartenstr. 63, Riedfeldstr. 43, D 6, 6, G 2, 8, Ludwigshafen: Ludwigsplatz 1.
Tel. 7654 Lieferung frei Haus Tel. 7654.

Handels-Schule Schüritz N 4, 17 Tel. 7105

Am **1. März** beginnen neue

Handelskurse für Mädchen.

Mässiges Honorar. — Teilzahlung gestattet. — Kurze Ausbildungszeit. — Keine Nachforderungen, auch bei längerer Dauer des Unterrichts. — Die Schülerinnen werden so ausgebildet, dass sie von der Schule aus gleich in Stellung treten. 44091

Tages-Kurse.

Abendkurse für Damen und Herren.

70 Schreibmaschinen und Apparate

Für Mädchen, die an Ostern aus der Schule entlassen werden, beginnen **Spezial-Kurse** am **1. Mai.** Anmeldungen hierzu werden schon jetzt entgegengenommen.

Auskunft und Prospekte jederzeit kostenlos, Sonntags von 11–12 Uhr, durch

Die Direktion.

Mannheimer Hausfrauenbund.
Harmonieküche:
Kochvorführungen.

Mittwoch und Freitag abend von ½8–10 Uhr,
Donnerstag nachmittags von ¼4–6 Uhr:

Kochen von Miesmuscheln,
Das Braten ohne Fett in Papierdüten,
Kastanienspeisen, 44238
Verwendung von Trockenmilch usw.

Morgen früh auf der Freibank 9900
Kuhfleisch
zu 65 Pfg.
Anfang No. 301.
Die Schlachthofverwaltung

Unsere 8714
Nachttisch-Einlagen
beseitigen sofort jeden **üblen Geruch**
(auch in Schränken 2c.)
Stück 25 Pfg., bei mehr billiger.
Unentbehrlich
f. jed. Haushalt, Lazarett, Hotel, Krankenhaus 2c.
Ludwig & Schütheim
Hofdrogerie
O 4, 3 Gegr. 1853. O 4, 3
Tel. 7051 und 7715.
Filiale: Friedrichsplatz 19, Tel. 4908.

Verein für jüdische Geschichte und Literatur

Mittwoch, den 2. Februar 1916,
abends 8½ Uhr,
im Festsaal der August Lamey-Loge, C 4, 12

Vortrag

des Herrn Feld-Rabbiner **Dr. Chone, Konstanz**
über
„Friedensarbeit im Felde"
zu zahlreichem wir unsere verehrlichen Mitglieder einladen
Gäste sind willkommen.
57098 Der Vorstand.

Verein zur Unterstützung ortsfremder israelitischer Armen.
Israelitische Passantenkasse.

Montag, den 7. Februar, abends ½7 Uhr
General-Versammlung
im Lokale des Synagogenrats F 1, 2.

Tagesordnung:
1. Jahresbericht.
2. Rechnungsablage und Entlastung des Vorstandes.
3. Wahl von 3 Vorstandsmitgliedern u. 2 Revisoren.
4. Verschiedenes 56995

Wir laden zu zahlreichem Besuche ein.
Mannheim, 2. Februar 1916.
Der Vorstand.

Zurückgekehrt
Dr. med. J. Wetterer
Spezialarzt für Hautleiden u. Erkrankungen der Harnorgane. 10913
Institut für Röntgen-, Radium-, Finsenbehandlung.

Palast-Lichtspiele J 1, 6

Vom Dienstag bis Donnerstag

3 Akte **Braut genossenschaft** 3 Akte

Goldene Burschenzeit. Lustspiel.

Fräulein Seifenschaum. Lustspiel.

Alupka. Naturaufnahme.

3 Akte **Das wiedergefundene Juwel** 3 Akte

Detektiv-Drama

Geldverkehr

Mk. 150000

per sofort oder später, ganz oder geteilt für **erste prima Hypotheken**, auch in kleineren Teilbeträgen für **prima zweite Hypotheken** zu vergeben. 44181

Heinrich Freiberg,
Hypotheken und Liegenschaften,
Telephon 1464. S 6, 21.

Unterricht

Meine Privatkurse in
Stenographie
Maschinen- und Schönschreiben beginnen täglich. Unterrichtsdauer ca. 2 Monate. Mässiges Honorar.
Erfolg garantiert.
Spezial-Kurse zur **Weiterbildung** auch für **Schüler** die nicht bei mir gelernt haben.
Tages- und Abend-Kurse 42559
Näheres jederzeit durch **E. Weis,** Bismarckplatz 18.

Wirtschaften

Das
Theater-Kaffee
in **Heidelberg** 14236
ist auf 1. April 1916 zu **verpachten.**
Juan Pagés, Spanische Weinhalle Heidelberg.

Ankauf

Kriegs-Bedarf.

Alte Fahrrad-Schläuche	per kg	Mk. 8.–
Feldgraue Tuchabfälle	„ „	„ 1.–
Alte wollene Strümpfe	„ „	„ 1.20
Lumpen	„ „	„ 12 Pfg.

Gebr. Säcke, auch Packtücher u. altes Metall, sehr hohe Preise, soweit keine Beschlagnahme vorliegt.

Ankaufstelle 9024
A. Buka, Dalbergstr. 7.

Alte Fahrrad-Schläuche 7 Mark pro kg.
Wegen dringendem Bedarf die höchsten Preise für
woll. Strümpfe, Rentuch u. Lumpen,
auch für **Geschirr- u. Rohrzinn** hohe Preise
nur für Kriegslieferung.
Ablieferungsstelle nur T 2, 4
bei **Adolf Nyrkowski** Tel. 4555.

Am 27. Januar starb in treuer Pflichterfüllung für das Vaterland unser unvergeßlicher langjähriger Beamter, Herr

Fritz Breiling

Wir verlieren in ihm einen gewissenhaften tüchtigen Mitarbeiter, dessen Gedenken wir allezeit hoch in Ehren halten werden.

Der Vorstand und die Beamten der Süddeutschen Juteindustrie.

Den Heldentod für das Vaterland starb am 28. Januar unser Mitschüler

Otto Heerwagen

Kriegsfreiwilliger
Gefreiter in einer Fußartillerie-Batterie
Eingegeben zum Eisernen Kreuz

Wir werden dem lieben Freunde und guten Kameraden ein treues, ehrendes Andenken bewahren.

In tiefer Trauer:
Die Oberprima des Gr. Realgymnasiums I.

Verwandten, Freunden und Bekannten die Mitteilung, daß heute abend mein geliebter Mann

Otto Friedrich Bossermann

Verlagsbuchhändler

nach schwerem Leiden in seinem 77. Lebensjahre sanft entschlafen ist.

Stuttgart, 31. Januar 1916.
Gerokstr. 17.

Frau Marie Bossermann
im Namen ihrer Kinder und Enkel.

Die Einäscherung findet auf Wunsch des Verstorbenen in aller Stille statt. Todesanzeigen werden nicht versandt.

Tieferschüttert mache ich die schmerzliche Mitteilung, daß mein lieber Gatte, der treubesorgte Vater seines Kindes, Sohn, Bruder, Schwiegersohn, Schwager und Onkel

Fritz Breiling

am 27. Januar bei Ausübung seiner Pflicht für das Vaterland durch Feindeshand gefallen ist.

Mannheim, Ludwigshafen. 15010

In tiefem Schmerze:
Alice Breiling geb. Wolfer
Familie Johann Breiling Witwe
Familie August Wolfer,
Familie Paul Thau.

Erste Mannheimer Versicherung gegen Ungeziefer, gegr. 1900

Inh. **Eberhardt Meyer**
Collinistr. 10 **Mannheim** Teleph. 2313
Beseitigt Ungeziefer jeder Art unter weitgeh. Garantie.
Specialist in radikaler Wanzen-Ausrottung
- - 24jährige praktische Erfahrung - -
Aeltestes, größtes und leistungsfähigstes Unternehmen am Platze 3640
Vertraut vieler staatlicher und städt. Behörden.

Vermischtes

Gesucht Heimarbeit, in Weißnähen u. Ausbesserungen. Ang. u. Nr. 14972 an die Geschäftsst.

Herde und Oefen
werden ausgemauert, geputzt, gewischt. 15000
Gebrauchte Herde, gut erhalten, zu haben.
G. Baureis Nachfolger,
Q 3, 22, 3. Stock.
Postkarte genügt.

Kein Milchmangel mehr!
Vorzügliche Trockenmilch, nur 1 Probe und Sie werden zufrieden sein.
Otto Kahn,
Q 1, 20. Tel. 3450.
57120

Unterricht

Institut Büchler, Mannheim
O 6, 1 gegr. 1887 O 6, 1 41902
Bestrenomm. Privathandelsschule für Söhne und Töchter **guter** Fam. Individuelle Unterweisung in Tages- und Abendkursen.
Kein Massenunterricht!
Raschestes Ausbildung möglich!
Inh.: **Ch. Danner,** staatl. geprüft.

Ideal-Kursus Berlitz.
1. Maschinenschreiben (nur 10 Finger-System)
2. Kurzschrift
3. Schönschreiben
4. Deutsche Korrespondenz
5. Französisch oder Englisch.

Erfolge: Eine unserer Schülerinnen wurde nach 2monatl. Ausbildung als Lehrerin an Städt. Fortbildungsschule angestellt. Eine andere 1 Monat vor Ablauf ihres Kursus als fremdsprachl. Korrespondentin für Januar 1916 fest angestellt. In 2 Geschäftshäusern sind allein 10 unserer Schülerinnen beschäftigt. Täglich neue Anfragen. 42937

P 7, 23. **Visser-Berlitz.** Tel. 1474.

Handelsschule V. Stock
Mannheim, P 1, 3.
Gründliche u. praktische Ausbildung f. den kaufm. Beruf. Neuaufnahmen von Damen und Herren jeden Alters am 1. und 15. des Monats.
Die Oster-Kurse beginnen am 1. Mai 1916.
Man verlange Prospekte.
42990

Konzert. gebild. Fräulein ert. Klavier- u. französischen Unterricht gegen mäßige Preise. 14998
Näh. Moltkestr. 21, II. l.

Klavierunterricht
an Anfänger und Vorgeschrittene bis Oberstufe einschließlich. 55058
Helene u. Tony Lindner-Derichs (akadem. gebildet)
— Erste Referenzen. —
Friedrichsplatz 11 p.

Nachhilfeunterricht
für 2 Knaben, — Quinta — Oberrealschule, u. 4. Klasse Bürgerschule gesucht.
Anerbieten mit Angabe des Stundenpreises unter Nr. 15090 an die Geschäftsst.

Nachhilfe in Mathematik
erteilt Schüler der Oberstufe. Angebote unt. Nr. 15007 an die Geschäftsst.

Wer erteilt gründl. Unterricht in Stenographie, „National"? Ang. u. 14809 an die Geschäftsst. ꝛc.

Verloren

Habe am Donnerstag, 27. Jan. zwischen 3 u. 4 Uhr nachm. meine

Silberne Damenuhr

mit Goldrand auf d. Wege u. Paradeplatz Mannheim, Schloß und Fahrt m. d. elektr. Straßenbahn bis Lokalbahnhof L'hafen verloren und bitte den ehrl. Finder um Mitteilung bezw. Rückgabe. 57129
Frau Sattlerm. Becker
Weckenheim (Pfalz).

Heirat

Heirat. Ingenieur, 3. Jt. Feldgrauer, evg. Mitte, 30 J., mittl. Erscheinung, sucht passende Kreisen kennen zu lernen. Diskr. zuges. Zuschrift m. Photo, sofort erbet. unter Nr. 1. 4321 an die Geschäftsstelle d. Bl.

Heirat.
Geschäftsmann mit eig. Haus wünscht sich wieder zu verheiraten.
Zuschriften u. Nr. 14905 an die Geschäftsstelle d. Bl.

Verkauf

Kohlen
100 Wagen Grieskohlen zu verkaufen. Angebote an die Firma 57119
Schwab & Kohlmann,
Mannheim, L 4, 4.

Ein wenig getragenes
Nerz-Pelzjacket
Größe 44—46, billig zu verkaufen. 14997
D 7, 6, 3. Stock.

Gut erhaltener Sitz- und Liegewagen zu verkaufen. 14992
Dammstr. 44a, 4. St. l.

Kravatten-Nadel
große Perle, f. 60 Mk. z. vk. Sommer, Q 4, 1, III. 14966

Ein Laden-Regal
m. großen Fächern u. unten Kästen für Delikatessen-Geschäft geeig. bill. zu vert. Zu erfr. in der Geschäftsst.

Neue Möbel!

Zimmertische	3
Vorplatzmöbel	20
Schreibtisch mit Tuch	37
Nußbett	42
Großer Trümo	45
Pfeilschränke	55
Pol. Kleiderschrank	55
2tür. Bücherschrank	68
Spiegelschrank, 2tür.	75
Echte pitch-pine Küche mit Porzellanschubl.	145

Ernst. Umtausch gegen vorhandene Möbel.
Aberle, G 3, 19.
56028

Zu verkaufen 2 Federrolle, 35 u. 50 Ztr. Tragkraft, und 1 Brotwagen, 16. Querstr. 13. 57099

Kompl. Schlafz., kompl. u. schön neuer pitch-pine Küche umständh. f. M 600 sof. z. verkaufen. Tattersallstr. 8, pt. 57108

Ziemlich schöne, praktische
Damenmäntel
8 Monate alt (kompiert), billigst zu verkaufen.
Schuhhaus Weith
Ecke Mittel- und 14. Querstraße. 57121

1 Fahrrad mit Freilauf (Wanderer) und Gebirgsmäntel billigst zu verk. 56098
Schwetzingerstraße 134, 4 rechts.

Rehpinscher
kleinste Rasse, in nur gute Hände zu verkaufen. Näh. in der Geschäftsst. 15018

Bereits neuer gr. Militärmantel zu verkaufen. 14914 M 4, 12, 2. Stock.

Stellen finden

Energischer
Verlademeister
zum baldigen Eintritt **gesucht.** 57127
Stöck & Fischer
Kohlengroßhandlung
Mannheim, C 8, 9.

Händler und Hausierer
gesucht, tüchtig und zuverlässig, bei hohem Verdienst für erstklassige Nahrungsprodukte. Zu erfragen in der Geschäftsstelle. 14904

Gesucht:
zum, wenn möglich, sofortigen Eintritt
junger Laufbursche
für den inneren Dienst im Büro eines Bankhauses. Angebote unter Nr. 57120 an die Geschäftsstelle d. Blattes.

Tüchtiger, militärfreier
Kutscher
sofort gesucht. 57122
Heinrich Schlerf,
Stationsweg 5/7.

Laufbursche
Stadtkundiger Radfahrer von hiesigem Groß-Haus sofort gesucht. Schriftliche Angebote unter Nr. 15008 an die Geschäftsst. d. Bl.

Schuhbranche.
Lageristin
mit der Branche vollständig vertraut, zum baldigen Eintritt gesucht.
W. Künstler,
Tullastraße 16.

Tüchtiges Mädchen
für kleinen Haushalt per 1. März gesucht. 14988
Waldparkstr. 24, 4. St. r.

Tücht. Nähmädchen ges. Schwarz, H 4, 16, 3 Tr. 14988

Gebildetes jung. Mädchen mit schöner Handschrift gesucht für Sprechzimmer ein. Spezialarztes, hauptsächlich zur Schreibarbeit. Gefl. schriftl. Angeb. u. Nr. 57082 an die Geschäftsst. erb.

Suche erfahrene 15025
Kindergärtnerin
welche gute Zeugnisse besitzt. Vorzuk. Q 1, 15, II.

Junges schulentlassenes
Mädchen
tagsüber zu 2 Kindern u. für leichte Hausarbeit gesucht. 56872
Uhlandstr. 17, 3. Stock r.

Eine Frau für häusliche Arbeit gesucht; täglich 1 bis 1½ Stunden.
Näheres Meerfeldstr. 8, Laden. 14999

Ein anständ. **Alleinmädchen** für sofort gesucht. 57113
Tattersallstraße 39, 3. St.

Mädchen
das kochen kann bei hoh. Lohn gesucht Restaurant Schillerhalle Emil Heckelstraße 26. 57128

Per sofort wird ein tücht.
Alleinmädchen gesucht
Rupprechtstr. 7, 1 Tr. 56104

Ordentl. fleiß. Mädchen
zu kinderlosem Ehepaar gesucht. Zu erfrag. vorm. 11—12 Uhr u. nachm. 2—6 Uhr.
Rheinvillenstr. 9, 4 St. r. 15014

Durchaus tüchtiges
Alleinmädchen
selbständig in Küche und besseren Hausarbeit gegen hohen Lohn sofort gesucht.
Friedrichsring 36, I. St. 5,009

Ehrliches, fleißiges
Mädchen
sofort gesucht. 57125
Eichdick & Co. N 7, 11
Frau M. Weckenbach.

Saub. m. l. od. ganzt. sofort gesucht. Schützenstr. 12.

Saubere, unabhängige
Monatsfrau
sofort gesucht. 14970
Tattersallstr. 41, 4. St.

Ordentl. Monatsfrau ges. 15004 H 3, 17, 2. St.

Stellen suchen

Buchhalter
sucht für Abendstunden Nebenbeschäft. Ang. u. Nr. 15006 an die Geschäftsst.

Buchhalter u. Korresp.
sucht Nebenbeschäftigung in d. Abendstunden. Angebote unter Nr. 14985 an die Geschäftsstelle ds. Bl.

Junger Mann,
welcher sehr gute Kenntnisse in amerik. u. doppelt. Buchführung besitzt sucht Nebenbeschäftigung nur für Buchhaltungsarb. Angeb. u. Nr. 15021 a. d. Geschäftsst.

Jg. Fräulein, das d. freiwill. Handelsschule für Mädchen besucht hat und handelsfortbildungsschulfrei ist, sucht Anfangsstelle auf Büro. Angeb. unter Nr. 14986 an die Geschäftsstelle ds. Blattes.

Tüchtige Weißzeugnäherin
sucht sich zu verändern. Angebote an **S. Engelhardt,** Kaiserslautern (Pfalz), Beethovenstr. 55. 14998

Fräulein aus guter Familie sucht Anfangsstelle als Kontoristin. Angebote unter Nr. 14987 an die Geschäftsstelle ds. Bl.

Modes.
Tücht. 1. Arbeiterin s. p. komm. Saison für nachm. Besch. Ang. u. 15001 a. d. G.

Mädchen, in Küche und Hausarbeit erfahren, sucht Stelle. 14990
Alphornstr. 43, 4. St. r.

Jung. Fräulein in der Zigarren-Branche auch Stenogr. und Schreibm. kund. s. Stelle. Ang. u. Nr. 15005 an d. Geschäftsstelle.

Anfangsverkäuferin
aus der Haushaltungsbranche sucht auf 1. März Stelle. Zuschr. unter Nr. 15017 an die Geschäftsstelle.

Mietgesuche

Ehepaar hier oder kommandiert sucht zwei hübsch
möblierte Zimmer
in der Weststadt. Angebote u. Nr. 14972 a. d. Geschäftsst.

Pension
in gutem Hause für jungen Mann gesucht. Angebote u. Nr. 57118 a. d. Geschäftsst.

Gesucht
2-3 Zimmerwohnung
m. Zubehör in schön. Lage, gutem Hause. Preisangebote unter Nr. 14978 an die Geschäftsstelle ds. Bl.

Gut mbl. Zimmer
in Oberstadt, eventl. mit Bad per sofort gesucht. Angebote unt. Nr. 15016 an die Geschäftsstelle d. Bl.

Möbliertes Zimmer mit Kaffee (ohne Brotkarte) von zwei Feldgrauen gesucht. Unterstadt. Angebote unt. Nr. 15009 an die Geschäftsst.

Werkstätten-Räume mit Wohnung
und großem Vorplatz für Schlosser zu mieten gesucht. Angebote an Schwarz, Waldhofstraße, Wirtschaft „zur Stadt Mannheim." 14982

Zum 1. April eine 4- bis 5-Zimmer-Wohnung gesucht, mögl. mit elektr. Licht. Lage: Nähe der Jesuitenkirche. Preis ca. 600 M. Ausführl. Angeb. u. Nr. 15023 a. d. Geschäftsst.

Möbl. Zimmer

C 2, 20 Nähe Planken
2 Treppen, ein gut möbl. Zimmer mit elektr. Licht, evendaselbst 2 leere, helle Zimmer mit Licht u. Heizung per 1. Februar zu vermieten. 50000

C 4, 20/21, 2 Tr. r., gut möbl. Zim. sof. z. v. 1000

D 7, 17 1 Tr., sep. gut möbl. Zim. z. v. 15013

G 2, 19 gut möbliert. Zimmer mit sep. Eingang an bess. Herrn sofort zu verm. 50410

Schön möbl. Zimmer
mit 1 od. 2 Betten sof. z. v. Näh. B 6, 12, 3 Tr. 15024

Zu vermieten

B 1, 10 part. 2 Z. mit Alkov u. Küche e. einz. Dame z. verm. 5002

C 3, 20a
(Schillerplatz)
schöne 4-Zimmer-Wohnung mit Küche u. Zubehör auf 1. April od. früher z. v. 5003

D 4, 6
Ecke gegenüber der Börse
eine Treppe hoch
5 Zimm.-Wohnung
auch für Büro sehr geeignet
billig zu vermieten durch
Leop. Simon, C 7, 11
Tel. 2054. 1600

D 5, 4 4. St., 4 Zimmer, Küche, Bad und Speisek. z. verm. N. 3. St. 18010

D 5, 14 4. St., 2 Zim. und Küche zu vermieten. 14996

F 7, 24 Luisenring 2. St. 5 Zim.-Wohng. mit Badezim. und Balkon per 1. Apr. zu verm. Näh. im 3. St. Tel. 836

K 4, 3 ein Zimmer u. Küche mit Gas zu vermieten. 50383

K 2, 8 2 Tr., schön möbl. Zimmer Telephon, sof. zu ver. 50388

U 4, 21 3. Stock, schöne 5 Zim.-Wohnung mit Zub. per 1. April zu verm. Näh. part. 50405

Dalbergstr. 9 3 Zimm. u. Küche sofort frei. Näh. 3. v. 4000

Am Kaiserring
ist eine elegant u. reichl. ausgestattete
6 Zimmerwohn.
mit Wohndiele wegen Versetzung per 1. April 1916 sehr preisw., kostenlos an Mieter d. Jac. Geiger, K 1, 4, II., Breitestr. (Best. z. Storch) zu verm. Auskunft von 4—7 Uhr. 4001

Luisenring 4,
part., 5 helle Zim. u. Zubeh. sofort zu vermieten. 15000
Näheres 1. Treppe hoch.

Sofortmieter zu vermieten
Lindenhof,
Rheinauerstraße 28, II.
schöne 6 Zimmer-Wohng., Bad ꝛc. wegen
Kriegsdienst des Mieters sehr preiswert.
Näheres bei Walter im 1. Stock. 50373

Max Josefstraße.
Eleg. 4-Zimmerwohnung mit Bad, Mans. p. 1. Apr. zu verm. Näh. S 2, 5a p.

Oststadt
Rich. Wagnerstraße 38, herrsch. 4-Zim.-Wohn. mit Heizung u. all. Zub. p. 1. April zu verm. Näh. p. l. 15002

Uhlandstr. 36 schönes 4-Zim.-Wohn. sofort bill. z. vm. Näh. Dalbergstraße 9, II. Tel. 4248. 4000

In der Nähe d. Breitestrasse ist f. Pension od. Unterrichtszwecke geeignete 56533
7 Zimmerwohnung
2 Trepp. hoch, mit Linol.-Belag u. Balkon, sowie m. reichl. Zubehör preiswert u. kostenlos an Mieter durch Jacob Geiger, K 1, 4, II, Breitestrasse zu verm. Ausk. 4—7 Uhr.

5 Zim., Bad u. Küche p. s. Näh. Luisenring 53 p. 5000

Schöne 4 Zimmer
m. groß. Balkon u. reichl. Zubehör, am
Friedrich-Ring
z. bill. Mietspr. v. 65 Mk. kostenl. a. Miet. d. Jac. Geiger, K 1, 4, II, Breitestraße (Best. z. Storch) z. v. Ausk. v. 4-7 Uhr.

Schöne helle 3 Zimmer-Wohnung mit Küche und Bad per 1. März an ruhige Leute zu vermieten. Näheres bei Laur, Seilerstraße 12, 2. Stock. 50451

Für das Magazin-Büro wird tüchtiger an zuverlässiges und rasches Arbeiten gewöhnter

kaufmänn. Beamter

zum sofortigen Eintritt gesucht. Kriegsinvaliden mit leichter Invalidität erhalten den Vorzug. Herren, die mit der Lagerbuchhaltung und dem Lohn- und Krankenkassenwesen vertraut sind, belieben ausführliche Angebote einzureichen unter Angabe der Gehaltsansprüche und Verfügung der Zeugnis-Abschriften an 44243

Adolf Krebs, Pilo-Fabrik, Mannheim.

Haushalt-Artikel.

Porzellan

Porzell.-Kaffee-Service mit Dekor., für 6 Personen 1.25
Porzell.-Kaffee-Service mod. Dekor., 9teilig . . . 2.95
Porzell.-Kaffee-Service Unterglasur 16teilig, bestehend aus: 6 Tassen mit Untertassen, 6 Dessert-Teller, 1 Kuchenteller, 1 Kaffeekanne, 1 Milchkanne und 1 Zuckerdose 8.50
1 Posten dekor. Unterglasur-Porzellan wie Kaffeekannen, Teekannen, Butterdosen, Kuchenteller usw., zum Aussuchen . . . Stück 85 ₰
Porzellan-Kuchen-Sätze bestehend aus 1 Kuchenteller und 6 Desserttellern 1.45

Porzellan

Porzellan-Eß-Service 24teilig, für 6 Personen, mit schönen Kanten-Dekorationen 15.45
Porzellan-Eß-Service 27teilig, für 6 Personen, neue Form, Kobaltblau, mit massiv. Goldhenkel 27.50
Porzellan-Eß-Service 58teilig, Dekor. Wien, mod. Form, für 12 Personen 48 ℳ
Ein großer Posten Porzellan-Suppenterrinen oval u. rund, mit u. ohne Deckel, zum Aussuchen Stück 75 ₰

Porzellan

Indisch-blau-Porzellan-Dessertteller 19 cm, zum Aussuchen . . . . . Stück 45 ₰
Indisch-blau-Porzellan-Kaffeekannen 2 verschiedene Größen, zum Aussuchen . . . 1.10
Indisch-blau-Porzellan-Kaffee- oder -Teetassen mit Untertassen . . . . . 30 ₰
Indisch-blau-Porzellan-Frühstücks-Service mit 2 Tassen 1.35
Porzellan-Frühstücks-Service mit 2 Tassen, moderne Dekor 1.25
Porzellan-Milchkannen weiß oder mit Dekoration . . . . . Satz = 6 Stück 95 ₰

Porzellan-Milchkrüge weiß ca. 1 Ltr. . . . . 28 ₰
Porzellan-Fleischplatten 3 Stück verschied. Größen 95 ₰
Porzellan-Fleischplatten Feston Rand . per Stück 88 ₰
Porzellan-Milchkannen conisch, weiß . . . . . 28 ₰
Porzellan-Kuchenteller glatt, weiß, groß . . . . 18 ₰

Küchen Garnitur 16 teilig verschied. Dekore best. aus 6 gr. u. 6 kl. Tonnen 2 Essig- u. Oelkrüge 2 Salz u. Mehlmeste 6.75
Salatschüsseln bunt Dekor. 42 ₰
Satz-Schüsseln mit Dekor. 7 versch. Größen 1.45
Satz-Schüsseln weiß, 6 verschied. Größen 95 ₰

Wasch-Garnitur dekoriert 4 teilig 2.95
Wasch-Garnitur dek. 5 teilig groß Becken 4.25
Wasch-Garnitur creme m. Gold extr. gr. Beck. 4.95
Wasch-Garnitur 2 teilig creme 1.45
Wasch-Garnitur 2 teilig mit Dekorat. 1.65

Porzellan-Eßteller flach zum Aussuchen St. 7 ₰
Porzellan-Eßteller tief u. flach für Wirte . . 20 ₰
Porzellan-Dessertteller groß für Wirte . . . . 18 ₰
Porzell.-Suppen-Terrinen mit Deckel 1.65
Porzellan-Fischplatten groß 2.45

Tortenplatten auf hohem Fuß mit Dekor. durchbrochen. Rand . . 95 ₰
Dessertteller mit Goldrand und Goldtempel . . . . . 6 Stück 95 ₰
Teekannen mit Deckel weiß . . . Stück 25 ₰
Butterdosen mit Deckel und Schrift Stück 48 ₰
Compottschalen rund, glatt, weiß Stück 8 ₰

Ein großer Posten Porzellan Obertassen weiß . . . 6 Stück 50 ₰
Tassen mit Untertassen weiß . . . . 15 ₰
Teetassen mit Untertassen weiß 6 Stück 95 ₰
Ein großer Posten Porz.-Goldr.-Tassen mit Untert. . . 4 Stück 95 ₰
Tassen mit Untert. dekor. . 3 Stück 50 ₰
Tassen dekor. Unterglasur . . 32 ₰
Ein großer Posten Obertassen mit Untert. neue mod. schöne Dek. 4 Stück 95 ₰

Tee-Service weiß mit 2 Tassen . . . . 85 ₰
Tee-Service bunt mit 2 Tassen . . . . 95 ₰
Ein Posten Durchbr. Zierkörbchen Stück 20 ₰
Salatschüsseln rund, dekoriert . . . . 38 ₰
6 Stück Porzell.-Dessertteller weiß u. schwarz 95 ₰

Glaswaren

Kompottschalen gepreßt, rund	95	80	58	38	28	18 ₰
Kompottschalen gepreßt, eckig	1.25	95	75	58	45	28 ₰
Kompotteller			25	15	12	8 ₰
Zuckerschalen mit Fuß			40	35	28	22 ₰
Obstschalen auf Fuß			1.95	1.45	1.10	75 ₰
Kuchenteller Stück		1.25	95	65	45	₰
Butterdosen	1.10	95	75	65	45	35 28 ₰
Honigdosen			50	42	38	35 ₰
Käseglocken				85	75	65 ₰
Gebäckdosen rund und oval					Stück	1.95
Wasserkrüge		1.45	1.25	65	58	40 ₰
Sturzflaschen Stück		1.25	85	75	60	35 ₰
Weingläser, Römer Stück			60	55	45	₰
Weingläser Stück		45	30	18	15	₰

Holzwaren

Kleiderleisten . . . 95 ₰
Spiegel . . . . 95 ₰
Handtuchhalter . . 95 ₰
Waschseil 25 mtr. . 1.95
Waschbretter . . . 1.95
Wellholzgarnitur . 95 ₰
Löffelgarnitur . . . 95 ₰
Toilettekasten . . . 95 ₰
Marktnetze . 1.95 1.25 85 ₰
Klosetpapierhalter . 1.95

Korbwaren

Armkörbe 3.50 2.75 1.75 1.45
Armkörbe mod. Form, sehr haltbar 5.75 5.25 4.25 3.75 3.25
Kinderarmkörbe . . . . . 65 45 35 18 ₰
Kinderarmkörbe bunt bemalt 1.75 1.45 1.25 1.15
Besteckkasten . . . . . Stück 1.95 1.35
Zeitungsmappen, Staubtuchkörbe, Bürstentaschen, Waschkörbe eckig und oval.

Blechwaren

Brotkasten, eckig . . . . . Stück 4.95
Brotkasten, rund . . . . . Stück 4.25 3.65
Brotkasten, oval 3.95 3.50 3.25
Briefkasten . . . . . 1.25 95 85 65 ₰
Schlüsselleisten, gehämmert . . . . . 95 ₰
Puddingformen, gerippt 1.45 1.25
Puddingformen, glatt 1.20 1.00
Springformen, 24 cm . . . . . 48 ₰
Zwiebelhalter . . . . . Stück 48 ₰
Stollenformen 1.45 1.25
Stollenformen, Neuheit zum Aufklappen . 1.60 1.45
Bundformen, verzinkt 1.50
Wärmeflaschen . . . . . Stück 1.35
Leuchter, Eisen, gehämmert . . . . . Stück 1.75

Schürzen

Weiße Hausschürzen mit Stickerei-Ansatz u. Einsatz 1.65
Weiße Blusen-Träger-Schürze für Pflegerinnen . 1.85
Weiße Blusen-Träger-Schürze mit Einsatz . . . 1.75

Taschentücher

Linon-Tücher f. Damen u. Herren, gebrauchsf. ½ Dtz. 1.25, 95 ₰
Reinlein-Tücher mit kleinen Webefehlern ½ Dtz. . 1.95
Herren-Tücher mit handgestickten Buchstaben ½ Dtz. 2.10
Damen-Batist-Tücher mit Buchstaben ½ Dtz. 2.25, 1.65
Schweizer Stickerei-Tücher reich bestickt . . Stück 50 ₰
Echte Madeira-Tücher . . . . . Stück 95 ₰
Herren Battist-Tücher mit bunter Kante Stück 30 20 ₰
Damen Battist-Tücher weiß . . . . ½ Dtz. 1.35 72 ₰

Ein großer Posten moderne Damentaschen Leder, mit Einrichtg.
2.95 3.95 4.50 5.50 6.50 7.50
Moireetaschen . . . . . Stück 1.25 95 ₰
Damentaschen elegante Form . . . . . 95 ₰
Damen- u. Herren-Geldbeutel in jeder Preislage
Brieftaschen für Militär 1.95 1.45 95 ₰ 65 ₰ 45 ₰
Taschenspiegel mit Kamm . 1.25 65 ₰ 45 ₰
Hindenburg-Zigaretten gute Qual., 100 Stück . 80 ₰
Deutsche Sport-Zigaretten 50 St. 75 ₰
Casino-Zigaretten feine Qual., 100 St. 1.45
Schriftliche Bestellungen werden sofort erledigt

Celluloidwaren

Toilette-Garnitur 1.45
Stellspiegel . . . . . Stück 1.65 1.45
Seifendosen . . . . . Stück 55 ₰ 38 ₰
Großer Handspiegel 1.25

Damenschmuck

Aparte Blusen- u. Rocknadeln echt Silber-Email . St. 1.45
Damenringe mit Kammee, echt Silber oder Doublé 1.50
Broschen echt Silber, mit Kammee . . Stück 1.75
Colliers mit schönen Anhängern 1.25
Große Auswahl in mod. Halsketten St. 1.75 1.65

Herm. Schmoller & Cie.